Beschränkt f. d. Austausch

Basel, Stadt und Land im 18. Jahrhundert.

Die obrigkeitliche Marktpolitik für Agrarprodukte

und ihre Wirkung auf die Landschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Margarete Vettiger
von Basel

1941
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG., Weinfelden

Dr. Margarete Vettiger:

Die obrigkeitliche Marktpolitik für Agrarprodukte in Baselstadt und Baselland im 18. Jahrhundert

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546711_0094

Basel, Stadt und Land im 18. Jahrhundert.

Die obrigkeitliche Marktpolitik für Agrarprodukte

und ihre Wirkung auf die Landschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Margarete Vettiger
von Basel

1941
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG., Weinfelden

* 53457

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. E. Salin und Dr. F. Mangold.

Basel, den 22. Juni 1939.

F. Mangold,
Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die vorliegende Dissertation erscheint gleichzeitig als Band 8 der von den Herren Professoren Dr. Fritz Mangold und Dr. Edgar Salin herausgegebenen Sammlung «Staatswissenschaftliche Studien» unter dem Titel:
«Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert.»
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Inhaltsverzeichnis 5
Vorwort 7
Uebersicht über die gebräuchlichsten Münzen und Gewichte 9

I. Teil:

Basel in der Geschichte des 18. Jahrhunderts.

Kapitel 1: Die politische und wirtschaftliche Lage um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert . . . 11
Kapitel 2: Die geschichtliche Entwicklung bis zur Revolution 16
Kapitel 3: Die herrschende Wirtschaftspolitik und der Einbruch neuer Ideen 18

II. Teil:

Der städtische Markt und sein Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten.

Kapitel 4: Einführung in die speziellen Verhältnisse der Getreideversorgung 22
a) Die Bedeutung der Eigenversorgung 22
b) Die obrigkeitliche Regelung des Getreidemarktes . 25
c) Verwaltung und Finanzierung der obrigkeitlichen Fruchtvorräte 27
Kapitel 5: Der Verlauf der Getreideversorgung im 18. Jahrhundert 32
a) Erste Periode: Bis zum Jahre 1769 32
b) Zweite Periode: Die große Teuerung 1770/71 . . 41
c) Dritte Periode: Von der Teuerung bis zur Revolution 1798 52
Kapitel 6: Probleme der Fleischversorgung 64
a) Der Viehhandel 64
b) Der städtische Fleischmarkt 76
Kapitel 7: Die Entwicklung am Buttermarkt 87

Seite

Kapitel 8: Der Wein, Anbau und Absatz 100
a) Die Bedeutung des Weines im Wirtschaftsleben des Standes 100
b) Die obrigkeitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Weinproduktion 106

III. Teil:

Einblick in den Zusammenhang und die Bedeutung der einzelnen Marktvorgänge.

Kapitel 9: Die Preisentwicklung der Agrarprodukte . . 116
a) Erläuterungen zur Preistabelle 116
b) Betrachtung der Preiskurven 120
c) Grenzen der obrigkeitlichen Preispolitik 126
Kapitel 10: Problem und Ziele der obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik 129
a) Schwierigkeiten der Uebergangszeit 129
b) Die Konsumentenpolitik 130
c) Die Knappheit der Agrarprodukte 131
d) Das soziale Verantwortungsbewußtsein 132
Kapitel 11: Die Bedeutung der obrigkeitlichen Marktpolitik für die Landschaft 133
a) Die Interessen der Landschaft 133
b) Der Städtische Rat als Territorialherr 136

Anhang: Tabellen . . . . . 142—148
Literaturverzeichnis . . . . . 149—153

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Marktverhältnisse für die lebenswichtigsten Agrarprodukte in der Stadt Basel während des 18. Jahrhunderts zu untersuchen, um an Hand der dadurch gewonnenen Einsicht die Frage zu beantworten, wieweit die Wirtschaftspolitik der Stadt den Interessen der Landschaft gerecht zu werden vermochte.

Die Durchführung einer solchen Einzeluntersuchung im Rahmen der wirtschafts-historischen Forschung sieht ihre Berechtigung darin, auf Grund einer Darstellung des Quellenmaterials in der Wirtschaftsgeschichte aufgestellte Doktrinen auf ihren Geltungsbereich zu prüfen und zugleich in der Mannigfaltigkeit des tatsächlichen Geschehens das Wirksamwerden einzelner wirtschaftspolitischer Ideen aufzuzeigen.

Das Material zu dieser Arbeit entstammt in der Hauptsache dem Staatsarchiv Basel-Stadt. Die erzwungene Beschränkung auf die vorhandenen Quellen bestimmte im wesentlichen Raum und Form der Untersuchung. Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung erschien eine Betrachtung der Entwicklung im 18. Jahrhundert von besonderem Interesse; Zeiten der Wende lassen mit besonderer Schärfe Möglichkeiten und Grenzen versinkender Wirtschaftssysteme erkennen.

Dem Aufbau der Arbeit liegt der Plan zugrunde, nach einer kurzen Einführung in die allgemeine geschichtliche Lage,

die Quellenberichte möglichst in ihrer ursprünglichen Bedeutung zur Geltung kommen zu lassen, um dann abschließend, mit einem Ueberblick über die historischen Ereignisse, Probleme des kleinen Stadt-Territoriums in der allgemeinen historischen Entwicklung einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Basler Münzen, Maße und Gewichte
im 18. Jahrhundert.

Münzen (gebräuchlichste Geldeinheiten im Marktverkehr): [1])

1 Pfund (lb) = 20 Schilling (sh) = 240 Pfennige (d)
1 Pfund (lb) = 12 Batzen = 120 Rappen
1 Basler Taler = 30 Batzen.

Sowohl Pfund wie Batzen wurden in Basel nicht als Münze ausgeprägt; sie wurden als bloße, aber sehr gebräuchliche Recheneinheiten benutzt.

Gewichte:

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quinthlein
1 Pfund = 468,58 g [2])

Fruchtmaße (Hohlmaße): [3])

Bürgermaß: [4])

1 Viernzel = 2 Säcke = 8 große Sester = 16 kleine Sester = 64 Küpflin
1 Viernzel = rund 273 l 1 Sack = rund 136 l [5])

1 Sack Kernen	wog ca. 200 Pfund
1 Viernzel oder Stück Korn oder Dinkel	- - 227 -
1 Viernzel Hafer	- - 247 -

Aus 5 Säcken Korn wurden durchschnittlich 2 Säcke Kernen gewonnen.

Weinmaß:

1 Saum = 3 Ohm = 96 Maß
1 Saum = ca. 136,5 l oder 1,365 hl [6])

---

[1]) Nach Peter Ochs, Geschichte der Stadt und der Landschaft Basel, Basel 1822, Band 8, S. 63 f.

[2]) Hermann Mulsow, Maß und Gewicht der Stadt Basel, Diss., Freiburg i. Br., 1910, S. 27 f.

[3]) In Basel wurde früher das Getreide nicht nach Gewicht, sondern nach Säcken verkauft.

[4]) Bei den Hohlmaßen für Trockenfrüchte wurden dreierlei Arten unterschieden: das Bürger-, das Ritter- und das Viertelmaß. Das ursprüngliche alte Maß ist das Bürgermaß. Es wurde angewendet zu allen offiziellen Käufen und Verkäufen in der Stadt. Die in dieser Arbeit notierten Preise beziehen sich daher ausschließlich auf Bürgermaß.

Ueber die Beziehungen Bürger-, Ritter- und Viertelmaß vgl. H. Mulsow, a. a. O., S. 13 f. und S. 67.

[5]) und [6]) H. Mulsow, a. a. O., S. 67.

I. Teil.

Basel in der Geschichte des 18. Jahrhunderts.

Kapitel 1.

Die politische und wirtschaftliche Lage um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert.

An der äußersten Nordwestecke der Eidgenossenschaft gelegen, ein weit in deutsche und französische Lande vorgeschobener Teil, verfolgte und verteidigte die Stadt Basel durch Jahrhunderte das eine Ziel: ihre selbständige Stadtherrschaft. Wiewohl diese ihre exponierte Lage in verschiedener Hinsicht wesentlich zur günstigen Entwicklung und Bedeutung der Stadt beigetragen hat, so erwuchsen ihr daraus doch manche Schwierigkeiten politischer und wirtschaftlicher Natur. Durch Lage, Geschichte und Tradition den oberrheinischen Landen und Städten enger verbunden als den Eidgenössischen Ständen, hat Basel durch den Anschluß an diese (1501) bewußt und endgültig im Interesse der Wahrung eigener Herrschaft seine weitere Geschichte aus der Verbundenheit mit seinen nördlichen Nachbarn herausgelöst. Dem Verzicht auf unbeschränkte Unabhängigkeit nach außen stand dabei als Gewinn die gesicherte Erhaltung völliger Selbständigkeit im eigenen Herrschaftsgebiet gegenüber; demzufolge trug noch im 18. Jahrhundert — also zu einer Zeit, da die freien Stadtherrschaften weitgehend in den Machtbereich der Territorialstaaten eingegangen waren — der Rat zu Basel die stolze Würde eines Stadt- und Landesherrn.

Die städtische Herrschaft erstreckte sich in der Hauptsache über dieselben Gebiete, die heute der Kanton Basel (Stadt und Land) umfaßt, mit Ausnahme des damals bischöflichen Kreises Birseck und einiger inzwischen vorgenommenen kleineren Grenz- und Gebietsbereinigungen. Rechtlich und verwaltungstechnisch bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Stadtbann — also der Stadt und deren engstem

Umkreis — und der Landschaft. Diese war in sieben Landvogteien eingeteilt, deren Verwaltung zur Hauptsache in den Händen von Stadtbürgern lag. An der Spitze jeder Vogtei stand der Landvogt. Er wurde jeweils vom Rat auf sieben Jahre gewählt und war zu jährlichem Rechenschaftsbericht verpflichtet. Bei den Landvogteien wurden unterschieden: die drei unteren Aemter Münchenstein, Riehen, Kleinhüningen, und die vier oberen Aemter Liestal, Waldenburg, Homburg und Farnsburg. Die Bewohner der Landschaft, mit Ausnahme der dort ansässigen Stadtbürger, waren als Untertanen der Stadt unterstellt. Dieses Untertanenverhältnis, wobei der Landmann als Leibeigener der städtischen Obrigkeit unterworfen war, rührte davon her, daß mit der Erwerbung der verschiedenen territorialen Herrschaften die Stadt Basel in die Rechte der früheren Feudalherren eingetreten war. Ihr schuldete der Landmann daher die mit der Leibeigenschaft verbundenen dinglichen und persönlichen Lasten[1]).

Frei, und zur Regierung berechtigt, war nur der Bürger der Stadt; aber — und hierin stand Basel im Gegensatz zu den meisten eidgenössischen Ständen — jeder Bürger[2]). Jedenfalls war dies das ursprüngliche Prinzip. Darauf beriefen sich die aufständischen Bürger, die 1691 die Herrschaft einiger Patrizierfamilien, wie sie sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts herausgebildet hatte, zu stürzen trachteten, und auf diesen Rechtsstand ist es zurückzuführen, daß, trotz kläglichen Zusammenbruchs des Aufstandes, sich gleichwohl in der Folge die Bestimmung durchsetzte, das Los über die Besetzung der Amtsstellen entscheiden zu lassen. Indessen wird gerade durch diese gepriesene Einrichtung, die während des ganzen 18. Jahrhunderts beibehalten wurde, ersichtlich, wie schwach und unbefriedigend die demokratischen Rechtsbegriffe auf das öffentliche Leben einwirkten. Als tragend und ausschlaggebend erwies

---

[1]) P. Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, Diss., Basel 1922.

[2]) Conrad Meiners, Briefe über die Schweiz, Tübingen 1791, Seite 282: «Basel ist demokratischer als irgend eine andere Stadt in der Schweiz, Genf ausgenommen, und vielleicht demokratischer als die kleinen Kantone selbst, wenn man nicht auf die Rechte, sondern auf die wirkliche Macht und den Einfluß sieht, welche der gemeine Mann hat und ausübt.»

sich auch in Basel bis zur französischen Revolution das System einer oligarchischen Stadtregierung. Es waren vorab Vertreter des Handels- und Kaufmannsstandes, die über die Geschicke der Stadt entschieden, wobei der gemeine Mann in der Regel nicht ungern diese zeit- und verdienstraubenden Geschäfte jenen oberen Kreisen überließ, die durch Ansehen, Bildung und Vermögen zur ehrenamtlichen Betätigung im öffentlichen Leben prädestiniert schienen.

Die Organisation der Staatsverwaltung zeigte den für die damalige merkantilistisch-kameralistische Regierungsepoche typischen Charakter einer weitgehenden Aufteilung der verschiedenen Regierungsgeschäfte auf eine Vielzahl von Kammern und Kommissionen; hierdurch erhielt die Staatsverfassung, nicht bloß rein statutarisch, sondern notwendigerweise in praxi, eine demokratisierende Tendenz, die dadurch, daß eine verhältnismäßig sehr hohe Anzahl der Stadtbürger ein Amt im Staatsdienst zu betreuen hatte, auf die Abkapselung der regierenden Häupter gegenüber der Bürgerschaft hemmend und auf das politische Leben der Stadt aktivierend einwirkte.

Unterstellt waren letztlich alle einzelnen Verwaltungszweige dem Kleinen Rat. Er bestand aus 64 Mitgliedern, die als die «Gnädigen Herren und Oberen» bezeichnet wurden, und die die eigentliche Regierungsgewalt über das gesamte Herrschaftsgebiet in Händen hielten. Rechtlich war zwar dieser Institution seit dem «91er Wesen der Große Rat übergeordnet; dieser jedoch umfaßte 282 Mitglieder, war demzufolge ein etwas schwerfälliger Apparat und wurde in der Praxis des politischen Handelns meistens stillschweigend übergangen. Von weit größerer Bedeutung waren die Beschlüsse und Gutachten des sogenannten «Geheimen Rats der XIII», der aus 13 Mitgliedern des Kleinen Rats gebildet wurde. Ihm oblag in erster Linie die Regelung der außenpolitischen Beziehungen des Standes Basel; daneben wurde er vom Kleinen Rat bei besonders wichtigen Fragen um seine Meinung angegangen, wobei seinen Ratschlägen bei den jeweiligen Verhandlungen meist entscheidende Bedeutung beigemessen wurde. Diese drei obersten städtischen Behörden erwählten und bestätigten selbst ihre Mitglieder; die Besetzung der Aemter in den übrigen Verwaltungskammern wurde vom Kleinen Rat vorgenommen. Es würde zu weit führen, die Aufgaben und

Befugnisse dieser Kammern hier einzeln aufzuzeigen. Sofern sie im Verlauf dieser Arbeit von Bedeutung werden, werden ihre Funktionen jeweils aus dem Zusammenhang ersichtlich.

Hatte die Stadt durch ihren Eintritt in den eidgenössischen Bund ihre politische Entwicklung von der ihrer Nachbarn zu trennen vermocht, so konnte sie doch auf der anderen Seite auf die wirtschaftliche Verbundenheit mit ihnen niemals verzichten. Es waren zunächst die benachbarten fremden Territorien, die die Stadt mit den lebensnotwendigen Gütern des täglichen Bedarfs belieferten. Diese Zufuhr aus der überschüssigen Produktion angrenzender Gebiete gleich welcher Herrschaft war in früheren Jahrhunderten, abgesehen von temporären Sperren, eine Selbstverständlichkeit gewesen. Mit dem Erstarken einer bewußt staatlichen Machtpolitik in den Nachbarländern wurde hinter diese «Selbstverständlichkeit» im 17. und 18. Jahrhundert ein bedrohliches Fragezeichen gesetzt; das heißt praktisch, daß nun die Sperren viel wirksamer und rücksichtsloser gehandhabt wurden.

Ueber dieser eher beunruhigenden Abhängigkeit, die in der exponierten Lage des Kleinstaates begründet war, dürfen die überragenden wirtschaftlichen Vorteile nicht vergessen werden, die daraus der Stadt für Handel und Gewerbe entstanden. Die zahlreichen, vorwiegend durch Hugenotten in Basel angesiedelten Industrien erfreuten sich während der Kriege Ludwigs XIV. äußerst günstiger Absatzbedingungen, da die Konkurrenz französischer Produkte für die Basler Fabrikate auf den deutschen Märkten ausfiel. Diese Blüte von Industrie und Handel verstärkte naturgemäß den Einfluß der drei sogenannten «Herrenzünfte» (Schlüssel, Safran und Bären) im öffentlichen Leben der Stadt. Der sich durch die Geschichte Basels hinziehende Kampf um die Vormachtstellung in der Regierung zwischen Handwerker- und Herrenzünften entschied sich fortan in steigendem Maße zugunsten der letzteren. Dies veranlaßte die Handwerkerzünfte, um ihre Prinzipien und Rechte zu wahren, zu jener blinden und überspitzten Verteidigungspolitik zu greifen, deren Wesen wir als «zünftlerisch» zu bezeichnen pflegen, und die wir allgemein in der Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts in Erscheinung treten sehen.

Hätte dies zähe, heimliche Ringen der beiden Parteien nur auf die Regelung des städtischen Gewerbewesens Einfluß ge-

habt, so wäre ihm im Rahmen dieser Arbeit weiter keine Bedeutung zuzumessen. Es liegt jedoch auf der Hand, daß bei der gegebenen Verfassung die Vormachtstellung der einen oder anderen Partei der gesamten Staats- und Wirtschaftspolitik des Standes ihren besonderen Stempel aufdrückte. Doch — und dies ist in Bezug auf die Einstellung zur Landschaft beachtenswert — ob Handwerker oder Herr, in beiden Fällen waren es, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, stadtgebundene Interessen, die nun zugleich auch über die Geschicke der Landschaft zu entscheiden hatten. Infolge völligen Fehlens einer grundbesitzenden Adelsklasse und somit jeder persönlichen Bindung zwischen Landschaft und Standesregierung beschränkte sich das Interesse der Stadt einzig darauf, die Landschaft im Sinne der mittelalterlichen Städtepolitik zur Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln möglichst stark heranzuziehen. Da es sich um eigenes Herrschaftsgebiet handelte, konnte diesen Wünschen das Gewicht obrigkeitlicher Verordnungen gegeben werden. Im übrigen blieb die bäuerliche Produktion sich selbst überlassen.

Reisebeschreibungen aus jener Zeit rühmen die Schönheit und Fruchtbarkeit des «Baselgebietes» sehr. Doch im Vergleich zu den markgräflichen und vor allem den elsässischen Gegenden stand es an Ergiebigkeit des Bodens zurück. Das bergige Gelände in den oberen Aemtern eignete sich wenig für den Ackerbau, dem damals allgemein die größte Bedeutung in der landwirtschaftlichen Produktion beigemessen wurde. Das Land wurde dort vorwiegend zur Viehzucht genutzt. In den Tälern aber pflegte man allerorts noch den Fruchtanbau im Rhythmus der Dreifelderwirtschaft. Daneben kannte der Basler Bauer schon früh die Ergiebigkeit des Obstbaus, und die unteren Aemter widmeten sich in beträchtlichem Maße der Rebenkultur. In der ganzen Landschaft herrschte das kleinbäuerliche Betriebssystem vor; höchstens auf den Jurahöhen fanden sich unter den Alphöfen größere Pachtstellen, die einzelnen Stadtbürgern, zur Hauptsache aber dem Spital in Basel gehörten. Seit jeher pflegte der Landmann einen regen wirtschaftlichen Austauschverkehr mit den angrenzenden Gebieten, so vor allem mit dem Fricktal, den Nachbarorten im Kanton Solothurn und im Bistum. Besonders die oberen Lande zogen diesen Austausch dem Verkehr mit der Stadt bei weitem vor; nicht allein, weil

sie dabei freiere Hand und deshalb bessere Gewinnmöglichkeiten genossen, sondern auch, weil der Weg bis hinunter zur Stadt für diese Leute jeweils zeit- und geldraubend war.

Hieraus geht hervor, daß in wirtschaftlicher Hinsicht die Territorialpolitik Basels bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts im wesentlichen nicht über die Einsichten, aber auch nicht über die Wirksamkeit der Bannmeilenpolitik der mittelalterlichen Stadt hinausgewachsen war.

Kapitel 2.

Die geschichtliche Entwicklung bis zur Revolution.

Müde von einer langen, durch Kriege und Not bedrängten Zeit hoffte Basel beim Anbruch des 18. Jahrhunderts auf einen dauernden Frieden. Doch schon im Jahre 1701 rückten erneut feindliche Armeen den Rhein hinauf, um mit den Waffen den Streit um die spanische Erbfolge zu entscheiden. Basel sah den Kriegsschauplatz besonders in den ersten und letzten Jahren des Krieges in bedrohlicher Nähe. Um den eidgenössischen Neutralitätsverpflichtungen nachzukommen, erging von der Obrigkeit an Stadt und Land der Befehl, sich in Verteidigungszustand zu setzen. Trotzdem gelang es 1709 dem österreichischen General Mercy, mit seinen Truppen bei Nacht von Rheinfelden durch die baslerische Landschaft unbemerkt ins Elsaß einzufallen; ein Vorgang, der der Stadt von seiten der Eidgenossen die heftigsten Vorwürfe und von seiten Frankreichs die Anklage höchster Parteilichkeit eintrug. Noch auf Jahre hinaus nahm Frankreich deswegen gegenüber der Stadt Basel eine ungnädige Haltung ein, was sich für diese im wirtschaftlichen Verkehr mit dem Elsaß mehrmals recht unangenehm auswirkte.

Mit dem Frieden von Rastatt und Baden (1714) begann jene lange Epoche der Ruhe und Sicherheit, die für Basel bis zur französischen Revolution nicht unterbrochen wurde. Es war eine Zeit, in der sich die Sorge der Obrigkeit fast völlig auf die inneren Angelegenheiten konzentrieren konnte. In welchem Sinne geschah dies nun? — Heusler[3]) bezeichnet jene

[3]) Andreas Heusler, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1917, S. 146.

Jahre als eine Zeit der «Erstarrung des Gemeinen Wesens». In weiten Kreisen der Bevölkerung galt als erstes Ziel die Erhaltung eines gesicherten bürgerlichen Daseins. In geschäftigem Behagen drehte sich das Leben um alltägliche Wichtigkeiten, und nur gedämpft und vereinzelt drang das unliebsame Pochen einer neuen Zeit an die Tore der Stadt.

Es wäre jedoch verfehlt, die ganze Friedensepoche nur unter dem Aspekt der fehlenden politischen Tatkraft zu betrachten. Von großen Taten weiß zwar keine Quelle jener Zeit zu berichten, wohl aber von manch stiller Vorsorge für gemeines Wohl, von unentwegten, wenn auch oft vergeblichen Bemühungen um Förderung des geistigen und kulturellen Lebens und von einer emsigen Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet. Dank der günstigen Entwicklung, die die Basler Industrien auch während dieser Periode weiter zu verzeichnen hatten, wuchs der Wohlstand in Stadt und Land. Auf der Landschaft verbreitete sich in jenen Jahren die Verlagsarbeit (Seidenbandweberei) in starkem Umfang und ermöglichte einen besonders in den oberen Aemtern willkommenen Nebenverdienst.

Ein frischerer Zug, eine vermehrte Aktivität, machte sich vor allem gegen Ende des Jahrhunderts bemerkbar; auch in Basel waren Anzeichen jener großen Umwälzungen zu verspüren, die sich vorbereiteten. Am 27. Juli 1789 erhielt der Rat zu Basel Kenntnis von der Erstürmung der Bastille, ohne vorerst diesem Aufstand, demgegenüber er eine ablehnende Haltung einnahm, große Bedeutung beizumessen. Doch die Erklärung der Menschenrechte sowie die Schlagworte: Liberté, Egalité, Fraternité fanden bei der Bevölkerung von Stadt und Land mannigfachen Anklang; in der Stadt bei denen, welche gegen die zahlreichen Gebrechen einer veralteten Staatsorganisation kein anderes Hilfsmittel sahen; auf der Landschaft bei allen, die ihre Untertanenstellung der Stadt gegenüber als unberechtigt empfanden. Die Obrigkeit suchte zu vermitteln und hob die Leibeigenschaft der Landleute auf, die erwünschte Wirkung blieb aber aus; teils weil es sich hierbei wirklich nur um eine formelle Angelegenheit handelte, da die Lasten und Abgaben zur Hauptsache bestehen blieben, vor allem aber, weil die Gemüter schon viel zu erhitzt waren, um die Erfüllung der Forderungen durch Ratsverhandlungen abzuwarten. Zudem nahmen

die Sorge um die von feindlichen Kriegsheeren umgebene Stadt, die Einhaltung der Neutralitätsverpflichtungen, die Abwehrmaßnahmen gegen die Notlage und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit die Aufmerksamkeit des Rates so völlig in Anspruch, daß die von den Ereignissen in Frankreich und den neuen Ideen Begeisterten die Erfüllung ihrer Ideale nur noch von einer unmittelbaren und radikalen Umwälzung der politischen Ordnung erhoffen konnten. 1797, nach Campo Formio, durchzog Napoleon Bonaparte Landschaft und Stadt, jubelnd gefeiert von der Landbevölkerung, bewundert und geehrt von der Stadt. Und ein Jahr später, am 29. Januar 1798, gelangten die Ideale der französischen Revolution auch in Basel zum Sieg. Die Gnädigen Herren des Rates legten ihr Amt nieder zugunsten einer neuen, auf den Ideen der Menschenrechte beruhenden Verfassung.

Kapitel 3.

Die herrschende Wirtschaftspolitik und der Einbruch neuer Ideen.

Während mit der Verbreitung merkantilistisch-absolutistischer Grundsätze sich vielfach ein Gegensatz zwischen den Interessen der Landesherren und denen der einzelnen Städte herausbildete, tendierte diese Entwicklung in einem Stadtstaate wie Basel naturgemäß auf eine eindeutige Stärkung der städtischen Regierung hin. Was früher nur Politik einer Bürgerschaft gewesen war, das erhielt nun verstärkten Nachdruck und erforderte erhöhtes Ansehen als Erlasse einer «von Gott gewollten, hohen Obrigkeit».

Es ist in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur erwiesen[4]), daß die Mittel, deren sich der Merkantilismus zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen bediente, in mancher Hinsicht mit den Maximen der Städtepolitik übereinstimmten. So gingen beide darin einig, wenn auch aus verschiedenen Beweggründen, das Prinzip der möglichst billigen Versorgung mit Lebensmitteln zugunsten der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung anzuerkennen und durchzusetzen. Das bedeutete im Falle Basels: mög-

[4]) Vgl. z. B. die Arbeiten von G. von Below, H. Sieveking und E. Heckscher.

lichste Ausdehnung des städtischen Bannmeilenzwanges[5]) auf die ganze Landschaft, wozu das eigene Herrschaftsgebiet rechtlich die unanfechtbare Möglichkeit bot. Aber es ist nicht zu verkennen, daß nicht so sehr das bestehende politische Abhängigkeitsverhältnis als solches, wie gerade diese Versuche der Obrigkeit, die wirtschaftlichen Kräfte der ganzen Landschaft unter einer strafferen Reglementierung der Stadt nutzbar zu machen, Widerstände beim Landvolk wachriefen. Selbst mit der Ausbreitung industrieller Tätigkeit auf die Landschaft — im 18. Jahrhundert beschäftigten städtische Verleger beinahe in jedem Bauernhaus des oberen Baselbietes Landleute als Posamenter — vermochte das Merkantilsystem die Gegenpole: Stadt — Land nicht wirksam zu verbinden; ja die Kluft zwischen beiden Teilen wurde sogar vertieft, da die Obrigkeit zugunsten des städtischen Bürgers nur die unselbständige Arbeit auf dem Lande zuließ. Hier kreuzte sich ein Prinzip der mittelalterlichen Stadtwirtschaft mit Prinzipien der merkantilistischen Politik, und es entstand eine wirtschaftspolitische Mischform, die als «stadtstaatlicher Merkantilismus» bezeichnet wurde[6]). Für die Obrigkeit brachte eine solche Machtstellung nicht nur die Würden eines Landesherrn mit sich; der Rat trug, wie er selbst in seinen Erlassen betonte, damit auch die Pflichten eines Landesvaters. In Zeiten der Gefahr, bei Kriegen und Hungersnöten, hat er sich dessen allezeit und in verdienstvoller Weise erinnert[7]). Daß aber damit seine Verantwortung nicht erschöpft, das Wohl der Untergebenen nicht genügend bedacht sei, mußte er sich erst wieder durch jene Männer von neuem sagen lassen, die im 18. Jahrhundert für die Ideale des «Guten und Gemeinnützigen» eintraten.

Die Ideen der Aufklärung erfüllten um die Mitte des Jahrhunderts auch die geistigen Kreise der eidgenössischen Stände.

---

[5]) Ueber die wirtschaftspolitischen Anforderungen der mittelalterlichen Stadt an die Gebiete innerhalb ihrer Bannmeilen vgl. von Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, Tübingen 1917, S. 28. Es ist zu beachten, daß der Bannzwang sich jeweils bloß auf den engsten Umkreis der Stadt erstreckte und sich auch innerhalb dieses Gebietes nur bedingt Geltung zu verschaffen vermochte.

[6]) A. Ass, Das wirtschaftspolitische Verhältnis im Kanton Basel, Diss., Basel 1930, S. 129.

[7]) Vgl. die Ausführungen Heuslers, a. a. O., S. 128 f.

Die Forderung nach einer freien Herrschaft der Vernunft und die sich daraus ergebenden geistigen, sittlichen und politischen Fragen weckten die Kritik an der bestehenden ständischen Ordnung. Es entstand aus einer eigentümlichen Mischung von aufklärerischen, patriotischen und christlichen Geistesrichtungen eine Reihe von Gesellschaften zur Verwirklichung dieser neuen Ziele. Die aufgestellten Ideale forderten zur Kritik an den bestehenden Notständen auf und rückten u. a. die Mißstände beim Landbau in ein grelles Licht. Die Lage des Landvolkes und die Förderung der Landwirtschaft wurden Gegenstand reger Betrachtung und zahlreicher Abhandlungen. Die Interessen auf diesem Gebiet wurden noch besonders vertieft und durch neue Gesichtspunkte erweitert, als von Frankreich her in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution die physiokratischen Lehren eindrangen[8]).

Der Inhalt der physiokratischen Theorie muß als bekannt vorausgesetzt werden; deshalb sei hier nur kurz erwähnt, inwieweit diese Lehre Anklang und Niederschlag in Basler Kreisen fand.

Es ist vor allem eine Gestalt, die, durchdrungen von den Idealen der Zeit, diese in edler Weise zu verwirklichen bestrebt war: der Ratsschreiber Isaak Iselin. Erfüllt und überzeugt von der Hoffnung, den Zustand eines glücklicheren Gemeinschaftslebens, einer Herrschaft der Vernunft und der Güte, durch Erziehung herbeiführen zu können, war er unermüdlich bemüht, die herrschenden Regierungsmethoden der Stadt im Sinne der aufklärerischen Ideen zu verbessern. Auch ihn beschäftigte in hohem Maße die Frage nach dem Wert und der Würde des Landbaus, die er nach dem Bekanntwerden mit der Lehre Quesnays als dessen überzeugter Anhänger ganz in physiokratischem Sinne beantwortete. Als Verkünder dieser den realen schweizerischen Verhältnissen in der Landwirtschaft und allgemein im Wirtschaftsleben nicht adäquaten Theorien stand Iselin in der Schweiz vereinzelt da; als initiativer Reformator vorhandener Uebelstände in der Landwirtschaft aber sah er sich von einer Schar tatkräftiger, gleichgesinnter Männer unterstützt,

---

[8]) A. Kraus, Die Einflüsse der physiokratischen Bewegung in der Schweiz, Diss., Zürich 1928.

deren Bestrebungen zur Hauptsache im Rahmen der Berner ökonomischen Gesellschaft[9]) ihre literarischen und praktischen Erfolge erzielten. In Basel war es vorab die auf Ansporn Iselins gebildete «Landwirtschaftliche Kommission», die sich der Aufgabe unterzog, die Verhältnisse auf der Landschaft zu untersuchen und dem Rat Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der Zustände zu unterbreiten. Unter ihren Mitgliedern finden sich verdienstvolle Männer wie Bürgermeister De Bary, der Landvogt Christ, Pfarrer L. Faesch — Namen, denen wir im Verlauf dieser Arbeit wieder begegnen werden. In der Ueberzeugung, daß es «die Pflicht eines Menschen, eines Bürgers und eines Christen sei, die allgemeine Aufmerksamkeit in vermehrtem Maß auf die Verbesserung der Landwirtschaft zu lenken»[10]), warben sie auf Zunft- und Ratsstuben um die Anerkennung ihrer Ideen und entfalteten in der von Iselin gegründeten Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen eine unermüdliche und erfolgreiche Tätigkeit, die in weiten Kreisen der Bevölkerung die Bereitschaft für neue Aufgaben weckte. Aus ihren Reihen gingen jene Männer hervor, die aus echter Ueberzeugung und nicht um kleinlicher Interessen willen auf Reorganisation des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens drängten und die, im Glauben, die Stunde der Verwirklichung ihrer Ideale sei gekommen, in Basel begeistert die Verheißungen der Revolution verkündeten.

---

[9]) Vgl. die nähere Darstellung bei C. Bäschlin, Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern, 1759—66, Laupen 1913.

[10]) Aus der Anrede des Oberzunftmeisters Merian, Abhandlung der ökonomischen Gesellschaft in Basel, 1796, S. 27.

II. Teil.

Der städtische Markt und sein Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten.

Kapitel 4.

Einführung in die speziellen Verhältnisse der Getreideversorgung.

a) Die Bedeutung der Eigenversorgung.

Die Stadt Basel erfreute sich hinsichtlich ihrer Bezugsgebiete für Getreide geographisch einer äußerst günstigen Lage. Im benachbarten Elsaß und Sundgau sowie im nahen Schwaben wuchs Frucht im Ueberfluß, so daß beträchtliche Mengen von guter Qualität und zu wohlfeilem Preis auf den Markt in Basel gebracht werden konnten. Es war daher Basel nicht gleichgültig, als durch die Kriege Ludwigs XIV. das Elsaß unter französische Herrschaft kam. Immer deutlicher machte sich in der Folgezeit die Tatsache bemerkbar, daß Nachbarböden, die die Stadt früher zu ihrem selbstverständlichen Einzugsgebiet gezählt hatte, für die merkantilistischen Ziele einer fremden Territorialmacht in Anspruch genommen wurden. Diese Entwicklung hatte besonders in Zeiten der Not für die Kleinstaaten bedenkliche Folgen. Denn wenn früher Stadt gegen Stadt ohne durchschlagenden Erfolg die Getreidefuhren sich abzujagen trachtete, wurde nun von den Landesregierungen die Paßsperre verhängt und mit entsprechend verschärften Machtmitteln die Ausfuhr weiter Gebiete verhindert. Die Unabhängigkeit der Stadtpolitik wurde dadurch in starkem Maße bedroht. Dies trat z. B. zutage, als Oesterreich in den französischen Revolutionskriegen seine Getreidelieferungen von politischen Zugeständnissen abhängig machte.

Notgedrungen wandte sich damals die Aufmerksamkeit der Obrigkeit in steigendem Maße den Anbaumöglichkeiten der eigenen Landschaft zu. Die auf Geheiß des Rates erfolgten Untersuchungen liefern uns die ersten Angaben über die Bedeutung der eigenen Getreideproduktion. Es zeigte sich, daß der Getreide-

bau der Untertanen den Verbrauch der Stadt bei weitem nicht zu decken vermochte. Ueber das tatsächliche Verhältnis: Verbrauch — Eigenversorgung gibt Pfarrer L. Faesch folgende Berechnungen bekannt[1]):

Jährliche Ernte des ganzen Kornbaus durchschnittlich ca. 50 000 Viernzel Sommer- und Winterfrüchte. Davon sind rund $^2/_3$ Winter- oder Brotfrüchte (zum größten Teil Dinkel) und $^1/_3$ Sommerfrüchte, in der Hauptsache Hafer und Gerste, aber auch Sommerkorn und etwas Sommerweizen. — Diese Angaben sind der Zehntentabelle des Kantons entnommen.

Nun rechnet Faesch weiter:

«37 333$^1/_3$ Viernzel Winterfrucht geben 74 666$^2/_3$ Säcke Korn. Wiegt der Sack Korn 116 Pfund (in den oberen Vogteien wiegt er fast immer mehr, ja bis 135 Pfund), so rennlen[2]) 5 Säcke Korn oder Dinkel 2 Säcke Kernen oder bloße Frucht, und so erhalten wir aus 74 666$^2/_3$ Säck Winterfrüchten

	29 866$^2/_3$	Säck Kernen[3])
Rechnen wir dazu die Brotfrüchte aus der Sommerzelg, ungefähr	2 133$^1/_3$	Säck Kernen
so kommen heraus, in Kernen	32 000	Säck
Davon müssen als Saatgut wieder abgezogen werden	6 000	Säck
bleiben für den Verbrauch der Einwohner des Kantons	26 000	Säck Kernen[4]).»

[1]) Abhandlung der ökonomischen Gesellschaft in Basel, Band 1, Basel 1796: Pfarrer L. Faesch, Ueber die Vermehrung des Kornbaus in unserm Kanton, S. 36 ff.

Die Berechnungen von Faesch sind im folgenden ausführlich wiedergegeben, da sie zugleich in die Art des Anbaus, die Struktur der Bevölkerung und deren notwendigen Verbrauch Einblick gewähren.

[2]) rennlen = entspelzen.

[3]) Das Getreide kam zum größten Teil in Form von Kernen (d. h. entspelzter Dinkel) auf den Markt und wurde dort sackweise von der Bevölkerung gekauft. Nur die Bedürftigen, deren Barbestände zu diesem Kauf im großen nicht ausreichten, pflegten Brot und Mehl bei den Bäckern und Spezierern einzukaufen.

Näheres über die Einrichtungen am Getreidemarkt siehe bei H. Bruder, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Diss., Freiburg i. Br. 1909, S. 12 f.

[4]) L. Faesch, a. a. O., S. 36 f.

Auf Grund der Volkszählung von 1794 gibt Faesch folgende Zahlen für den damaligen Bevölkerungsstand:

Einwohner der Stadt	14 000 Seelen
Einwohner der Landschaft	28 193 Seelen
Gesamtbevölkerung des Kantons	42 193 Seelen

«Rechnen wir den Verbrauch einer Person, an Kindern und Erwachsenen, im Durchschnitt auf 1⅓ Sack Kernen, so brauchen wir jährlich 56 257⅓ Sack Kernen; dann verzehren noch die Durchreisenden in den Wirtshäusern in der Stadt und Landschaft jährlich eine beträchtliche Anzahl Säcke; wir wollen für

unseren jährlichen Verbrauch festsetzen	56 600 Säck Kernen
unser eigenes Produkt beträgt	26 000 Säck Kernen
folglich fehlen noch	30 600 Säck Kernen[5]).»

Da die Einwohnerzahl der Landschaft noch etwa zwei Drittel der Gesamtbevölkerung des Standes ausmachte, reichten demnach die eigenen Bestände nicht einmal für den Unterhalt der Landbewohner aus.

Nun sind freilich gegen diese Berechnungen des Pfarrers Faesch einige Einwendungen zu machen, bevor auf Grund seiner Angaben die Verhältnisse während des ganzen 18. Jahrhunderts beurteilt werden. Faesch schrieb seine Abhandlung, um auf die Notwendigkeit vermehrten Kornbaus hinzuweisen; folglich ist anzunehmen, daß, selbst so wie die Dinge am Ausgang des Jahrhunderts lagen, das Resultat der erforderlichen Einfuhr von 30 600 Sack eher zu hoch gegriffen war. Entschieden günstiger wäre die Berechnung in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts ausgefallen; einmal, weil im 18. Jahrhundert die Bevölkerung auf der Landschaft ein sehr starkes Wachstum aufwies, wobei aber die damit verbundene Vermehrung der produktiven Kräfte zu einem großen Teil nicht der Landwirtschaft, sondern der Verlagsarbeit zugute kam[6]). Der zweite Grund lag in der Be-

[5]) L. Faesch, a. a. O., S. 36 f.

[6]) Im Jahr 1730 zählte man auf der Landschaft 18 745 Personen, im Jahr 1774 23 585 Personen, im Jahr 1794 28 193 Personen (während in dieser ganzen Epoche die Einwohnerzahl der Stadt 15 000 nicht wesentlich zu übersteigen

wirtschaftungsweise des Landes selbst. Die Erlaubnis, Ackerland zu Mattland «einzuschlagen», wodurch das Land der Flurordnung und dem Fruchtbau entzogen wurde (die sog. «Einschlags»-Erlaubnis, die noch im vorhergehenden Jahrhundert nur sehr ungern und gegen beträchtliche Geldsummen erteilt worden war), bürgerte sich im Verlauf der zu betrachtenden Epoche immer mehr ein, da, dem Charakter des Landes entsprechend, Viehzucht und vermehrter Grünfutterbau für die Bauern bei geringerer Mühe größeren Gewinn abzuwerfen versprachen. — Dies alles läßt darauf schließen, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als die aufgezeigte Entwicklung erst anfing sich bemerkbar zu machen, die Eigenversorgung auf der Landschaft doch noch um einiges besser zu beurteilen war.

b) Die obrigkeitliche Regelung des Getreidemarktes.

Entsprechend den allgemeinen Marktprinzipien der Stadtwirtschaft galt die Verordnung, daß alles Getreide, das zum Verkauf in die Stadt kam, an einem Ort, und zwar im Kornhaus (dem einstigen Kloster Gnadental), feilgeboten und verkauft werden mußte. Durch diese Institution sicherte sich die Stadt die Kontrolle über den Getreidehandel. Nur von den Bürgern selbst angebaute Früchte, sowie Zins-, Zehnt- und Competenzfrüchte[7]), durften in normalen Zeiten unter der Hand, «ab den Schütten», verkauft werden. Für die Landschaft war in Liestal ein Kornhaus errichtet, doch war dieses eigentlich nur für den obrigkeitlichen Getreideverkauf von Bedeutung. Wer seine eigenen Früchte verkaufen wollte, tat dies, sofern er nicht unter den Nachbarn Abnehmer fand, durch Vermittlung der Landmüller.

Noch im 18. Jahrhundert vollzog sich der Handel im Kornhaus nach den strengen Formen der mittelalterlichen Marktord-

---

vermochte). Die Zählung 1774 bezeichnete 896 Personen als Bauern und 1333 als Fabrikarbeiter. Wenn auch dieser Angabe infolge der Unklarheit und Mangelhaftigkeit der Erhebungsmethode nur bedingte Bedeutung beizumessen ist, so läßt sie doch erkennen, daß weite Kreise der Landbevölkerung nur noch teilweise in der Landwirtschaft tätig waren.

[7]) d. h. Getreide, das zu Besoldungs- oder Belohnungszwecken von der Obrigkeit aus ihren Vorräten ausgegeben wurde.

nungen[8]). Zu beachten ist, daß dabei der Preis der Früchte am Markt frei vereinbart wurde, und ferner, daß in der Regel die Fremden nicht nur als Verkäufer, sondern auch als Käufer zugelassen wurden.

Doch wenn auch die Preisbestimmung dem freien Uebereinkommen der Marktpartner überlassen war, so will dies nicht heißen, daß die Preisbildung durch die Obrigkeit nicht überwacht worden wäre. Im Gegenteil, wöchentlich mußte vom Kornhausschreiber, der für die Kontrolle des Fruchthandels verantwortlich war, aus den getätigten Verkäufen ein Mittelpreis[9]) errechnet und dem Kleinen Rat gemeldet werden. Befriedigte die Preislage aus irgendwelchen Gründen die Herren nicht, so ging man von obrigkeitlicher Seite daran, der «privaten Spekulation» entgegenzutreten. Dies geschah mit Hilfe der sogenannten «obrigkeitlichen Handlungsfrüchte».

Der Zweck dieser Einrichtung bestand darin, daß die Obrigkeit in wohlfeilen Zeiten Früchte einkaufte, um bei steigenden Preisen eine gewisse Anzahl Säcke ins Kornhaus zum Verkauf zu bringen. Der Verkaufspreis dieser Säcke wurde jeweils um einige Schillinge (durschschnittlich etwa 10 Schilling) unter dem Marktpreis angesetzt. Da dadurch das Angebot auf dem Markt sowohl unterboten als vergrößert wurde, konnte in der Regel ein wirksamer Druck auf die Marktpreise ausgeübt werden. Durch dieses Vorgehen gelang es dem Rat annähernd, den Getreidemarkt vor willkürlichen Preissteigerungen zu bewahren — eine Aufgabe, die der Obrigkeit überbunden war auf Grund des in der Stadtwirtschaft geltenden Prinzips, daß den Bürgern ein möglichst wohlfeiler Lebensunterhalt zu sichern sei.

In Zeiten starker Teuerung erwies sich jedoch der Einsatz der Handlungsfrüchte als unzureichend, um die Versorgung zu

---

[8]) Näheres über den Begriff «mittelalterliche Marktordnung» siehe: von Below, a. a. O., S. 11 f.

[9]) Für die Berechnung des Mittelpreises wurde ein etwas rohes Verfahren angewandt: es wurden der niedrigste Preis, den der leichteste Sack Kernen an dem betreffenden Markttag erzielt hatte, und der höchste Preis des schwersten Sackes zusammengezählt und daraus das Mittel gezogen; vgl. Kl. R. Prot., Jahrgang 1775. Dieser Mittelpreis der freien Verkäufe am Markt wurde im Gegensatz zum festgesetzten Preis des obrigkeitlichen Getreides als «currenter» Früchtepreis bezeichnet.

einem erschwinglichen Preise sicherzustellen. In solchen Zeiten brachte deshalb die Obrigkeit aus ihren Beständen Früchte ins Kornhaus, die speziell von der minder begüterten Bevölkerung zu ermäßigtem Preis vermittels Ausweisscheinen gekauft werden konnten. An die Armen aber, die über den täglichen Verbrauch hinaus nichts auszugeben vermochten, gab man Mehl und Brot in kleinen Rationen und natürlich gleichfalls zu reduzierten Preisen ab. Wurden solche Unterstützungen in starkem Maß und auf längere Dauer in Anspruch genommen, so reichte mitunter der Vorrat an obrigkeitlichen Früchten nicht aus. Der Rat sah sich dann gezwungen, teures Getreide anzukaufen und durch Unterhändler bisweilen von weit entfernten Märkten herbeizuschaffen.

c) Verwaltung und Finanzierung der obrigkeitlichen Fruchtvorräte.

Im Jahre 1719 wurde vom Rat eine besondere Kommission, «Eine Löbl. Fruchtkammer», eingesetzt, die eigens mit der Verwaltung der obrigkeitlichen Früchte betraut wurde. Ihr lag es ob, «sowohl die Handlungs- als Geheimen- Meiner Gnädigen Herren Zins- und Zehnt-Früchten und des Directorii Früchten zu examinieren», die Lagerung, die Behandlung sowie den Einkauf und den eventuell erforderlichen Verkauf, kurz den obrigkeitlichen Fruchthandel zu regeln und «in allen dasjenige vorzukehren, was sie zu des Gemeinen Wesens Besten das Vorträglichste zu sein erachten»[10]). Die Fruchtkammer war in Bezug auf ihre verwaltungstechnische Tätigkeit dem Kollegium der «Löbl. Haushaltung»[11]) zur Rechenschaft verpflichtet.

Zum besseren Verständnis der der Fruchtkammer zustehenden Kompetenzen soll noch etwas näher auf die vier verschiedenen Kategorien von Vorratsgetreide eingegangen werden. Wir erhalten damit zugleich einen Einblick in Art und Umfang jener Fruchtbestände, die im Notfall der Regierung zur Versorgung des Marktes zur Verfügung standen.

---

[10]) Protokolle der Fruchtkammer, 1719.

[11]) Die Haushaltung oder Rechenkammer nahm unter den Verwaltungskollegien die bedeutendste Stellung ein. Zu ihren Aufgaben zählte in erster Linie die finanzielle Verwaltung der Staatsgüter, sodann war ihr eine Anzahl weiterer Verwaltungskammern zur Kontrolle unterstellt.

1. Die «Handlungsfrüchte». Um gegen Notlagen und Preissteigerungen gewappnet zu sein, ordnete der Rat im Spanischen Erbfolgekrieg (1707) an, daß jeweils ein Vorrat von 15 000 Säcken «Handlungsfrüchte» (Weizen oder Kernen) auf Lager gehalten werden sollte[12]). Als ruhigere Zeiten eintraten, stand es der Fruchtkammer frei, eine kleinere Menge auf den obrigkeitlichen Schütten liegen zu haben. Die Anzahl der Säcke schwankte in der Folgezeit ungefähr zwischen 11—15 000. Den Einkauf dieser Vorräte besorgten von der Fruchtkammer beauftragte Unterhändler, die ihre Geschäfte in erster Linie in der Gegend des Bodensees, aber auch im übrigen Schwaben und in der Pfalz abschlossen. Ferner ließen sich oft günstige Käufe in Burgund und in der Franche-Comté tätigen. Herrschte in wohlfeilen Zeiten Ueberfluß auf dem Basler Kornmarkt selbst, so ergänzte mit der Genehmigung des Rates die Fruchtkammer wohl auch hin und wieder nach abgeschlossenem Markt dort ihre Vorräte. Das Lager an «Handlungsfrüchten» wurde ausschließlich auf Kosten des Standes angelegt, demzufolge mußte auch der Erlös aus dessen Verkauf direkt «ans Brett» abgeliefert werden[13]). Nur auf diese Früchte fand die Ratserkenntnis von 1707 volle Anwendung: «daß es der Löbl. Fruchtkammer überlassen sein solle, nach Gutfinden bei guter Gelegenheit in billigem Preis einzuhandeln und nach jeweiliger Beschaffenheit der Zeiten wiederum wegzugeben und zu vermindern und also den Ein- und Verkauf der Früchte nach ihrem Gutfinden zu Besten des publici einzurichten».

2. Die «Geheimen-Früchte». Ueber Bedeutung und Umfang der so bezeichneten Vorräte lassen sich in den Akten keine näheren Angaben finden; es ist anzunehmen, daß sich der Stand eine gewisse Anzahl Früchte zu freier Verfügung, eventuell als Notreserve, halten wollte; möglicherweise ist diese Einrichtung im Lauf der Zeit wieder aufgegeben worden.

---

[12]) Kl. R. Prot., 2. Nov. 1707.

[13]) d. h. die einzelnen Mitglieder der Fruchtkammer — die «Fruchtverwalter» — gaben die Erträgnisse aus ihren Fruchtverkäufen direkt an die Staatskasse ab und erhielten von dort wiederum die zum Einkauf erforderlichen Geldbeträge. Die Staatskasse, das Aerarium, stand unter der Aufsicht einer speziellen Kommission, dem «Löbl. Dreieramt».

3. «Der Gnädigen Herren Zins- und Zehntfrüchte». Unter den jährlichen Staatseinnahmen waren die Bodenzins- und Zehntabgaben von erheblicher Bedeutung[14]). Es war noch im 18. Jahrhundert üblich, den Hauptanteil dieser «Gefälle» (die Zehnten) in natura zu entrichten. Der Rat schärfte seinen Vögten wiederholt ein, Zinsentrichtungen in barem Geld zurückzuweisen; denn ganz abgesehen davon, daß der Naturalertrag in Notzeiten einen erhöhten Wert verkörperte, war es oftmals trotz hoher Geldangebote beinahe unmöglich, überhaupt Getreide zu erhalten. Die Aufbewahrung und Verwendung der Zehntfrüchte waren verschiedenen Instanzen, wie Vögten, Schultheißen, Pfarrern usw., anheimgestellt. Der Hauptanteil verblieb in den Landvogteien und wurde dort wiederum für den Verwaltungsdienst verausgabt. Was auf die Schütten der Stadt geliefert wurde, diente auch hier in erster Linie zur Austeilung von Competenzien, Gratifikationen etc. Allfällig resultierende Ueberschüsse wurden aufgespeichert, bei Gelegenheit verkauft und der Ertrag an die Staatskasse abgeliefert.

4. «Des Directorii Früchten». Von den eigentlichen Staatseinkünften gesondert wurden Rechnung und Verwaltung über die seit der Reformation verstaatlichten Stift- und Klostergüter geführt[15]). Mit diesen Geschäften hatte sich eine besondere Verwaltungskammer, das Directorium der Schaffneyen, zu befassen. Die Directorial-Früchte wurden entweder in

---

[14]) L. A. Burckhardt, Der Kanton Basel, St. Gallen und Bern 1841, S. 167, berechnet aus einer für sieben Jahre (1771—1777) spezifizierten Tabelle folgende Zusammensetzung der Einnahmen des Standes Basel:

Mehl-, Fleisch-, Wein- und Bier-Umgeld,	circa 10 ½ %
Gewinn am Salzhandel	- 10 ½ %
Zölle, Kaufhausgebühren, Weggelder	- 33 %
Gebühren verschiedener Art	- 4 ½ %
Zehnten, Bodenzinse und Gefälle	- 34 ⅔ %
Kapital- und Pachtzinse	- 8 ⅔ %

Es ist weiter nicht von Bedeutung, daß die Summe von Burckhardts Aufstellung 101 ⅚ % ergibt; der Ueberblick über das Größenverhältnis zwischen den einzelnen Einnahmeposten wird dadurch nicht beeinträchtigt.

[15]) Zwischen Kirchen- und Staatsgut — ersteres diente vor allem der Kirchen- und Armenpflege — wurde in Basel streng unterschieden. Diese Aufteilung der finanziellen Abrechnungen ist eine allgemeine Erscheinung im Staatshaushalt des einstigen Basel. L. A. Burckhardt bemerkt hierzu, a. a. O., S. 166: «Wahrscheinlich hatten vor 1798 die wenigsten Ratglieder klare Einsicht oder

natura wieder ausgegeben (Competenzien, Armenpflege, Entlöhnungen etc.), oder, mit Genehmigung der Haushaltung, auf dem Markt verkauft. Der Erlös diente dem Unterhalt der Kirchengüter und floß nicht in die allgemeine Staatskasse.

Die oberste Aufsicht über alle öffentlichen Getreidevorräte lag bei der Haushaltung. Die Fruchtkammer war für die richtige Lagerung verantwortlich und besorgte zudem den Umschlag der «Handlungsfrüchte». Alljährlich auf Johanni faßte sie den Bestand der verschiedenen Vorratskategorien zu einem Generalstatus zusammen[16]). Vermochte eine solche Aufstellung den Betrag von 30 000 Säcken aufzuweisen, so galt dies als «ein starker Vorrat»; die Regel bildete eine Menge von 20—25 000 Säcken, wovon rund zwei Drittel Brotgetreide und ein Drittel Hafer waren.

Die großen Lagerbestände waren damals in starkem Maße der Verderbnis ausgesetzt. Deshalb gehörte es zu den wesentlichen Aufgaben der Fruchtkammer, dafür zu sorgen, daß gefährdete oder bereits schadhafte Früchte noch zu ermäßigten, aber immerhin für die Staatskasse nicht allzu ungünstigen Preisen abgesetzt werden konnten. Es gelang nun freilich der Kammer nicht, diese Aufgabe zur Befriedigung der Gnädigen Herren zu lösen, denn es wollten sich niemals genügend Abnehmer für diese sogenannten «Circulationsfrüchte» finden. Bald sollten die Armenhäuser, bald die Landmüller, bald die Bäcker eine gewisse Anzahl Säcke kaufen; «allein Müller und Bäcker verschrieen alles, was von der Fruchtkammer kam, und auf eine so übertriebene Weise, daß die Pfründner der Armenhäuser kein Brot von diesen Früchten essen wollten»[17]). Hieraus entstanden der

---

vollständige Kenntnis der Einkünfte und Ausgaben des Gemeinwesens gehabt. Einerseits wurde alles, was den Staatshaushalt betraf, möglichst geheim gehalten, andererseits machte die Verwicklung der verschiedenen Verwaltungen jede Uebersicht unendlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich.»

[16]) Da die Bestände unter dem jeweiligen Namen ihres Verwalters und nicht gesondert nach den vier Vorratskategorien in die Rechnung eingesetzt wurden, so geben die Generalstaaten keinen Aufschluß über die mengenmäßige Zusammensetzung der öffentlichen Getreidevorräte. Dagegen gewährt die Abrechnung der Haushaltung nach der großen Teuerung 1772 einen allgemeinen Ueberblick über Größe und Verwendung der einzelnen Vorratsbestände, vgl. Anhang I.

[17]) P. Ochs, a. a. O., Bd. 8, S. 53.

Staatskasse bedeutende Verluste, denen erst mit Erfolg gesteuert werden konnte, als im 18. Jahrhundert das Verfahren bekannt wurde, die Früchte zu dörren.

Auf die Frage nach der Finanzierung der obrigkeitlichen Fruchtvorräte kann, wie aus der Beschreibung der Bestände ersichtlich ist, schlechterdings keine eindeutige Antwort gegeben werden. Die gesonderte Rechnungsstellung über die einzelnen Bestände macht es unmöglich, eine Bilanz zu ziehen. Am klarsten wird das Bild, wenn wir die Kategorie der Zins- und Zehntfrüchte, die im Rahmen des Staatshaushaltes unter den Einnahmen figurieren, auf sich beruhen lassen und nur den Komplex der «Handlungsfrüchte» auf die finanziellen Ergebnisse hin prüfen.

Die Finanzierung der obrigkeitlichen Preisregulierung am Kornmarkt war ursprünglich so gedacht, daß die Verwaltung der «Handlungsfrüchte» durch geschicktes Manövrieren beim Ein- und Verkauf auf sich selbst gestellt sein, ja, womöglich noch einen Ueberschuß für die Staatskasse erzielen sollte. Dagegen berichtet Ochs: «Vom Begriff einer Ersparnisanstalt waren die sogenannten «obrigkeitlichen Handlungsfrüchte» weit entfernt. Die in der wohltätigsten Absicht erhandelten Früchte verursachten einen beträchtlichen Verlust[18]).» Doch bemerkt der Verfasser, daß sich hierin die Lage seit Einführung der Dörrung gebessert habe. Trotzdem muß angenommen werden, daß die Unabhängigkeit von staatlichen Zuschüssen auch in normalen Zeiten in der Regel nicht erreicht wurde. Längere Teuerungszeiten erforderten stets eine beträchtliche Unterstützung sowohl aus den Geld- wie aus den Naturalvorräten des Staatshaushaltes, da oftmals die Fruchtkammer gezwungen war, zu übersetzten Preisen einzukaufen. Im Mittelalter war es denn auch nicht selten vorgekommen, daß eine Stadt nach schwerer Teuerung bei ihren Bürgern eine Anleihe zur Deckung der Extraausgaben aufnehmen mußte. In Basel konnte dies bei der großen Notlage 1770/71 noch vermieden werden. Die Geheimen Fonds des Staatshaushaltes übernahmen und ersetzten damals die Verluste. Dagegen vermochte die Staatskasse die Belastung in den Jahren nach 1790 nicht mehr zu tragen. Es mußte ein

[18]) P. Ochs, a. a. O., Bd. 8, S. 53.

Standesanleihen von 400 000 Pfund aufgenommen werden, das zwar nicht allein, aber doch in starkem Maße mitbedingt war durch den «so großen Aufwand für die Anschaffung der notwendigsten Lebensbedingnisse»[19]).

Kapitel 5.

Der Verlauf der Getreideversorgung im 18. Jahrhundert.

a) Erste Periode: Bis zum Jahre 1769.

Oeffnen wir die Akten, in denen uns von Geschehnissen um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert berichtet wird, so finden wir Stadt und Land in schwerer Sorge um die Beschaffung des täglichen Brotes. Während des Pfälzischen Krieges Ludwigs XIV. waren Jahre hindurch die Ernten in der Pfalz, aber auch am Oberrhein und im Elsaß, zum Teil verwüstet, in der Hauptsache aber von den Heeren selbst aufgezehrt worden. Ueberall in den benachbarten Landen zeigen steigende Preise den gefürchteten Mangel an, dem durch Verhängen von Ausfuhrsperren gesteuert werden soll. Zwischen den verschlossenen Grenzen aber liegt der Stand Basel, nach Kräften bemüht, Wege zur Fruchtzufuhr ausfindig zu machen, ohne die er nicht zu leben vermag.

Schon 1690 wird von der Bevölkerung über hohe Fruchtpreise geklagt. Die Folge ist ein starker Andrang zu den obrigkeitlichen Fruchtkästen, wo an Bedürftige Mischelfrucht[20]) zu ermäßigten Preisen abgegeben wird. Die im Hinblick auf die nicht absehbare Dauer des Krieges bedrohliche Verringerung der Vorräte veranlaßt den Rat, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Bestände des eigenen Landes auf den öffentlichen Markt zu zwingen. Die Marktordnungen, wonach Getreide nur in den Kornhäusern Basel oder Liestal

---

[19]) Mandat vom 14. April 1795.

[20]) Um billige Frucht abgeben zu können, wurde unter die Kernen Hafer gemischt. Gebräuchlich war das Verhältnis von $^2/_3$ Kernen zu $^1/_3$ Hafer, doch änderte sich die Zusammensetzung nach der jeweiligen Notlage. Oft wurden auf diese Weise auch schadhafte Früchte mitverwendet. Der Preis der Mischelfrucht lag bis circa 1—2 lb unter dem Kernenpreis.

verkauft werden darf, werden erneuert; den lockeren Gewohnheiten, die sich ins Marktleben eingeschlichen hatten, vor allem dem Handel abseits des Marktes, hofft man durch die Erneuerung und nachdrückliche Betonung der altbewährten Ordnung erfolgreich entgegenwirken zu können. In den Aemtern werden die Landvögte angewiesen, Haussuchungen vorzunehmen und die Lagerbestände aufzuzeichnen. Fremden ist bis auf weiteres der Getreideeinkauf weder im Kornhaus noch ab den Schütten der Bürger gestattet. Doch kann trotz der allseitigen Heranziehung der eigenen Hilfsquellen die Not nicht behoben werden. Die Bestrebungen des Rates gehen deshalb dahin, an Stelle des versagenden privaten Kornhandels sich selbst um die Zufuhr zu bemühen. Bittschriften um Oeffnung des Fruchtpasses werden zu wiederholten Malen sowohl an den königlichen Intendanten im Elsaß als auch an den französischen Gesandten in Solothurn gerichtet. Da jedoch diese Stellen den Nöten der Stadt keine Rechnung tragen, wendet sich der Rat in einem direkten Schreiben an den französischen König, mit dem Erfolg, daß die Stadt wenigstens die Zusicherung erhält, wöchentlich ein Kontingent von 200 Säcken Kernen aus dem Elsaß beziehen zu dürfen. Nachdem auf diesem Weg drei bis vier Mal Sendungen eingetroffen sind, wird aber die Lage bereits wieder unsicher. Die Kontingente verzögern sich und bleiben schließlich ganz aus. Nicht sehr viel erfolgreicher sind die Bemühungen der Unterhändler des Rates in den Kaiserlichen Landen. Diese haben die Weisung, vorab in Schwaben, wo immer möglich, Früchte und deren freien Durchpaß zu erhandeln. Aber selbst die Befugnis, zu jedem Preis zu kaufen, bleibt dort wirkungslos, wo es nichts zu kaufen gibt. 1692 herrscht in Basel die Not. Untertanen und Hintersassen wird an den öffentlichen Schütten nur noch Hafer verabreicht, und auch die Bürger müssen sich mit Mischelfrucht begnügen. An die vermögenden Bürger der Stadt ergeht der Aufruf, sich, wenn immer möglich, persönlich fremde Früchte von auswärts zu verschaffen, um die Nachfrage in der Stadt zu entlasten.

Endlich bringt das Jahr 1694 die ersehnte reichliche Ernte. Aus dem Elsaß treffen wiederum allwöchentlich die zum Unterhalt der Stadt erforderlichen 200 Säcke Kernen ein. Trotzdem sind die Käufer auf dem Markt unzufrieden, denn die Preise

sinken nicht mit der erhofften Schnelligkeit. Man erwartet von der Obrigkeit, daß sie weiterhin Früchte zum Verkauf stelle, um endlich dem Bürger wieder sein Anrecht auf billiges Brot zu gewährleisten. Doch die Gnädigen Herren halten in kluger Vorsicht zurück und beschließen mit Rücksicht auf ihre geleerten Speicher: «Jetzt aber, da der größere Teil aufgegangen, man billig Bedenkens tragen soll, gleich nach eingesammelter Ernte, und ehe die Drosch geschehen, mit Unserer Gnädigen Herren Früchten vorzuschießen, indem man noch nicht wissen kann, wo sich die Armeen hinwenden, auch dasjenige so noch vorhanden und durch sorgfältige Anstalt Unserer Gnädigen Herren weiters eingehandelt wird, auf den zu besorgenden Notstand vorbehalten werden soll[21]).» Desgleichen hält man auch mit einer Auflockerung der erlassenen Verbote noch zurück. Verschiedene Anfragen der Landvögte, ob den Untertanen nicht zu erlauben sei, vorrätige Früchte nun wieder nach auswärts zu verkaufen, «weilen durch Gottes Gnad jetzt ein ziemlicher Vorrat an Früchten im Baselbiet vorhanden»[22]), werden vom Rat abgewiesen. Wer verkaufen will, muß dies auf dem Markt in Liestal tun. Um aber unnötige Härten zu vermeiden, wird in dem Schreiben an den Landvogt von Farnsburg beigefügt: «... gleichwohl ihnen unerwehrt sein solle, daß einer oder der andere etwan seinen Nachbarn etwas wenigs um einen billigen Preis zu seinem notwendigen Hausgebrauch zukommen lassen möge. Haben Dir aber hiermit befehlen wollen, bei denen armseligen Zeiten mit Auslegung der Strafen gegen Unsere, ohne das verarmten Untertanen moderati zu verfahren»[23]).

Die vorsichtige Haltung der Regierung erweist sich durch die folgenden Ereignisse mehr als gerechtfertigt. Das 17. Jahrhundert schließt mit einer Mißernte, und das neue bringt den Krieg um die spanische Erbfolge. Während 15 Jahren sieht sich die Obrigkeit vor die Aufgabe gestellt, die Verhältnisse am Kornmarkt aufmerksam zu verfolgen, um auftauchenden Uebel- und Notständen jederzeit schlagfertig begegnen zu können. Wir kennen aus diesen Jahren bereits die Ratsverordnung betreffend die Errichtung einer obrigkeitlichen Fruchthandlung. Weiter

---

[21]) Akten «Frucht und Brot», A 1, 22. August 1794.

[22]) u. [23]) Staatsarchiv Liestal: Farnsburger Amt 1697.

müssen wiederholt auf allen Zunftstuben die Marktordnungen der Stadt zur nachdrücklichen Ermahnung der Bürger verlesen werden, und den Aufsichtsbeamten am Kornmarkt wird strenge Wachsamkeit eingeschärft. Gegen Fürkauf und Kauf auf Mehrschatz — den beiden meist gerügten Uebelständen —, überhaupt gegen jegliche spekulativen Umtriebe, die bei diesen unruhigen und deshalb zugleich gewinnversprechenden Zeiten allerorten sich bemerkbar machen, wird unter Strafe der Konfiskation vorgegangen, wobei dem Angeber der dritte Teil der Früchte zugesprochen wird. Den Fremden ist jeweils, wenn sich im Kornhaus Mangel ankündigt, der Zutritt dort verwehrt.

Auf die Ausfuhrsperren der Nachbarstaaten hin trifft der Stand seine Gegenmaßnahmen, indem die Gnädigen Herren «auch den Getreuen, Lieben Angehörigen, so Bürgeren als Untertanen und sonsten Männiglichen, so in dero Landschaft gesessen, hiermit allen Ernstes erneuert und verwarnt haben wollen: daß, zufolge und in Kraft angezogenen Mandats und Verbots, hinfüro niemand sich gelusten lassen solle, weder wenig noch viel Früchten, sie seien gleich im Land gewachsen oder nicht, aus dem Land zu verschaffen oder zu verkaufen, nicht allein bei Straf der Konfiskation der Früchten (davon dem Angeber allwegen der Quart zukommen sollte), sondern auch, soviel die Bürger, unter welchen auch die Herren Prediger zu verstehen, betrifft: gar bei Verlust des Bürgerrechtes, so viel aber die Untertanen belangt: bei Verlust des Landrechtes. Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu bewahren[24]).»

Trotz aller Vorsicht kann der Rat aber nicht verhindern, daß Jahre kommen, in denen die Getreidepreise unheimlich in die Höhe schnellen[25]), da beinahe keine Früchte mehr auf den Markt gebracht werden und deshalb beim Verkauf eine solche Unordnung und ein derartiges Gedränge entstehen, daß «Leute halbtod müssen weggetragen werden». Auf dem Markt herrscht großes Lamentieren und bei den Gnädigen Herren tiefe Ratlosigkeit, da scheinbar alle Schutz- und Hilfsmaßnahmen versagen. Seit dem unglücklichen Zwischenfall vom Jahre 1709[26])

---

[24]) Mandat vom 24. Juli 1709.

[25]) Siehe Tabelle der Preiskurven, Anhang II.

[26]) Durchzug des österreichischen Generals Mercy durch Basler Gebiet ins Elsaß. Vgl. S. 16.

ist von Frankreich keine Oeffnung des Fruchtpasses mehr zu erhoffen; dabei bringen die Jahre 1712/13 die schlimmsten Notlagen der ganzen Kriegszeit mit sich. Schon stehen die Preise auf dem Basler Markt merklich höher als in den benachbarten Orten. Doch selbst die Anziehungskraft, die eine solche Tatsache auf die Elsässer Händler hätte ausüben müssen, versagt vor der Schärfe der Sperre ihre Wirkung, so daß es nicht zum Preisausgleich kommt.

Nicht lange danach wird in Basel bekannt, daß das Bistum weit weniger unter Paßschwierigkeiten mit Frankreich zu leiden habe; Sundgauer Getreide wird dort noch jetzt — wenn auch heimlich — verkauft. Die Räte erinnern sich, daß früher «durch den Kanal des Bistums auf vielerlei Weis eine ziemliche Quantität Früchten in unsere Stadt von diesen ist gebracht worden». In der Absicht, auch jetzt einen Teil davon auf den Markt der Stadt zu locken, wird der Versuch gewagt, trotz Notlage das Kornhaus den Fremden zu öffnen. Da aber die benachbarten Territorien hierauf den Baslern kein Gegenrecht einräumen, erregt das Erscheinen der auswärtigen Käufer bei der Bürgerschaft großen Unwillen, und die Gnädigen Herren sehen sich genötigt, ihre von falschen Hoffnungen getragene Verordnung rückgängig zu machen. Dabei wird noch ein zweiter Stein des Anstoßes beseitigt. Den Untertanen war nämlich während der ganzen Zeit der Zutritt zum Kornhaus verwehrt gewesen; folglich waren durch den Erlaß dieser Verordnung den Fremden Rechte eingeräumt worden, die den eigenen Standesangehörigen vorenthalten blieben. Diese Tatsache erregte mancherorts Unmut und Erbitterung, und im Rat waren bereits bei früheren Gelegenheiten Stimmen laut geworden, die auf die Unzulänglichkeit solcher Verordnungen aufmerksam machten: «...und würden da nicht unsere Untertanen sich zu beschweren Gelegenheit nehmen, daß man Landfremde in das Kornhaus lassen tät, allda sie in dem Kornhaus simpliciter ab und an den Haber gewiesen seien?»[27]).

Ist mit dem erneuten Ausschluß der Fremden dies Mißverhältnis zwar behoben, so nimmt doch allgemein die Versorgung des Landvolkes die Tätigkeit der Obrigkeit weiter in Anspruch. Die Unübersichtlichkeit des ländlichen Fruchtverkaufs

[27]) Akten «Frucht und Brot», A 1, 19. November 1698.

sowie die Unzuverlässigkeit der Beamten, speziell der Untervögte, lassen wirksame Eingriffe zum Schutz der ärmeren Bevölkerung dort beinahe unmöglich erscheinen. In Scharen ziehen die Städter aufs Land und holen sich direkt von den Bauern das nötige Getreide. Dafür erscheint im Frühjahr und Sommer eine Großzahl von Landleuten, denen nun ihre eigenen Bestände bis zur Ernte nicht ausreichen, an den obrigkeitlichen Schütten und muß aus den verbilligten Vorräten versorgt werden. «Zum Besten eines armen Landmanns», der von Stadtherrn oft unter Druck zum Verkauf gezwungen wird, nicht weniger aber auch «zum Besten des Aerarii», auf dessen Kosten vermögende Bürger sich auf diese Weise bereichern, werden künftig unter den Toren nur noch solche Fruchtfuhren durchgelassen, die auf Scheinen die obrigkeitliche Genehmigung aufweisen können, daß der betreffende Bauer die Frucht «gut mangeln» kann. Dagegen wird die Händlertätigkeit der Landmüller, die sonst nur notgedrungen gebilligt wurde, jetzt, da die obrigkeitlichen Schütten übermäßig bestürmt werden, nicht ungern gesehen, und man ist geneigt, den bestehenden Marktzwang in der Landschaft deswegen etwas aufzulockern: «Da viel Dorfschaften von Liestal ziemlich entfernt, und da auch den armen Untertanen und Taunern Vermögen nicht ist, einen halben Sack Kernen über einmal zu Liestal einzukaufen, als welche etwan bei den Müllern oder ihren wohlhabenden Nachbarn im Dorf einen Sester oder Viertel, und dieser nicht pür, sondern mit anderer schlechterer Frucht vermischt einzukaufen pflegen, denen wollen wir bei jetztmaligen Zeiten an noch um etwas durch die Finger sehen[28]).»

Auch in Bezug auf andere Verordnungen bleibt der Obrigkeit nichts weiter übrig, als «durch die Finger zu sehen». Die langandauernden Kriegszeiten lockern allerorten Disziplin und Ordnung auf, Schleichhandel und Bestechung sind im Schwung, und im Kornhaus können die Klagen und Beschwerden darüber nicht zum Verstummen gebracht werden. Mit großer Erleichterung vernimmt man endlich in der Stadt die Kunde vom Ende des Krieges, und mit wahrem Jubel wird nach dem Tode Ludwigs XIV. am 15. Dezember 1715 das Schreiben des neuen, der Stadt günstiger gesinnten französischen Regenten verlesen: «La

[28]) Akten «Frucht und Brot», 5. Dezember 1694.

liberté est entièrement rétablie aussi-bien que libre commerce des sujets du Roi avec les votres; mon intention a été en cela, non seulement de vous marquer les égards que j'aurais dans la Cours de ma Régence... mais encore à vous donner les témoignages particulières de l'amitié sincère avec laquelle je suis, Messieurs, votre très affectionné ami Philippe d'Orléans.»

Und der Jubel ist berechtigt. Auf Jahrzehnte hinaus wird fortan im Kornhaus der Sack Kernen zu niedrigem Preise verkauft. Vorübergehende Störungen wie Mißernten, Wassernöte etc. können rasch ausgeglichen werden. Die trotz des obigen Schreibens immer wiederkehrenden zeitweiligen Fruchtsperren und Zollschikanen für die Lieferungen aus dem Elsaß zeitigen, dank der sonst herrschenden ruhigen Marktlage, keine schlimmen Folgen. So kann im ganzen gesehen für die folgenden Jahrzehnte gelten, was für das Jahr 1729 gesagt wird: «Wir genießen bei jetzigen Friedenszeiten eine durchgehende Wohlfeile an allen Sachen und ist das liebe Getreid sogar bei schon so lang beschlossenem Fruchtpaß dann noch in so leidenlichem Preis zu bekommen, daß jeder solches der unverdienten Gnad und Güte Gottes des Allerhöchsten nicht genugsam zu verdanken wissen solle[29]).» Diese Ermahnung hat ihren guten Grund in der Tatsache, daß nun die Ruhe am Markt von einer Vielzahl kleinlicher Händeleien gestört wird. Für vorhandene und auch bloß vorgegebene Mißstände wird die fortschreitende Auflockerung der alten strengen Marktordnung verantwortlich gemacht, deren freiere Handhabung auf das spezielle Drängen der Handwerkerzünfte hin wieder an starre Formen gebunden werden soll. Von der Erfolglosigkeit eines solchen Zurückdrängens lebendiger Entwicklung spricht die ermüdende Wiederholung der Marktmandate.

Ende der 1730er Jahre wird die Lage am Kornmarkt wieder unsicher. Mißernten und etwas später der Beginn der Schlesischen Kriege beunruhigen die Gnädigen Herren. Um für den Notfall gerüstet zu sein und unliebsamen Unordnungen und Betrügereien, wie sie sich im Erbfolgekrieg bei der Verteilung der obrigkeitlichen Früchte gezeigt hatten, vorzubeugen, muß in allen Zünften ermittelt werden, wer der Unterstützung bedürfe

[29]) Akten «Frucht und Brot», 1729, S. 5.

und in welchem Ausmaß sie zu erfolgen habe. Sowohl Bürger wie Untertanen sollen fortan nur noch Früchte gegen Ausweisscheine erhalten können. In der Stadt werden diese von den Zünften, auf dem Land von den Pfarrern oder Obervögten ausgestellt. Auch die Preisregulierung wird nun einer reiflichen und vorsichtigen Prüfung unterzogen, da ein relativ zu starker Preisdruck von oben nicht nur auf das Aerarium, sondern auch auf die Belieferung des Marktes von auswärts sich ungünstig auswirken müßte. Gelegenheit zur praktischen Anwendung der zahlreichen Bedenken war der Regierung zu Beginn der 1740er Jahre einige Male gegeben; doch nahmen diese Fruchtklammen damals nicht die Form längerer Notstände an.

Neben kluger Bedachtsamkeit weist jedoch die Haltung der Obrigkeit in jener Zeit oftmals auch eine ihrem Ansehen sehr schädliche Unentschlossenheit auf. Zugeständnisse und Privilegien, die z. B. trotz des Erlasses von Ausfuhrverboten nach vielen Richtungen hin gemacht werden, erregen den Unwillen und die Unbotmäßigkeit der breiten Bevölkerung[30]).

Infolge dieses unsicheren Auftretens der oberen Stellen mißglückt auch ein an sich notwendiger Versuch, eine beträchtliche Menge von schadhaften Früchten an die Bevölkerung zu verkaufen. Im Jahre 1742 wird von der Fruchtkammer gemeldet, daß ein Vorrat von 3—4000 Säcken alten Weizens vorhanden sei, der unbedingt möglichst rasch abgesetzt werden müsse, damit nicht durch dessen Verderb dem Aerario ein schwerer Schaden entstehe. Auf den Zunftstuben werden die Bürger aufgefordert, sich innert eines Monats zum freiwilligen Ankauf dieses Weizens zu

---

[30]) Ein entsprechendes Beispiel hierfür bieten folgende Ereignisse: Im Jahr 1740 können Hafer und andere Futtermittel, weil starke Heere sich in der Gegend aufhalten, von den Untertanen mit großem Gewinn nach auswärts verkauft werden. Der Rat jedoch verbietet zu wiederholten Malen seinen Angehörigen jegliche Haferausfuhr, da «durch den Fruchthandel überhaupt in dergleichen Zeiten der Benachbarten Unbill zugezogen werden kann». Dennoch duldet die Regierung auf den Druck Oesterreichs hin, daß der österreichische General von Berlichingen für seine Armee 100 Zentner Heu und 1000 Säcke Hafer auf der Landschaft aufkaufen läßt. Der Landvogt von Farnsburg richtet deswegen ein sehr mißfälliges Schreiben an den Rat, worin er bemerkt, daß er bald nicht mehr wisse, wie er sich den Untertanen gegenüber zu verhalten habe und wie das Ansehen der obrigkeitlichen Verordnungen weiter hochzuhalten sei.

melden. Der Preis wird um 1 lb unter dem Marktpreis angesetzt. Um dem Aufruf mehr Nachdruck zu verleihen, wird die Warnung beigefügt, daß diejenigen Bürger, die sich zur Abnahme nicht bereit erklären, bei der nächsten Fruchtklamme erst in zweiter Linie zum obrigkeitlichen Fruchtverkauf zugelassen würden. Der Erfolg ist jedoch, daß die Bestellungen der gesamten Bürgerschaft sich auf nicht mehr als 231 Säcke belaufen, ja, auf das Gerücht von sinkenden Fruchtpreisen hin werden noch einige Zeichnungen rückgängig gemacht. Da die Obrigkeit weiteren Druck auf die Bürger nicht ausüben kann oder will, der Vorrat aber verbraucht werden muß, wird der Zwang dort ausgeübt, wo kein Widerstand zu erwarten ist: die Armenhäuser und die Soldaten der Stadtwache werden aus diesem Vorrat verköstigt, und die Hintersassen und Untertanen werden im Kornhaus zum Einkauf nicht mehr zugelassen, sondern bis auf weiteres nur noch an die Schütten dieses schadhaften Weizens gewiesen. Da dies nun doch der Fruchtkammer unbillig erscheint, wird auch diese Bestimmung bald rückgängig gemacht, und der schadhafte Weizen bleibt auf den Schütten liegen.

Um das Jahr 1750 beginnt sich der Getreidehandel im Basler Kornhaus erheblich zu erweitern. Waren es bisher meist nur die Leute aus den umliegenden Gebieten, die als auswärtige Käufer am Markt auftraten, so wird nun Basel immer mehr zu einem Umschlagplatz von Getreide, das aus dem Elsaß und Schwaben stammt und von den Händlern der Eidgenössischen Stände hier gekauft wird. Der jährliche Umsatz am Markt vermehrt sich bedeutend, was sich für die Staatskasse und die Beamten am Kornmarkt in einer erfreulichen Steigerung ihres Einkommens bemerkbar macht[31]). Auch die Bürgerschaft hat, da ihr die Erstkaufsrechte auf dem Markt gewahrt bleiben, gegen diese Entwicklung vorerst nichts einzuwenden, denn das Angebot an Getreide wird dadurch merklich vermehrt. Hingegen erfordert eine solche Aktivierung des spekulativen Getreidehandels notgedrungen eine Lockerung in den Satzungen der

---

[31]) Erinnert sei hier an die zahlreichen Zölle, Brücken- und Marktgelder in der alten Stadtwirtschaft. Näheres speziell für Basel siehe bei H. Bruder, a. a. O., S. 14 f.

traditionellen Marktverfassung. Der Rat von Basel wird auch durch die Konkurrenz der benachbarten Kornmärkte zu einem Abrücken von der bisherigen Ordnung gedrängt; in Hüningen und seit 1755 auch in Lörrach wurden Getreidemärkte errichtet, auf denen Fremde wie Einheimische gleiche Rechte und Freiheiten für den Kornhandel genießen. Die Stadt Basel sieht sich somit der Gefahr ausgesetzt, übergangen zu werden. Angesichts dieser bedrohlichen Taktik der Nachbarmärkte spricht sich 1767 der Rat, um die Zufuhr möglichst zu begünstigen, für die Einführung eines freien Fruchthandels aus: «Entgegen früher ergangener Ratserkanntnis, daß kein Bürger oder Einwohner als Commissarius der Fremden Früchte aufkaufen dürfe[32]), soll dies mit Maß erlaubt sein, da sonst dem Fremden gar große Unkosten erwachsen und die Hiesigen ohne dem Publicum zu schaden, wenn es innerhalb der Ordnung geschehe einen kleinen Profit machen können, angesehen derselben Abstellung viele Schwierigkeiten und Hemmungen des Handels unterworfen sein würden. Ueberhaupt schließen Wir dahin, daß gleichwie bei denen gänzlich geänderten Umständen des öffentlichen Fruchtmarkts oder Kornhauses, die alten Ordnungen nicht mehr angemessen und mit der gemeinnützigen Absicht bestehen können, so sollten die Herren Kornhausvorsteher ihre Wachsamkeit und Hauptaugenmerk einerseits auf die Beförderung und Erleichterung des freien Handels und Wandels, andererseits aber auf Verhütung aller dem Publicum schädlichen Pratiquen und Collusionen der Unterhändler und besonders der Kornmesser richten»[33]).

b) Die große Teuerung 1770/71.

Im April 1769 verordnet der Rat, daß wegen der anhaltend relativ hohen Fruchtpreise eine Partie Handlungsfrüchte ins Kornhaus gestellt werden soll, nicht ahnend, daß in der Folgezeit auf lange Dauer an den Samstagen Preise von beängstigender Höhe im Ratsaal verlesen werden würden:

---

[32]) Stete Forderung der mittelalterlichen Marktverfassung, die jeden Zwischenhandel, vor allem aber den mit Lebensmitteln, verurteilt.

[33]) Akten «Frucht und Brot», A 1, 7. Februar 1767.

Am	Currenter oder Mittelpreis per Sack Kernen	Obrigkeitlicher Preis per Sack Kernen
1. April 1769	10 lb 13 sh	10 lb
1. August 1769	10 - 12 -	10 -
1. November 1769	12 -	10 - 10 sh
1. April 1770	11 - 16 -	10 - 10 -
1. August 1770	20 - 4 -	18 -
1. November 1770	25 -	18 -
1. April 1771	23 - 5 -	18 -
1. August 1771	20 -	18 -
1. November 1771	23 - 18 -	20 -
1. April 1772	14 - 18 -	15 -

Ihre Begründung finden diese hohen Sätze in einer Reihe von Mißernten, die gegen Ende der 1760er Jahre in ganz Mittel- und Westeuropa auftreten und 1769 wie 1770 den Getreideertrag auf ein Minimum verringern. Die anhaltende Folge der Mißwuchsjahre erschöpft die Reserven. Noch auf dem Halm wird die Frucht von vermögenden Privatleuten und Kornspekulanten aufgekauft und der Preis willkürlich gesteigert. Mit den Preisen des Getreides schnellen auch die aller anderen Lebensmittel in die Höhe, mitbedingt durch die schlechten Ernten und die daraus resultierende Knappheit, z. B. bei Futtermitteln, Gemüsen etc. Einen ungefähren Begriff von den erhöhten Lebenshaltungskosten können wir den Berechnungen entnehmen, die Bürgermeister Ryhiner nachträglich über das Ausmaß der Teuerung aufgestellt hat:

«Gesetzt nun ein Mann und eine Frau samt einer Magd hätten in einem Jahr gebraucht:

	anno 1771	1778
Holz Klafter 2 hatte gekost	lb 36	24
Frucht Sack 4½ hatte gekost	- 121	54
Wein Saum 2 hatte gekost	- 40	26
Butter Pfund 50 hatte gekost	- 20	14
Fleisch Pfund 500 hatte gekost	- 79	58
	lb 296	176

dahin leicht zu erachten, daß bei dem gemeinen Mann ein ziemlich kümmerlich Leben müsse gewesen sein[34]).»

[34]) Handschriftliche Aufzeichnungen des Bürgermeisters Ryhiner, S. 11, Vaterländische Bibliothek, Universitätsbibliothek Basel.

Angesichts der Machtlosigkeit des einzelnen der drückenden Notlage gegenüber ergeht der Ruf an die Obrigkeit, die Führung am Markt energischer in die Hand zu nehmen. Ja, die freiere Handhabung der Wirtschaftspolitik der letzten Jahre wird nun von reaktionärer Seite direkt für die jetzige mißliche Lage verantwortlich gemacht. Unter dem Druck der Forderungen, die auf der ganzen Linie die alte Marktverfassung wieder beobachtet sehen wollen, berät die Fruchtkammer eingehend die Frage: «Ist der freie Fruchthandel beizubehalten oder nicht?» Vor der Not des Tages müssen selbst die verstummen, die den freien Fruchthandel schon Jahre hindurch verfochten und schließlich (1767) eingeführt hatten. Im Hinblick auf die geschlossenen Fruchtpässe der Nachbarschaft findet die Stimmung des Volkes ihre Fürsprecher bei den Herren der Haushaltung: es sei «der Billigkeit und Klugheit gemäß für sich selbst zu sorgen, und Pflicht zu verhüten, daß nicht dasjenige, was dem Bürger und Angehörigen zugute kommen soll, durch Nachlässigkeit und unbegründete Vorurteile (!) in unwürdige Hände kommen und die Stadt von allen den wenigen noch im Kornhaus befindlichen Früchten entblößt werde»[35]). Eine Minderheit von drei Männern weist in den Ratsverhandlungen noch auf die Tatsache hin, daß schließlich auch jetzt nicht eigenes, sondern fremdes Getreide im Kornhaus stehe, das bei ungünstigen Gewinnaussichten von den fremden Händlern jederzeit zurückgezogen werden könne, und daß die oft zitierte Regel: «Der Zufluß fremder Käufer verursacht den Zufluß der fremden Verkäufer» die beste Versorgung des Marktes gewährleiste[36]). «Im übrigen möge man, wo es der menschlichen Weisheit unmöglich sei, dem natürlichen Lauf der Dinge eine andere Richtung zu geben, sich lediglich der

---

[35]) Akten «Frucht und Brot», A 1, 9. Oktober 1771.

[36]) Es wäre verfehlt, diese «Regel» als das Eindringen einer liberalen Wirtschaftsgesinnung betrachten zu wollen. Auch die Stadtwirtschaft des Mittelalters kannte ein Abwägen von Prinzipien gegen reale Möglichkeiten und gewährte demzufolge unter Umständen um der Zufuhr willen den Fremden freien Zutritt zum Markt (vgl. von Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 31.). Jedoch ist unverkennbar, daß diese Einsicht nun von den Kreisen übernommen und fortan immer energischer vertreten wird, die sich im Ganzen für eine liberale Reorganisierung des Wirtschaftslebens einsetzen.

Vorsehung überlassen[37]).» Einstweilen aber findet es die Mehrzahl der Gnädigen Herren immerhin noch ratsam, der Vorsehung etwas an die Hand zu gehen und erläßt deshalb die Verordnung: «Ist alle Ausfuhr von Früchten aus hiesiger Stadt und Landschaft ohne Scheine, daß es Transitwaren sind, verboten[38]).» Dies bedeutet nichts anderes als: allen Fremden ist der Einkauf im hiesigen Kornhaus verboten!

Doch trotz dieses Erlasses und trotz der eingebrachten Ernte fällt auch jetzt der Fruchtpreis nicht. Die Herren werden unsicher: War der Erlaß vom 28. Juli doch verfehlt? Am 15. September 1770 wird ein neues Mandat publiziert: «Da man ferner eingesehen, daß die bisherigen, gar nicht beträchtlichen Einschränkungen des Getreidehandels sich nur ungünstig auswirkten, wird der Getreidehandel fernerhin wieder als vollkommen frei erklärt... und wollen, daß allen Käufern und Verkäufern all da eine vollkommene Freiheit und alle mögliche billige Erleichterung und Begünstigung gewährt werde.» Nach dieser erneuten Rückkehr zu einer freien Wirtschaftsordnung wäre anzunehmen, daß der Rat für seine wirtschaftspolitischen Maßnahmen nun die endgültige Richtung gefunden habe. Doch bereits im Dezember des gleichen Jahres drängt die Löbl. Haushaltung wieder auf Beschränkung des Fruchthandels, und anfangs 1771 wird in einer Ratserkenntnis veröffentlicht, daß den Fremden ohne Unterschied fortan wieder aller Einkauf sowohl im Kornhaus als auch zu Stadt und Land verboten sei. Noch im Sommer 1771 wird über die Frage: Freier oder beschränkter Fruchthandel? resultatlos hin und her beraten. Da die Bevölkerung durch den steten Wechsel über die jeweils geltenden Vorschriften im unklaren ist oder wenigstens vorgibt, es zu sein, wird der Einfluß der Obrigkeit auf den privaten Getreidehandel weitgehend ausgeschaltet. Es ist bemühend, die planlosen und deshalb vergeblichen Versuche staatlicher Wirtschaftslenkung zu verfolgen; der Rat hatte zwar die feste Absicht, Abhilfe zu schaffen, nicht aber die Fähigkeit, sich der Möglichkeiten und Grenzen obrigkeitlicher Marktregulierung bewußt zu werden. Die stets steigenden Getreidepreise waren an sich kein Zeichen für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser oder jener Verordnung,

[37]) Akten «Frucht und Brot», A 1, 9. Oktober 1771.

[38]) Mandat vom 28. Juli 1770.

da die Ursachen der Preissteigerung außerhalb des obrigkeitlichen Machtbereiches lagen.

Wenn die Obrigkeit sich trotzdem für ihr Verhalten die rühmende Anerkennung auch ihrer Kritiker zu gewinnen vermochte, so ist dies nicht auf die Führung, wohl aber auf die Unterstützung zurückzuführen, die sie ihren Untertanen während dieser schlimmen Notzeit angedeihen ließ.

In der Absicht, den Brotpreis entsprechend der Kaufkraft der verschiedenen Bevölkerungsschichten abzustufen, wird der seitens der Obrigkeit ermäßigte Fruchtverkauf in mehrere Abteilungen eingeteilt, die sich durch Qualität und Preis der Ware voneinander unterscheiden. Die Fruchtabgabe geschieht nur gegen Vorweisung eines Scheines, der auf Grund der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Berechtigung zum Bezug bei der betreffenden Abteilung aufweist. Für die Belieferung der Verkaufsstellen, die jeweils unter der Aufsicht eines Fruchtverwalters oder Ratsherrn stehen, müssen im Verlauf der ungewöhnlich lang und heftig andauernden Teuerung die Vorräte aller obrigkeitlichen Bestände mit herangezogen werden.

Ueberblick über die obrigkeitlichen Hilfsinstitutionen: Wöchentlich wird entsprechend den auf dem Markt herrschenden Angebotsverhältnissen eine Partie Handlungsfrüchte ins Kornhaus gestellt und um so viel Batzen billiger verkauft, als jeweils der kurante Preis der Kernen in lb beträgt. Diese Intervention auf dem freien Markt läßt sich bis zum 7. Juli 1770 verfolgen[39]). Später fehlen entsprechende Angaben; es ist anzunehmen, daß bei der Unmöglichkeit, entscheidend auf Angebot und Preis auf dem freien Markt einzuwirken, dieser Verkauf wegfällt und alle obrigkeitlichen Fruchtbestände für die verbilligte Abgabe an den verschiedenen obrigkeitlichen Verkaufsstellen reserviert bleiben.

---

[39]) Im Mandat vom 7. Juli 1770 stellen die Gnädigen Herren einen festen Plan der zu treffenden Anstalten auf, nachdem bis dahin nach den geläufigen Teuerungsmaßnahmen verfahren worden war (vgl. z. B. 1701—1714), denn man hatte wahrnehmen müssen, «daß durch verschiedene Mißbräuche diese Wohltat oft andern als denjenigen, denen sie eigentlich bestimmt sein sollte, zugute gekommen ist und oft mehr den Vorteil eigennütziger, nichtbedürftiger Leute vermehrt als die Erleichterung des wahren Armen bewirkt hat».

Als erstes gilt es, alle jene vom ermäßigten Fruchtverkauf abzuhalten, die noch imstande sind, sich zu den hohen Preisen am Kornmarkt einzudecken. Deshalb wird bei der Abgabe streng auf die Kontrollscheine geachtet. Um etwaigen unbefugten Bestechungsversuchen entgegenzutreten, ergeht ferner im Mandat vom 7. Juli 1770 ein besonderer Appell an alle diejenigen: «welche die gütige Vorsehung in bessere Umstände versetzt hat, ein alle unsere Nachbarn ebensosehr und viele noch mehr als uns drückendes und durch eine voreilige Furcht weit über die Wirklichkeit vergrößertes Uebel (dessen nahes Ende sie gottseidank vor Augen sehen) geduldig zu ertragen und mit ihrem Ueberfluß den Armen und Bedrängten beizustehen, wie es wahren Christen und wohldenkenden Menschen geziemt»; es wird betont, sie könnten ihren von Gott gegebenen Segen auf keine Weis und zu keiner Zeit besser anwenden, als wenn sie jetzt nicht von diesen obrigkeitlichen Früchten den andern noch wegkauften.

An den obrigkeitlichen Schütten wird während 14 Monaten weggegeben:

In Basel:

1. an unbemittelte Bürger und Angehörige der Stadt: Weizen der Sack zu 18 bis 20 lb (vgl. Seite 42). Bei allgemein starker Knappheit im Kornhaus stehen pro Woche 100 Sack zur Verfügung, bei gebesserter Marktlage jeweils ca. 20 Sack weniger. Die erlaubte Einkaufsmenge ist nur ungenau begrenzt; sie soll pro Person den jeweiligen Hausgebrauch von 14 Tagen nicht überschreiten[40]).
2. an unbemittelte Landleute aus den unteren Aemtern: Weizen von etwas schlechterer Qualität, der Sack zu 15 bis 16 lb (weitere Bestimmungen wie bei 1.).

---

[40]) Hierzu wird im Mandat vom 15. September 1770 gesagt: «Indessen wird auch noch immer wie vorhin von Unsern Verwaltung des Directorii der Schaffneyen in dem Kornhaus allen Unsern Bürgern und Angehörigen ohne Unterschied, jedoch keinem mehr als nach Massgab seiner Familie er für 14 Tage braucht, Kernen verkaufet werden und zwar solange der gemeine Preis des Sacks auf 20 lb und darüber steht zu 18 lb, bei 19 zu 17 lb, bei 18 zu 16 lb, und wenn es noch mehr gefallen sein wird, jeweilen um so viel Batzen weniger als Pfunde der laufende Preis des Kernen sein wird.»

3. an die Armen zu Stadt und Land wird Brot in drei- und sechspfündigen Laiben verkauft, das Pfund zu 9 Rappen, was einem Fruchtpreis von ca. 12 lb laut Brottabelle entspricht[41]).

In Liestal:

1. Die unbemittelten Landleute der oberen Aemter werden im Kornhaus Liestal in gleicher Weise wie die aus den unteren Aemtern in Basel unterstützt (vgl. oben Absatz 2.).
2. An Arme wird Mehl, und zwar das Pfund zu 2 sh, verkauft. Die erlaubte Einkaufsration beträgt pro Person für vier Wochen 10 Pfund. In den Jahren 1770 und 1771 wird jedoch die Not jeweils im Sommer auf der Landschaft so groß, daß die obigen Maßnahmen nicht ausreichen. Pfarrherren und Landvögte richten deshalb dringende Bitten an «eine väterliche Obrigkeit», die armen Landbewohner zu trösten und ihnen mit vermehrter Hilfe beizustehen. Der Rat läßt infolgedessen in Liestal auch Reis zu verbilligtem Preis (das Pfund zu 2 Batzen), verkaufen, und außerdem wird notleidenden Bauern auf den nächsten Ernteertrag hin Saatgut vorgestreckt.

Es ist begreiflich, daß bei dieser vielseitigen starken Inanspruchnahme der obrigkeitlichen Vorräte die Ermahnungen der Gnädigen Herren an die Fruchtkammer niemals verstummen, alle nur mögliche Sorgfalt und Sparsamkeit bei den ihnen anvertrauten Früchten zu beobachten. Mit großem Eifer ist der Rat seinerseits bestrebt, der drohenden Leere auf den Speichern entgegenzuarbeiten.

Am 26. September 1770, da alle Hoffnungen auf den Ernteertrag enttäuscht sind, trifft in Basel die Nachricht ein, daß der Hohe königlich-elsässische Rat in Colmar den Fruchtpaß für Basel vollkommen (d. h. auch bezüglich des Transits) sperrt. Sogleich wird deshalb Herr Dienast, «ein durch Redegeschick ausgezeichneter Mann», zum französischen Gesandten nach So-

---

[41]) In Basel herrschte die allgemein in den Städten des Mittelalters verbreitete Regel, den Brotpreis nach einer obrigkeitlich ausgegebenen Brottabelle zu regeln, d. h. das Gewicht der Brote, die auf feste Preise lautend verkauft wurden (z. B. «Rappenbrot» etc.), für ein System von Fruchtpreisen zu errechnen und vorzuschreiben.

lothurn abgeordnet, mit dem Auftrag, eine Bewilligung für folgende Gesuche einzuholen:

1. Freie Einfuhr von Zins- und Zehntenfrüchte, sowohl des Directoriums als der Bürger aus dem Elsaß[42]).
2. Freier Transit für die außerhalb des Königreichs gekauften Früchte.
3. Die Erlaubnis, in dem Königreich eine gewisse Menge Früchte für den Stand Basel und dessen Angehörige einkaufen zu dürfen.

Zum dritten Punkt soll Herr Dienast speziell bemerken, daß wohl die Getreideausfuhr in unbeschränktem Ausmaß dem Königreich in Notzeiten schädlich sei, dagegen wirke sich ein gewisser Export nach einem kleinen Staat nach wie vor nur günstig aus; denn die an den Stand Basel grenzenden Provinzen würden auch in schlechten Jahrgängen so viel Getreide ernten, daß es für deren Wohlstand wesentlich sei, ihren Ueberfluß zu einem guten Preis auswärts anbringen zu können. Der Verkehr zwischen Stadt und Land sei auch für die Leute im Elsaß äußerst wichtig und vorteilhaft. — Mit diesen schönen Vorstellungen hofft man die Bewilligung für ein Kontingent von 12 000 Säcken zu erreichen[43]). Jedoch trotz der gerühmten Zunge des

---

[42]) Die Basler Klöster hatten einen Großteil ihres Grundbesitzes im Elsaß und bezogen deshalb regelmäßig bis zur französischen Revolution von dort den beträchtlichsten Teil ihrer Naturalgefälle, deren Ausfuhr zollfrei gestattet wurde. — In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts weisen die Protokolle des Kleinen Rates Zahlenangaben für diese Gefälle auf, da damals die Erlaubnis der zollfreien Durchfuhr vom Intendanten jährlich neu eingeholt werden mußte. Der Etat belief sich für Gotteshäuser und Partikulare zusammen auf etwa 10000 bis 12000 Säcke. Für das Jahr 1732 gibt das Directorium der Schaffneyen dem Rat eine spezifizierte Aufstellung der Forderungen bekannt:

Es sind zu beziehen aus Elsaß und Sundgau:

an Korn	6 626	Säck	
an Hafer	2 497 3/4	„	
an Kernen	514 1/2	„	
an Weizen	353 3/4	„	
an Gersten	155	„	
an Wicken u. Erbsen	108	„	= 10 255 Säck

Kl. R. Prot., 3. Dezember 1732.

[43]) Akten «Frucht und Brot», J 3 e, September 1770.

Herrn Dienast will die Sache nicht glücken; der Basler Abgeordnete wird in Solothurn mit leeren Vertröstungen abgewiesen. Der Rat schickt deshalb umgehend einen zweiten Abgesandten, Lukas Faesch, nach Paris. Dieser erlangt: freie Ausfuhr für die Gefälle und freien Transit für die in Deutschland gekauften Früchte, jedoch nicht die gewünschte Einkaufserlaubnis im Elsaß.

Auf Anregung Iselins leitet Basel Verhandlungen mit den Regierungen der Pfalz, der von Baden-Baden und Württemberg ein, um von ihnen die Erlaubnis der Getreideausfuhr zu erlangen. Dabei wird, wenn auch mit größter Mühe und erheblichen Kosten, immerhin partienweise der gewünschte Erfolg erreicht. Die Unterhändler des Rates entfalten fortan dort nach allen Seiten ihre Tätigkeit, wobei die größte Hoffnung der Regierung auf die Geschäftstüchtigkeit eines gewissen Herrn Linder gesetzt ist. Dieser hatte sich anerboten, reichlich Früchte aus der Pfalz herzuschaffen. Angesichts des dringenden Bedarfs erwartet der Rat mit Ungeduld das Eintreffen der Getreidelieferungen. In wiederholten Briefen wird Linder zum Einkauf gedrängt. Ryhiner berichtet darüber: «In der Pfalz wimmelte es von Käufern, aber Linder sollte à tout prix dort 4000 Sack kaufen. Er ließ sich eine Partie nach der andern wegschnappen und kaufte zuletzt 3000 Sack, wovon 2000 Sack dann über Straßburg hieher gelangten[44]). Man hatte groß Mühe und Verdruß mit ihm[45]).»

In gewissen Zeitabständen lassen sich auch von Marseille durch Contrebanden größere Getreidemengen einbringen, doch mitunter zu unerhörten Preisen. Im April 1770 wird z. B. aus Marseille gemeldet, daß die Früchte dort 23 lb per Sack kosten; mit Fracht, Vermittlungsspesen etc. kommen sie der Obrigkeit

---

[44]) Mit dem geglückten Einkauf und der erlangten Ausfuhrbewilligung war der tatsächliche Empfang der Früchte noch lange nicht gesichert. Die Fuhren konnten an jeder Zollstation behelligt, eventuell sogar zurückgehalten werden. — Der Markgraf von Baden erklärte einmal auf eine Beschwerde der Basler, es könne ihm gar nicht gleichgültig sein, wenn durch derlei Fruchttransporte seine Nachbarschaft (in vorliegendem Fall die Pfalz) von Früchten immer mehr entblößt würde. Er behielt infolgedessen kurzerhand einen Zehntel der Transitfrüchte zurück, die zu laufendem Preis an seine Untertanen verkauft werden mußten.

[45]) Ryhiner, a. a. O., S. 12.

in Basel auf 36 lb zu stehen, während der kurante Preis zu dieser Zeit 23 lb 5 sh beträgt!

Aus den wenigen hier angeführten Tatsachen ist ersichtlich, daß vierzehn Monate Teuerung (Sommer 1770 bis Neujahr 1771) eine schwere Belastungsprobe sowohl für die obrigkeitlichen Schütten als auch für die Staatskasse bedeuteten. Einige Zahlen aus den Abrechnungen von Fruchtkammer und Haushaltung mögen das Bild noch etwas veranschaulichen:

Die Fruchtkammer hat während der Teuerung an Handlungsfrüchten eingekauft (meist Weizen):

	14523 Säcke für	293441 lb
und durch Verkauf von	12500 Säcken	171892 lb
gelöst. Nachdem Verluste und Unkosten in Abzug gebracht worden sind, stellte sich ein Verlust von .		138792 lb

heraus[46]).

Außerdem wurden aus den übrigen obrigkeitlichen Fruchtvorräten von 1770 bis 1772 ausgegeben:

---

[46]) Die Akten «Frucht und Brot», J 3 b, 3. April 1773, geben eine detaillierte Aufstellung über die Zusammensetzung dieser Gesamtposten und vermitteln dabei zugleich einen anschaulichen Ueberblick über die Einkaufsmöglichkeiten der Obrigkeit:

«Seit Johann Baptist 1770—1772 sind gekauft worden:

Pfälzer Früchte (Kernen und Weizen)	2 710	Sack	—	Sester	55 212	lb	15	sh	—	d
dito Roggen	283	-	171	-	5 041	-	—	-	—	-
dito Gersten	448	-	152	-	6 136	-	14	-	7½	-
Cerf-Beer'scher a) Weizen . .	6 000	-	—	-	122 814	-	6	-	4½	-
Rumänischer Weizen . . .	1 040	-	—	-	20 411	-	6	-	4½	-
Butler'scher b) Marseill. Weizen	1 142	-	—	-	27 035	-	8	-	9	-
Zaeslin'scher b) - -	1 666	-	—	-	34 954	-	16	-	6	-
Von Collmar	72	-	—	-	1 620	-	—	-	—	-
Von Schaffner David c) . . .	100	-	—	-	2 250	-	—	-	—	-
Von Schaffner Gysendorfer c) .	282	-	—	-	6 150	-	—	-	—	-
Von Löbl. Haushaltung Weizen	308	-	4	-	4 289	-	16	-	2	-
dito Roggen	130	-	—	-	1 170	-	—	-	—	-
dito Gersten	109	-	—	-	882	-	—	-	—	-
Ferner hier erkauft	232	-	—	-	5 469	-	3	-	—	-
Summa der erkauften Früchten	14 528	Sack	3	Sester	293 441	lb	17	sh	9	d»

a) Cerf-Beer war ein jüdischer Bankier und Großhändler in Straßburg (nach Ch. Hoffmann, L'Alsace en dix-huitième siècle, S. 353).
b) Butler und Zaeslin waren vom Rat beauftragte Unterhändler.
c) Bezüge aus Klostervorräten.

	verkauft	Competenzien
Korn Viernzel	7214	4904[47])
Haber Viernzel	2289	1451[48])
Kernen Säcke	3109	178
Roggen Säcke	114	123
Gerste Säcke	348	63

Der Erlös aus den verkauften Früchten belief sich auf 101 984 lb; davon flossen der Staatskasse zu 34 554 lb, das übrige ging an die verschiedenen Verwaltungen[49]).

In Anbetracht dessen, daß die Obrigkeit während der Teuerung ungefähr eine Menge von insgesamt 20 000 Säcken aus ihren Beständen zur Verfügung stellte, daß sie dies zum Teil zu verlustbringenden Preisen tat[50]), und daß trotz der Einkaufsschwierigkeiten die Schütten niemals völlig leer, sondern zeitweise im Vergleich zu anderen Städten sogar reichlich mit Früchten versehen waren[51]), ist es verständlich und berechtigt, daß

---

[47]) In Kernen umgerechnet ergibt dies: 5771 Säcke Kernen, die verkauft wurden, und 3923 Säcke, die an Competenzien ausgegeben wurden.

[48]) 4578 Säcke Haber wurden verkauft, 2902 Säcke an Competenzien gegeben.

[49]) Nähere Angaben über die Fruchtausgaben und Geldeinnahmen aus Staats- und Klosterbeständen siehe im Anhang I.

[50]) Bei der Hergabe des Kernen zu 15 und 18 lb berechnet Ryhiner durchschnittlich pro Sack einen Verlust von 9 lb für die Obrigkeit: Ryhiner, a. a. O., S. 16.

[51]) Es gelang der Stadt Basel, aus ihren Vorräten andere Städte, so Neuchâtel, Le Locle, La Chaux-de-Fonds, Biel, Colmar und den Bischof von Basel leihweise zu unterstützen. Bedingung war stets, daß die Früchte in natura zurückerstattet würden. Als größte Bittstellerin trat damals (1770) die Stadt Colmar auf, die im Juli 7—800 Säcke Kernen begehrte, mit der Versicherung, sie sogleich nach der Ernte zurückzugeben. Nach reiflichem Erwägen bewilligte die Obrigkeit das Gesuch, indem sie dazu ausführte: «trotz der Teuerung kann man nicht sagen, daß Unsere Stadt Mangel leidet. Der bemittelte Bürger findet noch immer im Kornhaus genügend Früchte und für die Armen steht vorläufig auf den Schütten noch genug das in leidenlichem Preis hingegeben werden kann». Es sei ein Gebot der Menschenliebe, und kein unvorteilhaftes, denn schließlich beziehe die Stadt allezeit den größten Teil ihres Brotes aus der Provinz Elsaß. Colmar sei eine beträchtliche Stadt und Sitz des königlichen Rates, und dies Entgegenkommen wäre zugleich eine Erkenntlichkeit gegen Frankreich. — In ihren optimistischen Spekulationen sahen sich die Gnädigen Herren aber etwas

alle Quellen aus jener Zeit das Verhalten des Rates als edel und wohltätig loben; denn es war mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wirklich erfolgreich versucht worden, dem von der Notlage bedrängten Volk zu helfen[52]).

c) Dritte Periode: Von der Teuerung bis zur Revolution 1798.

Mit dem Sinken der Preise (1775) ist die Teuerungswelle abgeebbt und zugleich der tiefste Stand der Getreidepreise für die ganze folgende Zeit erreicht (Marktnotierung im Dezember 1775: 9 lb 5 sh). Das Leben im Kornhaus findet sich wieder in seine alten Bahnen zurück, d. h. die fremden Fruchthändler beleben mit ihren Fuhren erneut das Basler Marktbild. Die stete Steigerung der im Kornhaus getätigten Umsätze, die um die Mitte des Jahrhunderts eingesetzt hat, dauert weiter an.

---

getäuscht: die Rückgabe der geliehenen 600 Sack erfolgte — wenn auch nicht ohne Mühe — zwar in gutem Weizen; von einem geneigten Entgegenkommen der Stadt Colmar war aber sonst nichts zu verspüren. Im September erfolgte die Paßsperre, nachdem zuvor verschiedentlich Transitfuhren für Basel in Colmar angehalten worden waren. Darüber herrschte in der Stadt große Empörung, und der Rat berief sich in einem Schreiben sehr gekränkt auf die eigene noble Haltung der Stadt Colmar gegenüber.

[52]) Bürgermeister Ryhiner behauptet sogar, «daß der Arme und Mittel-Mann das Brot wohlfeiler bei uns als in der ganzen Schweiz gegessen». Um Umfang und Bedeutung der obrigkeitlichen Unterstützung nachzuweisen, stellt er folgende Berechnung an; er schätzt «aus dem eingegangenen Umgeld im Brothaus, daß durchschnittlich dort in der Woche an Brot gekauft wird 1840 Pfund

die Gnädigen Herren haben backen lassen täglich	2350 -
200 Sack wöchentlich im Kornhaus gibt Brot auf den Tag	7833 -
100 Sack Mehl gibt	3916 -
100 Sack Frucht per Contrebanden hereingekommen	3916 -
hat man also zu Stadt und Land täglich	19 855 Pfund Brot

Wenn nun die Hälfte der Einwohner zu Stadt und Land sich auf 15 000 belauft, welche von diesen Anstalten genossen, so haben sie ein jeder täglich 1½ Pfund Brot in dem Preis zu 4 × das Pfund haben können, tut den Sack Kernen 16 lb, der doch sonst hier 26—27 lb galt, und im Appenzellerland 48 gegolten. Man kann also nicht sagen, daß die Armen von dieser Teuerung viel gelitten. Da aber was die Almosen angeht und Brot abseiten der Reichen nicht zugeflossen.» Ryhiner, a. a. O., S. 16.

Es wurde an Säcken Kernen verkauft:

im Jahr	an: Bürger	Untertanen	Benachbarte[53])	Fremde[53]) Händler	Gesamt-Umsatz
1700	3 539	765	2 454	—	6 785
1715	5 782	2 140	1 465	—	9 133
1730	9 935	2 595	2 985	—	18 188
1745	2 490	5 003	2 381	59	9 933
1760	10 717	4 564	1 427	26	17 567
1775	17 128	6 334	1 055	270	25 600
1790	20 162	6 166	17 104[54])	1 360	45 092

Aus den Zahlen geht hervor, daß nicht nur die Fremden, sondern auch die Bürger immer stärker als Käufer im Kornhaus auftreten. Es wäre naheliegend, diese Erscheinung auf einen starken Bevölkerungszuwachs zurückzuführen, doch weist die Einwohnerzahl der Stadt Basel damals eine eher rückläufige als steigende Tendenz auf. Dagegen sind zwei Tatsachen von Bedeutung: einmal, daß der Städter sich immer ausschließlicher von der ländlichen Naturalwirtschaft weg- und der Geldwirtschaft zuwendet — die Zinsabgaben werden in Geld eingefordert, eigener Ackerbau wird nur selten mehr betrieben; zweitens locken der freie Handel und die reichliche Auffuhr Städter zum Kauf ins Kornhaus, die früher ihren Bedarf direkt bei den Bauern deckten oder sogar decken mußten, wie es z. B. ehemals für die Bäcker vorgeschrieben war. Ferner gab es auch unter den Basler Bürgern geschäftstüchtige Leute, die sich gern an dem vorteilhaften Getreidehandel mit den Eidgenössischen Ständen beteiligen wollten.

Die vermehrte Getreideauffuhr auf dem Basler Markt geht zur Hauptsache auf die gesteigerte Regsamkeit französischer Kornspekulanten zurück. In Frankreich setzt sich Mitte des 18. Jahrhunderts bei der Regierung eine freiere Ansicht über die Regelung des Getreidehandels — wenigstens zeitweise — durch.

---

[53]) Unter «Benachbarte» sind Leute aus dem Markgrafenland, dem Bistum und den angrenzenden Solothurner Gebieten zu verstehen, während die «fremden Händler» im Auftrage Eidgenössischer Stände oder einzelner Städte ihre Käufe tätigen.

[54]) An dieser außerordentlich hohen Summe ist das Bistum mit 14 507 Säcken beteiligt, was mit den Fruchtnöten während der französischen Revolution im Zusammenhang steht.

In den Jahren 1754, 1763 und 1766 zielen verschiedene Edikte darauf ab, den Getreidehandel, wenn auch vorerst in bescheidenem Ausmaß (z. B. durch freien Export von Provinz zu Provinz), zu beleben. Von diesen Erleichterungen profitieren in starkem Maße oberrheinische Getreidehändler, die nun ungehindert Früchte aus dem Elsaß, aus Lothringen und der Pfalz den Eidgenössischen Ständen zuführen können.

In der breiten Bevölkerung der Stadt Basel läßt sich jedoch die Abneigung gegen den auf Gewinn gerichteten Handel mit «dem täglichen Brot» nicht ohne weiteres ausmerzen. Der «Kauf auf Mehrschatz» bleibt beim Volk auch dann noch verpönt, als bereits die Erlaubnis von den Gnädigen Herren ergangen ist, durch Beteiligung am Fruchthandel «einen kleinen Profit zu machen» (vgl. Seite 41). Als deshalb der Rat im Jahre 1770 den freien Getreidehandel zu fördern wünschte, sah er sich geradezu veranlaßt, ausdrücklich in einem Mandat gegen diese im Volk verwurzelte Einstellung anzugehen: da «viele Unserer Bürger und Angehörigen in dem Gedanken zu stehen scheinen, als ob aller Getreidehandel ein schädlicher, wucherlicher und wohldenkenden Bürgern nicht geziemlicher Handel sei, so wünschen Wir, daß sie dieses Vorurteil ablegen»[55]).

Diese mißtrauische Zurückhaltung beim Volk ist jedoch leicht begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, wie stark die Widerstände gegen liberale Wirtschaftsformen selbst bei den regierenden Kreisen waren. Noch 1784 berichtet die Löbl. Haushaltung: «Seit langem herrschen bei uns zwei entgegengesetzte Meinungen, deren jede eifrige Verteidiger gezeuget hat, weil der Gegenstand wichtig ist, und man sich also verpflichtet glaubt, die hegenden Gedanken mit Nachdruck zu verfechten, in dem jeder, wie es gemeinlich geschieht, die seinigen für die besten hält. Die eine Meinung besteht in einer unumschränkten Freiheit, die andere in der strengsten Beobachtung der alten Verordnungen[56]).»

---

[55]) Mandat vom 15. September 1770.

[56]) Das nachstehende, wenn auch vom eigentlichen Thema etwas abliegende Beispiel ist in seiner Art sprechend für die Zweifel, die sowohl die Anhänger der alten wie der neuen Richtung bewegten, wenn es galt, Verordnungen über den zukünftigen Gang des Wirtschaftslebens zu erlassen:

Es ist besonders eine Erscheinung, die die «Konservativen» in ihrer Haltung bestärkt: die Fruchtpreise liegen im allgemeinen jetzt etwas höher als vor der Teuerung und zeigen zudem noch steigende Tendenz. Da hingegen allwöchentlich, bei der Verlesung fremder Marktpreise, die von Lörrach, Rheinfelden, Altkirch und Hüningen nach Abzug der Transport- und Zollbeträge mit den Preisen auf dem Basler Markt ungefähr übereinstimmen, dringt doch bei den Gnädigen Herren die Einsicht durch, daß die hohen Fruchtpreise nicht, wie bisher immer geltend gemacht wurde, herrschenden Mißbräuchen in der Marktordnung, sondern tieferen und unabänderlichen Ursachen zuzuschreiben seien. Mit dieser Erkenntnis verliert die obrigkeitliche Kontrolle des Kornmarktes ihren eigentlichen Sinn; die Regelung der Getreideversorgung wird an den freien Getreidehandel abgetreten.

In den ruhigeren Jahren nach der Teuerung finden in den Ratsversammlungen jene Stimmen wieder Gehör, die die Landwirtschaft nicht bloß im Hinblick auf die Versorgung des städtischen Marktes, sondern in der wirtschaftlich und politisch wichtigen Bedeutung für die Existenz des Standes beachtet sehen wollen. Um einen Ueberblick zu erhalten über die Maßnahmen, die zur Förderung der Landwirtschaft von der Regierung veranlaßt wurden, ist es nötig, einige Jahre zurückzugreifen, da die

---

Als die Bäcker die Unmöglichkeit einsahen, die Stadt dem Brotverkauf der fremden Bäcker aus der Umgebung zu verschließen, verlangten sie die Abschaffung der Brottabelle und freie Konkurrenz. Zu dieser Neuregelung äußerte sich der von den Gnädigen Herren um ein Gutachten angegangene Rechenrat Rosenberger in folgender Weise: «Die Frag, ob eine Brottax nötig und gut, will ich nicht entscheiden; den Preis von allen Waren der Emulation zu überlassen, ist zwar das Beste und einzige Mittel, die Wohlfeile zu erhalten; ob aber bei dem Brot, als dem ersten und notwendigsten Lebensmittel diese Regel, so allgemein solche ist, auch Platz haben mag, will ich dessentwegen nicht behaupten, weilen es schwer ist, alte und eingewurzelte Vorurteile zu bestreiten. (!) — Da aber einer väterlichen Obrigkeit obliegt, darauf zu sehen, daß auch einzelne Bürger bei ihrer Nahrung geschützt werden, so ist der Brottax bei uns besonders nötig, damit nicht zehn Becken fünfzig zu Grunde richten können, und aus diesem Grunde allein — wiewohl von der Notwendigkeit nicht gänzlich überzeugt, erkläre ich mich hiermit für die Brottax mit Beibehaltung der ordnungsmäßigen Konkurrenz der fremden Becken.»

Akten «Frucht und Brot», B 2: Vorschlag zu einer Brottabelle von Herrn Rechenrat Rosenberger; 1777.

Bemühungen bereits um die Mitte des Jahrhunderts ins Werk gesetzt werden.

Im Rat und in den Verwaltungen machte sich damals immer stärker der Einfluß jener Männer geltend, die sich in der Stadt unter der geistigen Führung Iselins für die Hebung der Landwirtschaft einsetzten. An der Spitze des Staatswesens stand in diesen Jahren (1760—1767) der Bürgermeister De Bary, ein Mann, der mit wahrer Ueberzeugung ein Mandat mit den Worten eröffnen konnte: «Immer beschäftigt und wachsam für das Wohl Unserer Untertanen...» Er war führendes Mitglied der «Landwirtschaftlichen Kommission», der Behörde, die eigens mit der Aufgabe betraut war, die Verbesserung der wirtschaftlichen Zustände auf der Landschaft in die Hand zu nehmen[57]).

Die ersten Anzeichen des steigenden Interesses für die Landwirtschaft finden sich in den Ratsprotokollen von 1740. Anläßlich verschiedener Teuerungswellen wird die Frage behandelt, wieweit die Landschaft den Stand mit Brotfrüchten zu versorgen vermöge. Die Schätzungen ergeben einen Fehlbetrag von ca. 30 000 Säcken (vgl. Seite 21), und es wird festgestellt, daß der Ackerbau sich zum großen Teil in schlechtem und armseligem Zustand befindet. — Der kleine Bauer zieht es unter den herrschenden Verhältnissen vor, sein Ackerland zu verkaufen und seine Wirtschaft auf ein Stück Mattland und einige Bünten zu beschränken. Dadurch kann er auf die Haltung von Zugvieh verzichten, sinkt zwar in den Stand der «Tauner» (Taglöhner), hat aber dafür keine Spanndienste mehr zu leisten und gewinnt die Möglichkeit, als Posamenter bares Geld zu verdienen. Auf der anderen Seite besteht bei den wohlhabenden Bauern die Tendenz, sich in immer stärkerem Maße von der Flurordnung loszulösen[58]), indem sie sich mit Geld das Einschlagrecht für ihr Ackerland erwerben und dieses größtenteils als Mattland nutzen. Somit halten auch sie weniger Zugvieh, und der mittlere Bauernstand ist in seiner Tätigkeit unverhältnismäßig stark mit

---

[57]) Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kommission im ganzen zu würdigen; diese ist eingehend dargestellt bei A. Kraus, a. a. O., S. 89 ff. Im obigen sollen nur kurz die mit dem Getreidebau in Beziehung stehenden Maßnahmen erwähnt werden.

[58]) Akten «Land und Wald», P 4: Projekt zur Verbesserung des Landbaus von Landvogt H. Christ; 15. März 1762.

Spanndiensten belastet. Da noch überall, außer auf den Höhenzügen, die Dorfsiedelung an der Tagesordnung ist, und in den Tälern um die Dörfer herum Mattland und Bünten liegen, befindet sich ein beträchtlicher Teil des Ackerlandes zerstreut an entfernten Hängen, was die Bewirtschaftung mühsam und unrentabel gestaltet. Es zeigt sich schon damals der Nachteil der Güterzerstückelung infolge der Frei-Teilbarkeit bei Erbschaft und der zunehmenden Freiheit in der Güterveräußerung[59]).

Alle diese Tatsachen werden in dem Augenblick für die Obrigkeit von Interesse, als für die Förderung des allgemeinen Wohlstandes der agraren Produktion eine positive Bedeutung beigemessen wird und es folglich «der Grundsatz einer klugen Regierung ist, aus ihrem Boden allen nur erdenklichen Nutzen zu ziehen». Es muß zum besten des Gemeinen Wesens mit allen Mitteln versucht werden, schädliche Mißstände in der Landwirtschaft zu beseitigen und die allgemeine Fruchtbarkeit zu mehren, denn «derjenige, welcher machet, daß da zwei Halme wachsen, wo sonst nur einer stand, schafft einem Land mehr wirklichen Nutzen als alle Politici zusammen»[60]). Durch vermehrten Getreidebau soll wenigstens die Landschaft in Zukunft aus eigenen Beständen für ihren Bedarf aufkommen können, wodurch die Stadt dem besonders in Teuerungszeiten unerwünschten Zustrom der Untertanen zum Basler Kornhaus enthoben wäre. Ueber die Verwirklichung dieses Vorsatzes äußert man sich 1762 noch recht optimistisch: mit der Unterstützung der Gnädigen Herren könne und müsse die Sache gelingen, «und

---

[59]) «Die Zerstückelungen der Güter haben zwar oft ihren Ursprung in der Vermehrung der Einwohner, allein sie sind dermalen meistens die Folgen der Fabriken. Vor Zeiten, auch jetzt noch, blieben die Kinder nach ihrer Eltern Tod zusammen auf dem Gut und wußten nichts besseres, als selbiges zu bauen. Einer war Meister, die andern gehorchten; allein da dermalen ein jeder sich aus dem armseligen Bauernstand schwingen will, so verkaufen sie die geringsten Stücke, behalten ein Stück Mattland, um eine Kuh zu wintern, das übrige Geld legen sie an Zins und sitzen in der Stube, wo ohne Wind und Wetter auszuhalten, sie das Drei- und Vierfache verdienen können.»

H. Christ, Nachrichten von dem Zustand des Ackerbaus im Kanton Basel, in: Abhandlungen der oekonomischen Gesellschaft Bern, Band 10, S. 89.

[60]) Akten «Land und Wald», P 4: Projekt zur Verbesserung des Landbaus von Landvogt H. Christ; 15. März 1762.

unsere Landschft, die bisher Brotes wegen in einer Abhängigkeit bei Benachbarten bestanden, so für die Bevölkerung und den Nahrungsstand von erschrecklicher Folge ist, mit dem segensvollen Beistand des Allerhöchsten los werden»[61]).

Doch zwanzig Jahre später zeigen die Anbauverhältnisse ein ganz anderes Bild, als ursprünglich geplant war. Anstatt der erstrebten Proportion: 2/3 Ackerland zu 1/3 Mattland, haben sich die Wiesen auf Kosten der Felder in weit stärkerem Maße ausgedehnt. Dies rührt nicht etwa daher, daß die Obrigkeit infolge der trägen Widersetzlichkeit der Landbevölkerung den Kampf gegen den daniederliegenden Landbau aufgegeben hätte; das Ergebnis ist vielmehr einer veränderten «Taktik des Vorgehens» zuzuschreiben.

Die Schriften von Mirabeau und seiner Anhänger in Frankreich, die das «Laissez faire» auf dem Gebiete des Getreidewesens voll anerkannten, waren mittlerweile Gegenstand der Diskussion in den ökonomisch interessierten Kreisen der Schweiz geworden und hatten auch bei den Herren der Landwirtschaftlichen Kommission in Basel Anklang gefunden. Mit dieser Anerkennung des «Laissez faire» als besten Regulators der Wirtschaft ist neben der Ausschaltung der staatlichen Wirtschaftsleitung notgedrungen die Ausrichtung der wirtschaftlichen Produktivität nach dem privatwirtschaftlichen Erfolg verbunden. So kommt es, daß die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kommission sich nun nicht mehr in erster Linie die Hebung der Landwirtschaft im Dienste der Brotversorgung des Standes zum Ziel setzt, sondern ihre Aufgabe auf dem Lande in der Einführung des rationellsten Bewirtschaftungssystems sieht.

Die reichliche Fruchtzufuhr, die der freie Kornhandel für die Stadt mit sich bringt, bestärkt die optimistische Auffassung über die in Zukunft gewiß gesicherte Getreideversorgung am freien Markt. Die von Landvogt Christ seit jeher vertretene Ansicht findet in weiten Kreisen Anerkennung: «Wir müssen die Lage unseres Landes betrachten: Wir stoßen an zwei der stärksten Fruchtländer, die uns reichlich mit Brot versehen. Es ist nicht möglich, daß wir den Marktpreis mit unseren Nachbarn

---

[61]) Akten «Land und Wald», P 4: Projekt zur Verbesserung des Landbaus von Landvogt H. Christ; 15. März 1762.

in Ansäung der Feldfrüchte halten können. Sie schneiden ab einer Juchart wenigstens 100 Garben, wo hierzulande 30 geschnitten werden, wozu noch kommt, daß hier solche noch teurer anzubauen sind. Man kann zwar fragen, was sollen wir dann mit unserem Lande machen? Sollen wir gar keine Frucht pflanzen? Ich antworte mit: Nein. Besser ist, nichts zu säen als mit Schaden ernten. Was wollen wir dann mit unserem Land anfangen? Davor sorge niemand als der Gesetzgeber und der Eigentümber, gäbe ersterer diesem das freie Eigentum, und lasse ihn das pflanzen, so derselbe am nützlichsten und erträglichsten findet. Widmen wir unser Land zu dem es die Natur bestimmt und uns reichlich die Besserungsmittel an die Hand gegeben, bedienen wir uns des häufig allerorten anzutreffenden Lettes und frischen den Landmann an, Matten zu machen, sich der Viehzucht, des Butters und Käsehandels anzunehmen und solange das Brot wohlfeiler zu kaufen als er solches baue, lasse man ihm das erste Gewerb der Menschen brauchen, sein Ueberflüssiges gegen das Notwendige zu vertauschen[62]).» — Dem Einwande, wie mit solchen Maximen eine Teuerung durchgehalten werden könne, glaubt man hinlänglich mit dem Hinweis darauf zu begegnen, daß das ausgeruhte Mattland leicht wieder zum ertragbringenden Acker umgewandelt werden könne; was aber die Zeit des Wachstums (5—9 Monate) beträfe, «so müßte ein Bürger einen schlechten Begriff von seiner väterlichen Obrigkeit haben, wenn er nicht glauben sollte, daß dero Fruchtkästen genugsam wären, innert dieser Zeit der Not zu steuern»[63]).

Bevor solche und ähnliche Gedanken, die im Vertrauen auf den Mechanismus einer freien Marktwirtschaft bewußt auf die Forderung nach möglichster Eigenversorgung der Landbewohner verzichten, in der Praxis durchgehend Berücksichtigung finden, macht eine neue Notzeit die liberalen Träume vorläufig zunichte.

Im Jahre 1792 erfährt Basel die unheilvolle Kunde, daß die französische Nationalversammlung dem Kaiser den Krieg erklärt hat. Französische Truppen rücken gegen Pruntrut und Belfort

---

[62]) u. [63]) Akten «Land und Wald», P 4: Bericht der Landkommission nach einer Inspektionsreise; 1761.

vor, und der Stand Basel sieht sich wieder in der gefüchteten Zange zweier feindlicher Heere. Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich zur Wahrung der Neutralität und schickt den Baslern einige Hilfstruppen zur Unterstützung. Diese Soldaten müssen nun noch neben der eigenen Bevölkerung mit Brot versorgt werden[64]). Die französischen Fruchtpässe sind geschlossen, die Zufuhr aus den deutschen Landen sehr erschwert. Ueberall werden Klagen laut über die ganz ungewöhnliche Teuerung, ja über «den selbst eigenen Mangel an Lebensbedürfnissen und der großen Not». Die gepriesenen freien Bahnen der Getreideversorgung versagen ihren Dienst; die ganze Verantwortung für die Brotversorgung fällt auf die Obrigkeit zurück, eine um so schwerere Aufgabe, als die Bevölkerung zwar Hilfe begehrt, sich aber von der regelnden Aufsicht im Verlauf der letzten Jahre immer mehr losgesagt hat. Wieder sehen wir die Gnädigen Herren mit betrübender Erfolglosigkeit bemüht, Marktordnungen, Ausfuhrverbote etc. zu erlassen, um den Markt unter ihre Kontrolle zu zwingen. Weder die Ankündigung von schweren Bußen, noch der Hinweis darauf, daß die Befolgung der Verordnungen im Interesse jedes einzelnen liege, vermögen erträgliche Marktverhältnisse zu schaffen.

Geht es im Kornhaus beim Kauf wider Sitte und Ordnung zu und sucht jeder auf die beste Art zu dem Seinigen zu gelangen, so wissen auch die Bauern auf der Landschaft ihren Vorteil in diesen Kriegszeiten wahrzunehmen. Da Hafer höchst gewinnbringend an die kriegführenden Parteien verkauft werden kann, so wird dieser mit Vorliebe auf alle Sommerzelgen ausgesät und heimlich außer Land verkauft. In der Abhandlung von Pfarrer Faesch, worin dieser eifrig für den vermehrten Kornanbau auf der Landschaft eintritt, heißt es u. a.: «Weiß man denn auch, daß in diesen teuren Zeiten, wo eine väterliche Obrigkeit mit großen Aufopferungen dem Brotmangel abhelfen, und wo der größte Teil der Einwohner unseres Kantons mit Kummer und Seufzern ihr Brot essen mußte, daß in diesen jammervollen Zeiten beinahe alle unsere Pferde und noch viele

[64]) In den vier Jahren von 1790—94 hat Basel von dem Vorrat fremder Früchte, die die Stadt auf ihre Rechnung aufgekauft hatte und die 20000 Säcke ausmachte, über 8000 Säcke allein an das eidgenössische Regiment für Brot abgeben müssen.

tausend fremde Pferde mit dem auf unserem eigenen Boden gewachsenen Heu und Hafer reichlich erhalten wurden[65])?» — Der Obrigkeit nützt es wenig, gegen diesen Handel ein ausgedehntes Kontrollsystem auszuklügeln; Wege, um die Wachtposten zu umgehen, lassen sich immer entdecken, und weder auf der Landschaft noch in der Stadt findet die Parole vom Gemeinnutz dort Anklang, wo das eigene Jnteresse nicht damit übereinstimmt. Trotz ergangenen Verbotes und wirklicher Not bekunden die Gnädigen Herren, daß sie «mit Wehmut wahrnehmen müssen, wie bei diesen traurigen Umständen und des zu besorgenden gänzlichen Mangels die mehr als nie erforderliche Sparsamkeit außer acht gesetzt wird und ein nicht unbeträchtlicher Teil des unentbehrlichen Unterhalts, wonach nicht nur öffentlich Arme, sondern auch manche im Verborgenen schmachtende Haushaltung sich sehnen, unnützigen Pferden und Hunden zugeteilt wird»[66]). — Unermüdlich wird die Bevölkerung zum Sparen und rationellen Einteilen angehalten. So müssen die Städter, wenn sie nur ein kleines Stück Garten oder einige Einschläge besitzen, darauf Gemüse, vor allem Kartoffeln, pflanzen[67]), und ganz besonders auf dem Land wird auf vermehrte Aussaat von Brotfrüchten gedrungen. Matten, Einschläge und aufgebrochene Rütenen[68]) sollen bearbeitet werden, «soviel es nur eines jeden Kräfte und Anstrengungen erlauben. Sollten aber einige diese Folgeleistung leichtsinnigerweise verachten, und sich nur auf obrigkeitliche Hilfe und Unterstützung verlas-

---

[65]) L. Faesch, a. a. O., S. 50.

[66]) Mandat vom 20. Dezember 1794.

[67]) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde in unseren Gegenden der Kartoffelanbau eingeführt. Die Kartoffel erwies sich bald als eine sehr wertvolle Bereicherung der heimischen Ernährungsgrundlage. Wie aus dem Folgenden ersichtlich ist, fanden die Aufrufe des Rates für vermehrten Anbau damals williges Gehör: «Unsere Gnädigen Herren haben mit Vergnügen wahrgenommen, daß in verwichenem Jahr die Pflanzung der Erdäpfel mit viel Eifer und Fleiß betrieben worden. — Es sollte fast überflüssig sein, den Anbau dieser nützlichen Erdfrucht zu empfehlen, da sie sich selbst mehr empfiehlt als man Worte finden kann, den Vorteil derselben auszudrücken, und mit allem Recht kann man also von diesem Gewächs sagen, daß dasselbe Gewinn und Nutzen für die Bemittelten, Nahrung und Trost für die Armen gewähre, und das einzige Verwahrungsmittel gegen Mangel und Hunger sei.» Mandat vom 7. Januar 1795.

[68]) = Waldwiesen.

sen, so wird demselben hiermit öffentlich erklärt, daß alle diejenigen, welche nicht so viel Früchten pflanzen als ihre Kräfte und ihre Umstände erfordern und gestatten, daß diese auch wohlverdienterweise von aller obrigkeitlicher Unterstützung ausgeschlossen sein, ja eventuell zu Rechenschaft gezogen werden[69]).»

Obwohl man sich, dem Zwange der Not gehorchend, zu Stadt und Land um die Ausdehnung des Anbaus bemüht, ist es natürlich unmöglich, den Bedarf an Brot aus eigenem Getreide zu decken. Da von Frankreich diesmal nichts zu erhoffen ist — die Not ist dort selbst groß —, wenden sich die Unterhändler der Obrigkeit mehr nach Süden und Osten: In der Gegend von Mailand und Venedig, in Bayern und am Bodensee wird Getreide für die Fruchtkammer eingehandelt. Hierzu schreibt Ochs: «Die Fruchtkammer machte sich um Stadt und Land durch ihre Sorgfalt und Tätigkeit höchst verdient. Auch wurde der Deputat Sarasin nach Ulm auf den Kreistag und nach Freiburg zum Präsidenten der Vorderoesterreichischen Regierung abgeordnet. Der Transit wurde aber teils sehr erschwert, teils sehr eingeschränkt, und das immer unter dem Vorwand, es möchte den Franzosen etwas davon zugute kommen. Brachte eine Elsässerin Gemüse oder anderes in die Stadt und trug sie dagegen ein paar Pfund Brot hinaus, so erfuhren es die kaiserlichen Minister auf der Stelle[70]).»

Die Abhängigkeit der Eidgenössischen Stände von der Fruchtzufuhr aus den kaiserlichen Ländern zwingt diese, die von Oesterreich gestellte Bedingung anzunehmen, daß an Frankreich und dessen Verbündete keinerlei lebensnotwendige Güter noch Waffen und Munition geliefert werden dürfen. Der Stand Basel wird eindringlich ermahnt, in dieser Sache die strengste Wachsamkeit zu beobachten: die Neutralität verpflichte zu dieser Haltung. Für die Basler Regierung ist die Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung eine unerfreuliche Aufgabe: einmal darum, weil immerhin die Möglichkeit bestand, durch Austausch von Kleidern, Waffen oder Munition für die französischen Truppen

---

[69]) Mandat vom 12. Februar 1794.

[70]) P. Ochs, a. a. O., Band 8, S. 182.

einige Fruchtfuhren in die Stadt hereinzubekommen; und zweitens ist die Lage des Standes so herausfordernd günstig für den Transit- und Schleichhandel, daß der Rat ständig wegen unerlaubter Umtriebe der Unachtsamkeit und Parteilichkeit von seiten Oesterreichs beschuldigt wird. Es werden Verdächtigungen laut, die Fuhren nach Frankreich durchzögen das Land mit Wissen der Obrigkeit. Der Rat setzt sich dieser Anschuldigung entgegen und behauptet, dies Gerücht sei von Aristokraten und gegen Basel selbst Abgeneigte ausgestreut worden, um die Stadt und die ganze Schweiz zu kompromittieren. Er verfügt, daß von Handelszügen nur noch Hauptstraßen benützt werden dürfen; wer auf Nebenstraßen gesehen wird, dessen Waren werden konfisziert. Ob aber die Herren Amtsträger nicht da und dort selbst ihre Hände bei diesem einträglichen Geschäft mit im Spiel haben? — Ganz so überzeugend klingt das Verteidigungsschreiben nicht, das Basel anläßlich der Entdeckung solcher Schmuggelzüge durch kaiserliche Beamte an die österreichische Kammer richtet:

Es sei nichts dagegen zu machen, daß «Contrebanden von Partikularen im kleinen betrieben werden, allein kein Monarch, kein Fürst, noch weniger eine kleine Republik hat solches je verbieten können. Es ist genug, wenn auf solche genau vigiliert, und selbige bestraft wird, welches der Stand Basel jeweilen getan und noch tut[71]).» Auf die Entdeckung solcher Schmuggeleien antwortet Oesterreich jeweils mit zeitweiligen Fruchtsperren, wogegen der Stand Basel nachdrücklich seine großen Verdienste hervorzuheben sucht, um sich die Oeffnung des Passes zu erzwingen: «Wie hart, wie kränkend, wie äußerst drückend muß es für den Stand Basel sein, der im Verhältnis mehr als alle andern Löbl. Stände zur Beibehaltung der Neutralität und der deswegen aufgestellten eidgenössischen Truppen aufgeopfert und beigetragen hat und noch beitrage, daß derselbe auch so ausgezeichnet, weilen von dem ihm so nötigen Fruchteinkauf in dem Löbl. schwäbischen Kreis soll ausgeschlossen werden — auch ist diese Neutralität, die doch bisher von Frankreich respektiert worden, den schwäbischen Landen in einigen Fällen von Nutzen gewesen, da dabei kein Durchbruch der fran-

[71]) Akten «Frucht und Brot», E 1: Pro Memoria, im Februar 1794.

zösischen Völker in die schwäbischen und österreichischen Lande möglich noch versucht worden ist[72]).»

Trotzdem verschlimmert sich die Lage zusehends. Am 27. September 1794 erachten es die Gnädigen Herren als notwendig, «die Pflicht der Selbsterhaltung allen anderen Betrachtungen der guten Nachbarschaft und des freien Handels vorzuziehen»[73]) und das Kornhaus für Fremde zu schließen. Ebenso ist diesen der Kauf in der Landschaft verboten. Sogar die Bürger der Stadt müssen hierfür Erlaubnisscheine vorweisen, damit der Landmann nicht seiner Früchte beraubt werde. 1795 und 1796 stehen überhaupt nur obrigkeitliche Früchte im Kornhaus zum Verkauf, und selbst diese müssen, da die Staatskasse durch die starke und langandauernde Belastung erschöpft ist, ohne Unterschied der Sack zu 40 lb hergegeben werden; es ist zu ermessen, daß dies eine beinahe unerträgliche Belastung für die unteren Klassen bedeutet. Damit ist jedoch der Höhepunkt der Not erreicht, und es erfolgt, wenn auch langsam, die Wendung zum Besseren.

Nach dem Frieden von Basel (1795) verziehen sich die Kriegsheere aus der Umgebung, die feindlichen Sperren lockern sich und der normale Geschäftsgang setzt wieder ein. Die wirtschaftlichen Probleme treten fortan hinter den großen politischen Umwälzungen zurück.

Kapitel 6.

Probleme der Fleischversorgung.

a) Der Viehhandel.

Jede Woche wird in der Stadt Viehmarkt abgehalten[1]). Der Einkauf ist dort jedermann, Bürgern, Untertanen und Fremden gestattet; auch die Metzger sind zugelassen. Die Verkäufer sind meistens Leute aus dem Bistum, dem Elsaß und aus Baden. Aus

---

[72]) Akten «Frucht und Brot». E 1: Pro Memoria, im Februar 1794.

[73]) Mandat vom 27. September 1794.

[1]) In der Stadt wurde an zwei Orten Viehmarkt abgehalten: der Großviehmarkt an der heutigen Rüdengasse; Kleinvieh, Kälber, Schafe und Ziegen wurden am Barfüßerplatz verkauft.

Von dem Viehhandel zog die Stadt den sog. «Pfundzoll». Wurde ein Stück

dem Untertanengebiet kommt wenig Vieh auf den Basler Markt. Zwar wird auf der Landschaft «die Viehzucht mit großen Vorteilen betrieben, und das Landvolk ist mit selbstgezogenen Pferden, Ochsen, Kühen, Geißen und Schafen wohl versehen»[2]). Dies trifft vor allem auf die oberen Aemter Waldenburg und Farnsburg zu, deren Höhen fast ausschließlich als Alpweiden genutzt werden.

Obwohl der Viehbestand der Landschaft als beträchtlich bezeichnet wird, bleibt nach dem Einkauf der Landmetzger für die Berufsgenossen aus der Stadt nur noch wenig übrig[3]). Der Eigenverbrauch der Landschaft ist wegen der relativ dichten Bevölkerung ziemlich groß; zudem wird nur ein geringer Teil des Viehs als Mastvieh verwendet.

Der Viehmarkt der Stadt scheint für den Ankauf von Schlachtvieh nicht von großer Bedeutung gewesen zu sein. In den Akten wird der Basler Viehmarkt nur wenig erwähnt; dagegen ist ständig von den auswärtigen Bezugsquellen der Basler Metzger die Rede.

Die Lage der Stadt gilt im Hinblick auf die Fleischversorgung als günstig. Auf den Jurahöhen des Bistums und ganz besonders in den Freibergen wird viel Vieh gezüchtet und gemästet; sodann sind auch die oberen Lande, d. h. die Eidgenössischen Stände, ausgiebige Einkaufsgebiete, ganz besonders die Viehmärkte der Kantone Bern und Solothurn. Außerdem wird im «Wälschland» (Westschweiz), im Breisgau und «ab dem Schwarzwald» viel Vieh geholt. Ursprünglich zogen die Metzgermeister

---

Vieh verkauft, so mußten Verkäufer und Käufer je 4 Pfennige pro Pfund Fleisch bezahlen. Die Metzger waren für das Schlachtvieh von dieser Abgabe befreit.

[2]) Faesch, a. a. O., S. 35.

[3]) Ueber den Viehstand der Landschaft macht P. Ochs, a. a. O., Bd. 8, S. 8 folgende Angaben:

Im Jahr	1774	1794 wurden gezählt:
Stiere	1922	1023
Kühe	4508	5784
Pferde	1638	1425
Schafe, Ziegen, Schweine	15 000	1694 (Gustvieh)

Auffallend ist die starke Verminderung der Pferde und Stiere, Zugvieh: (— 1112), dagegen die Zunahme der Kühe (+ 1276). Diese Entwicklung entspricht der im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Umwälzung in der landwirtschaftlichen Produktion und der Tendenz nach Abschaffung der Gespanne.

selbst auf die Viehmärkte. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wird es aber immer mehr üblich, die Knechte dorthin zu senden oder sich die Ware durch Unterhändler hertreiben zu lassen — eine Gewohnheit, die die Obrigkeit nur mit großer Mißbilligung sich befestigen sieht, da sie Anlaß zu unnötig erhöhten Fleischpreisen bietet.

Es kann aus den Akten leider nicht festgestellt werden, wieviel Vieh jährlich von den Metzgern für die Versorgung der Stadt auf diese Weise herbeigeschafft werden mußte. Auch Peter Ochs vermittelt uns über den Viehbedarf nur wenige, unvollständige Angaben: «Aus einem Verzeichnis von 7 Jahren[4]) ergibt sich, daß jährlich in der Stadt folgende Stück Vieh geschlachtet werden:

Rinder	9576
Kälber	5463
Lämmer	3579
Schweine	2628

Wöchentlich werden in der Stadt ungefähr 50 Rinder und 100 Kühe geschlachtet. Da das Gewicht eines Stückes sehr ungleich, und das Gewicht der Haut und dessen, so nicht gegessen wird, ebenso ungleich heißen kann, so ist es unmöglich zu berechnen, wieviel ein jeder im Durchschnitt Fleisch verbraucht[5]).» Es bleibt ferner zu bedenken, daß in jener Zeit auch in der Stadt nicht alles Vieh zur öffentlichen Schlachtung geführt wird; die sogenannten Hausschlächtereien sind ein immer wiederkehrender Grund zu Beschwerden der Metzgerschaft. Und wenn es auch in der Hauptsache nur ein fettes Säulein ist, das hier und dort in einem Privathof abgestochen wird — mitunter mag es sich doch auch um größeres Vieh gehandelt haben, da ein Großteil der Städter sich noch einige Stück Vieh hält[6]). Zudem schließen mit Vorliebe Private mit den fremden Vieh-

---

[4]) P. Ochs sagt nicht, um welche Jahre es sich handelt.

[5]) P. Ochs, a. a. O., Bd. 8, S. 55 u. 66.

[6]) Es ist in jener Zeit an der Tagesordnung, daß der Städter sich einiges Kleinvieh hält. Täglich sammeln die Hirten der Vorstadtgesellschaft diese Tiere und treiben sie auf die städtischen Weideplätze. Trotz energischen Protestes der Metzgerschaft ist es den Bürgern mit nur zeitweiligen Unterbrechungen gestattet, das eigene Vieh selbst zu schlachten und auszuhauen; doch darf das nicht zu Hause, sondern nur auf den öffentlichen Schlachtbänken vor sich gehen.

händlern vor der Stadt Käufe ab, um, wenn möglich, den Pfundzoll zu umgehen. Zieht man noch in Betracht, daß die Basler Metzger den größten Teil ihrer Ware auswärts einkaufen, so ist ersichtlich, daß die Belieferung der Stadt mit Fleisch nur in geringem Umfang ihren Weg über den Basler Viehmarkt nimmt. Daher ist es verständlich, daß die Obrigkeit den dortigen Marktverkehr nicht eingehender überwacht und einzig an der Ablieferung des Pfundzolls interessiert ist.

Dagegen zählt die Obrigkeit die Ueberwachung und Regelung des Viehhandels im Umkreis der Stadt zu ihren wichtigen Aufgaben. Ausgehend von den Grundsätzen der städtischen Zufuhrpolitik wird erklärt: alles, was sich dem Bezug für den städtischen Konsum erschwerend entgegenstellt, soll mittels entsprechender Verordnungen aus dem Wege geräumt werden. Da aber im eigenen Herrschaftsgebiet nicht aller Handel mit Vieh untersagt werden kann — zwei Drittel der Standesangehörigen beschäftigen sich ja mit Landwirtschaft und Viehzucht und sind somit darauf angewiesen, Vieh zu Erwerbszwecken an Händler abgeben zu können —, versuchte die Stadt ihre Ansprüche durch die Aufstellung folgender drei Verbote sicherzustellen:

1. Den Einwohnern der Stadt, vor allem den Stadtmetzgern, ist jeder berufsmäßige Viehhandel sowie jede Geschäftsgemeinschaft mit Viehhändlern verboten.
2. Jeder Einwohner der Stadt darf nur Vieh verkaufen, das mindestens sechs Wochen in seinem Stall gestanden hat und während dieser Zeit mit eigenem oder aus eigenen Mitteln gekauftem Futter erhalten worden ist. In diesem Fall kann nach der herrschenden Meinung der Handel nicht als «Fürkauf» angesehen werden.
3. Kein Angehöriger, er sei gleich Bürger oder Untertan, darf an solchen Orten und Märkten Vieh zwecks Wiederverkaufs einhandeln, wo die Stadtmetzer als Einkäufer gewohnheitsmäßig auftreten.

Diese Anordnungen waren schon seit alters her vom Rat getroffen worden. In Notzeiten aber mußte außerdem zu weiteren Maßnahmen geschritten werden, um möglichst alle erreichbaren Viehbestände für den Einkauf der Stadtmetzger zu sichern. Zwar

enthielt sich die Obrigkeit jeder direkten Beteiligung am Einkauf, in der Meinung, das Fleisch der Tiere sei «gleichfalls ein notwendiges Lebensmittel, aber nicht so sehr wie das Brot». Doch war es Sache der Regierung, dann die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn es galt, gegen Viehsperren anderer Staaten anzugehen.

Während des Spanischen Erbfolgekrieges steht der Basler Rat zu wiederholten Malen deswegen in Unterhandlungen mit Frankreich. Eine Viehexportsperre Frankreichs zeitigte zwar lange nicht die schwerwiegenden Folgen wie dessen Fruchtsperren; immerhin ist in jener Kriegszeit, da von den Heeren außerordentlich viel Vieh beansprucht wird, jede Einkaufsgelegenheit für die Basler Metzger wichtig. Doch die Bestrebungen des Basler Rates blieben damals absolut erfolglos; noch 1717 schlägt der Intendant von Straßburg die erneute Bitte der Basler ab. Die Sperre muß anscheinend erst aufgehoben worden sein, als sich die Viehbestände im Elsaß wieder ergänzt hatten. Viel einschneidender wirken sich Anno 1770 die Viehsperren der Eidgenössischen Stände für Basel aus. Infolge des Mangels an Futtermitteln mußte viel Vieh geschlachtet werden, so daß nach kurzer Zeit die Auffuhr an den Schlachtviehmärkten versiegte. Bern und Solothurn und anschließend weitere Eidgenössische Stände gehen dazu über, jeden Vieheinkauf außerhalb der Jahr- und Wochenmärkte zu verbieten. Da die Notlage jedoch anhält, werden bald auch die Märkte nur noch den Metzgermeistern offengehalten, doch müssen sich diese über ihren rechtmäßigen Beruf ausweisen können. Aller Handel mit Vieh, der nicht einwandfrei zur Versorgung der Bevölkerung dient, soll dadurch vermieden werden. Die Metzger durften zudem nur kleine Mengen Vieh einkaufen. Gegen die hiergegen erhobenen Beschwerden der Basler Metzgerschaft stehen der Obrigkeit keine weiteren Abwehrmittel zur Verfügung, als ihrerseits Ausfuhrverbote zu erlassen. In Anbetracht der eigenen Abhängigkeit von fremder Viehzufuhr gilt es jedoch, die Vor- und Nachteile eines solchen Verbotes reiflich gegeneinander abzuwägen. Trotz der eindringlichen Begehren der Metzger nach einer strengen Grenzsperre schenkt deshalb der Rat einem Gutachten der Landkommission Gehör, worin ausgeführt wird: «Wir sehen zwar auf der einen Seite die Nutzbarkeit dieser Ordnung (Viehpaßsperre) gar wohl

ein, allein auf der andern sind wir auch überzeugt, daß die Umstände dieses Löbl. Standes (Bern) mit dem allhiesigen in diesem Fall in keine Vergleichung kommt. — Sollen nun die Ausländischen ihren freien Verkehr allhiesigen Orts verlieren, oder auch nur auf unsere Jahrmärkte, welche aber sehr wenig sagen wollen, eingeschränkt werden, so dürfte nicht zu zweifeln sein, daß die Unsrigen weit empfindlicheren Einschränkungen an anderen Orten bei aufmerksamen Nachbarschaften ausgesetzt werden[7]).» Das Mandat über die Viehausfuhrsperre klang deshalb im Vergleich zu den Verboten der Eidgenössischen Stände sehr gemäßigt:

1. «Es ist auch fernerhin allen eidgenössischen und fremden Metzgern als auch Landleuten und überhaupt männiglich aller freier Kauf von fettem, magerm, großem und kleinem Vieh in Unserer Bottmäßigkeit gestattet, doch müssen alle fremden Käufer Scheine haben, die bezeugen, daß sie für eigene Metzgerbänke oder für eigenen Zug und Stall kaufen.
2. Hingegen ist allen fremden Händlern und Fürkäufern aller Aufkauf von aller Gattung Hornvieh in Unserer Bottmäßigkeit die wöchentlichen Stadtmärkte ausgenommen, verboten, bei Strafe von 20 Pfund für großes und 10 Pfund für kleines Vieh.» (28. Juni 1770.)

Sobald mit dem Nachlassen der Teuerung Bern und Solothurn ihre Verbote lockern, hebt Basel unverzüglich alle seine verordneten Einschränkungen auf. Bis zu den Revolutionskriegen sind dies die beiden einzigen Male, an denen der Rat öffentliche Maßnahmen zum Schutze des Viehhandels ergreift; eine Ausnahme bilden natürlich die sanitären Sperren gegen die mit Viehseuchen befallenen Gebiete.

Dagegen erregt der Viehhandel, den einige der Untertanen treiben, den Unwillen der Stadt und beschäftigt Jahre hindurch immer wieder von neuem die Gnädigen Herren in ihren Ratssitzungen.

Die Ursache der unaufhörlichen Beschwerden ist auf den zähen Interessenkampf zurückzuführen, der in dieser Zeit zwischen den Metzgern der Stadt und den Viehhändlern der Landschaft herrscht. Die Metzgerzunft, immer darauf bedacht, ihre

---

[7]) Fleischakten, K 1, 25. Juni 1770.

Zunftprivilegien gewahrt zu sehen, erachtet es als unbillig, daß es den Angehörigen der Landschaft, wenn auch nicht gerade erlaubt, so doch nicht im geringsten verunmöglicht ist, ein Gewerbe zu treiben, das das ihre durchkreuzt. In der oberen Landschaft, ganz speziell in Langenbruck, ist nämlich ein schwunghafter Viehhandel im Gang. Es ist anzunehmen, daß dies Geschäft schon seit Jahren zu den Hauptbeschäftigungen der Bevölkerung gehörte. Solange sie es dabei vermeidet, ihre im Land gekaufte «Lebware» auf den Basler Viehmarkt zu bringen, und somit kein offensichtlicher Verstoß gegen das Verbot des Fürkaufs die Rüge herausfordert, wird bei diesem Treiben von Obrigkeit und Landvögten durch die Finger gesehen. Klagen und Beschwerden der Vorgesetzten zur Metzgernzunft nehmen jedoch im Verlauf des Jahrhunderts immer ungestümere Formen an und drängen auf ein völliges Verbot dieses Handels. Ob die Ursache darin zu suchen ist, daß die Umtriebe der Untertanen wirklich während des 18. Jahrhunderts beträchtlicheren Umfang annehmen, oder ob dabei die zünftlerische Tendenz nach einem ungeschmälerten, gesicherten Einkommensbereich ihren Ausdruck findet, ist nicht mit Gewißheit festzustellen. Sehr wahrscheinlich hat beides zusammengewirkt. Jedenfalls sieht sich die Obrigkeit genötigt, die Angelegenheit im Jahre 1751 «Einer Löbl. Landkommission» zur Beratung zu übertragen, um, gestützt auf ein sachliches Urteil, endlich der Flut dringlicher Klageschreiben der Metzger sowie den unaufhörlichen Unschuldsbeteuerungen der Untertanen entgegentreten zu können. Die Langenbrucker machen auf die Vorstellungen der Herren geltend, daß ihnen keine weiteren Erwerbsmöglichkeiten offenständen — eine Behauptung, die von ihren Landvögten unterstützt wird. Das rauhe Klima und die gebirgige Gegend gestalten den Ackerbau dort zu einer sehr mühsamen und zum Lebensunterhalt nicht ausreichenden Beschäftigung. Dagegen bietet der reiche Viehbestand ihrer Sennereien und die günstige Verkehrslage an der Hauenstein-Straße verlockende Aussichten für den Viehhandel. Auch wird aus den oberen Landen der Eidgenossenschaft viel Vieh zum Verkauf ins Elsaß geführt. Diesen Zug machen sich die Langenbrucker zunutze, indem sie kommissions- und knechtsweise die Vermittlung als Ein- oder Verkäufer übernehmen. Bald sind sie auf dem Markt in Straßburg zu finden;

bald handeln sie wiederum in der Thuner und Freiburger Gegend Lebware ein. In der Umgebung von Langenbruck, im Solothurner- und Bernergebiet kennen sie jede Weide und jeden Stall, wo etwa ein Stück Vieh vorteilhaft aufzutreiben ist, sowie Weg und Steg, um es heimlich wegzuführen. Werden sie ihres «Handwerks» wegen in die Stadt vorgeladen und mit Geldbußen belegt, so bezahlen sie meist ohne Anstände, doch wird dem verbotenen Handel deswegen kein Abbruch getan. Dies gibt den Stadtmetzgern Anlaß, sich darüber zu ereifern, wie groß die ungerechtfertigten Gewinne dieser Leute sein müßten, da es für sie rentabler sei, die Bußen zu begleichen, als ihr unerlaubtes Treiben einzustellen.

Es ist für die Löbl. Landkommission nicht einfach, sich aus dem Gewirr von falschen und wahren Aussagen ein Urteil zu bilden und die Streitfrage zu entscheiden. Vorerst wird an eine Kompromißlösung gedacht: Der Handel mit magerem Vieh möge gestattet werden, denn dieser verursache der Löbl. Metzgernschaft keinen Schaden, dagegen «sowohl gemeinen Untertanen als insbesondere denen Sennen keine geringe Beschwerde zugefügt werde, so man den freien Kauf und Verkauf des mageren Viehs hemmen und einschränken wollte»[8]). Gegen diesen Vorschlag wird eingewendet, eine feste Grenze zwischen magerem und gemästetem Vieh lasse sich nicht ziehen, und es werde darum mit einer solchen Scheidung nur Anlaß zu unzähligen Schmuggeleien und bedachter Hinterlist gegeben. Die Landkommission geht daraufhin einen Schritt weiter und beantragt: «Da auch überdies der freie Handel mit dem gemästeten Vieh dem Landmann ebensowohl ersprießlich sein würde als mit dem mageren, erachten diese Herren, daß zu einer Prob für ein Jahr männiglichen Bürgern und Untertanen sowohl mit gemästetem als mit magerem Vieh zu handeln könnte freigelassen werden[9]).»

Vorerst findet jedoch ein Votum, das sich einzig auf die Begründung stützt, «es sei dem Landmann dies ersprießlich», im Kreise der Gnädigen Herren nur vereinzelte Anhänger, weil dadurch die Privilegien einer städtischen Zunft und die Interessen der gesamten Einwohnerschaft beeinträchtigt werden könn-

---

[8]) Fleischakten, K 1, 5. Juni 1751.
[9]) Fleischakten, K 1, 5. Juni 1751.

ten. Der Vorschlag der Landkommission wird deshalb abgelehnt und der vormalige Stand der Dinge belassen, das heißt: der Langenbrucker Viehhandel geht — wenn auch offiziell verboten — weiter! Während der Teuerung wird zwar für ein Jahr dieser Erwerb der Langenbrucker energisch unterbunden; die Verbote hüben und drüben sind zu strikt und der Mangel an Vieh ist zu groß. Doch wenige Monate nach Erlaß des Basler Ausfuhrverbots bittet der Landvogt von Waldenburg selbst die Gnädigen Herren, den Langenbruckern ihren einzigen Erwerb nicht ganz zu unterbinden, und sobald die Sperren sich nur etwas lockern, nehmen diese ihre alten Fährten nach allen Richtungen hin wieder auf. Die Bauern der oberen Aemter sind es wohl zufrieden, denn auf diese Weise ergibt sich für sie manch günstige Kaufgelegenheit von Tieren, die die Händler aus irgendwelchen Gründen gerne absetzen wollen, und umgekehrt erreichen auch die Bauern einen bessern Absatz für ihr eigenes Vieh.

Gegen Ende des Jahrhunderts, schon in den 1780er Jahren, eröffnen sich in Frankreich besonders günstige Märkte. Die Akten berichten mehrmals von großen Viehmengen, die von Händlern eingekauft und nach Paris ausgeführt werden müssen. Selbst «in Euer Gnaden Bottmäßigkeit wie in den umliegenden Landen wird alles aufgekauft und ohne darum zu märkten in dem Preis genommen und fortgeführt, so dafür gefordert wird»[10]). Die Händler der Landschaft treiben sogar allwöchentlich ihre Ware direkt durch die Stadt ins Elsaß. Den Basler Metzgern bieten sie zwar davon zum Verkauf an, jedoch zu so hohen Preisen, daß ihre Absicht, hier keinen Handel abzuschließen, klar zutage tritt. In diesen Zeiten schließen sich auch die Metzger von Liestal den Klagen ihrer städtischen Berufsgenossen an. Im Namen der unteren Aemter beschweren sie sich gegen das Ueberhandnehmen der Viehaufkäufe, wobei sie den Gnädigen Herren vor Augen halten, wie das Landvolk durch die hohen Vieh- und Fleischpreise mehr beschwert als erleichtert werde. Nun mag diese Behauptung zwar für die Verhältnisse bei den kleinen Bauernstellen, Taunern und Rebbauern der unteren Aemter ihre Richtigkeit haben; dagegen ist nicht glaub-

[10]) Fleischakten, B 3, 10. Juli 1786.

haft, daß in jener Zeit die Landwirte, besonders in den etwas größeren Bauernbetrieben und Sennereien, die sich in immer stärkerem Maße der Viehzucht zuwenden, steigende Viehpreise ungern gesehen hätten.

Alle Argumente für oder gegen den Langenbrucker Viehhandel fallen jedoch in dem Augenblick in sich zusammen, als infolge einer bessern Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkannt wird, daß zwischen den Fleischpreisen auf dem städtischen Markt und der Tätigkeit des Viehhandels in der Landschaft keine direkte Abhängigkeit besteht. Diese Meinung wird von der Landkommission bei der Durchberatung der Eingabe der Liestaler Metzger (1788) vertreten: «Allein Gnädige Herren, so wie sich die Zeiten ändern, so sehen sich auch die Begriffe der Menschen nicht immer gleich und die nämliche Einrichtung, welche vielen lange heilsam geschienen, kann anderen, welche sie in einem anderen Lichte betrachten, minder vorteilhaft vorkommen, in Sonderheit, wenn die Umstände eine Abänderung anraten können, wie in gegenwärtiger Sache wirklich der Fall eintrifft... Eben die obwaltenden Einschränkungen der benachbarten Staaten in Ansehung der Viehausfuhr machen uns anraten, jene Viehhändler ehender dazu zu begünstigen, welche dem Mangel in unserem Lande, wo die Viehzucht mit der Konsumtion zu Stadt und Land in gar keinem Verhältnis steht, von auswärts abzuhelfen über sich nehmen mögen. Aus unserem Land kann kein großes fettes Vieh ausgeführt werden, weil keines darin gemästet wird. Und es ist für gewiß anzunehmen, daß die Einfuhr stärker sein müsse als eben die Ausfuhr, weil es der beträchtlichen Anzahl von Händlern zu Langenbruck den Handel bald verleiden würde, wenn sie sich mit der wenigen, meist mageren Ware, die ausgeführt werden kann, allein abgeben müßten. — Gewinnen diese unsere Händler bei solchen Geschäften, so ist nach unserem Ermessen der Gewinn ihnen, die sonst nicht viel andere Nahrungszweige haben, ehender zu gönnen als wenn Fremde, denen einzubringen nicht verboten ist, solchen für sich zögen, ja wenn auch einige Klemmung unterlaufen sollte, so ist es noch immer besser von den Unsern geklemmt zu werden als von den Fremden. Der Senn oder andere Bauersmann, welcher sein unnützes Vieh austauschen oder verkaufen oder anderes erkaufen will, kann es nichts anders

als gerne sehen, wenn er den Händler nahe findet, der ihm sein Vorhaben erleichtert und dadurch Kosten erspart. Die Metzger aber welche in diesem Handel auf Teure des Fleisches schließen, welches nicht einmal wahrscheinlich ist, würden wenn sie auch das Vieh wohlfeiler zu erkaufen oder abzudrücken wüßten, darum das Fleisch öfters nicht wohlfeiler geben[11]).»

Dennoch scheint vorerst der Lauf der Ereignisse das einmütige Gutachten der Landkommission über den Vorteil eines freien Viehhandels für Stadt und Land Lügen zu strafen. In den Revolutionskriegen stellt sich heraus, daß (ganz ähnlich wie bei der Getreideversorgung) die Interessen des Handels keineswegs mit den Vorteilen des Standes zusammenfallen, sondern eher noch den Mangel steigern. Der Rat sieht sich deshalb veranlaßt, zum ersten Mal während der ganzen Epoche, beim Vieheinkauf den Metzgern wirksam an die Hand zu gehen; seine Abgeordneten durchziehen die Vorderösterreichischen Lande, um Einkaufsgelegenheiten auszukundschaften und die Herausgabe des Viehs zu erwirken[12]). Obwohl während der Kriegsjahre der Mangel an Vieh zu Stadt und Land unheilvolle Folgen zeitigt, läßt sich die Tätigkeit der Langenbrucker auch jetzt nicht unterbinden; im Gegenteil, für sie herrschen jetzt höchst erfolgversprechende Zeiten. Der Austrieb der Tiere ins Elsaß bietet so

---

[11]) Fleischakten, K 1, 29. Oktober 1788.

[12]) Einen guten Einblick in die allseitigen Anfragen vermittelt ein Schreiben des Basler Ratsherrn Vonmechel aus Ulm: «Ich hoffe und wünsche, daß man durch Absendung eines oder einiger vertrauter Männer in dem letzteren Geschäft sowohl nach Thiengen, Ratslingen, Duttlingen und Sulz im Württembergischen, desgleichen nach Rothweil wo die dort anwesenden Metzger auch schon von hier Anwesenden Deputierten Herrn Ratsherrn Hofer bestens praeveniert sind, man schnell noch vom «suis coronat opus», der so favorablen Duttlinger Konferenz und den dahin von hier aus mit einem Ansuchen an dortige Ober-Aemter ergangenen, sehr bündigen Empfehlungen hiesiger vortrefflicher württembergischer Gesandtschaft Gebrauch gemacht haben möge. Auch in Donau-Eschingen bei dasigem Cammer-Director von Clafell kann man sich melden, als wohin gestern mein schriftliches Ansuchen durch den hier anwesenden Herrn Baron von Lassberg Fürstenberglicher Kreisgesandter recommandante abgegangen ist. Müßte wohl ein Unstern sein, wenn bei so vielen Quellen nicht etwas Erspriessliches sich ergeben sollte, wenigstens ist von meiner und der hiesigen hohen Gönnerseite alles Erspriessliche dazu vorgekehrt worden.»

Staatsarchiv Liestal: Altes Archiv, Liestaler Amt No. 49 (Datum fehlt, sehr wahrscheinlich Jahr 1794).

große Gewinnchancen, daß keine Verbote den Handel dorthin verhindern können. Die Basler Viehhändler bringen es fertig, alles nur irgendwie erreichbare Vieh den Bauern der Landschaft abzuhandeln und auf geheimen Wegen auszuführen. Sie werden auf den Märkten von Aarau, Herzogenbuchsee und Aarburg gesehen, wie sie dort verbotenerweise bis zu 200 Ochsen aufkaufen und auf Nebenstraßen und Schleichwegen nach Hüningen bringen. Der Bauer klagt, daß es ihm bei der Feldbestellung bereits am notwendigsten Vieh fehle; an Ersatz der Tiere ist bei den stets steigenden Viehpreisen nicht zu denken. Machtlos klagt der Rat wegen der Mißachtung seiner Verordnungen: «Höchst gedacht Unsere Gnädigen Herren hätten billig erwarten sollen, daß dieser landesväterlichen zum allgemeinen Besten allein abzielenden Verordnung, willig und genau würde Folge geleistet werden. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß einige Unserer Angehörigen die schändliche Gewinnsucht soweit getrieben, daß sie von denen zu eigenem Gebrauch und dem Feldbau so nötigen Vieh durch allerlei Schleichwege aufgekauft und insgeheim außer Lands geführt oder haben ausführen lassen[13]).» Es folgen darauf weitere Verschärfung der Ausfuhrverbote und verstärkte Beaufsichtigung allen Handels[14]). Jedoch zeigen sich die Verhältnisse stärker als das Ansehen der Obrigkeit. Die Klagen gehen weiter, und die Preise steigen dauernd, bis auch hier die Entspannung der äußeren Lage ihren günstigen Einfluß zeigt.

---

[13]) Mandat vom 10. September 1794.

[14]) Eine höchst komplizierte und schwerfällige Regelung des Viehhandels ist zu diesem Zweck von den Gnädigen Herren erlassen worden: Jeder Kauf darf nur in Gegenwart eines Unterbeamten vorgenommen werden, Käufer und Verkäufer müssen sich durch Scheine vor dem Beamten sowie bei den Zöllnern ausweisen; die Beamten müssen über sämtliches verkaufte und geschlachtete Vieh genaue Listen führen und die Ergebnisse sollen mit den Angaben der Viehzählung (1794) verglichen werden. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für die Landschaft als auch im Stadtbann und auf dem städtischen Viehmarkt. Jedoch entsprechen die Erfolge dieses Kontrollsystems, wie bei der damaligen lückenhaften Polizeigewalt des Staates zu erwarten ist, bei weitem nicht den Hoffnungen der Obrigkeit.

b) Der städtische Fleischmarkt.

Es ist die Aufgabe der Metzgernzunft, die Bevölkerung der Stadt mit Fleisch zu versorgen. Um jedoch die Konsumenten nicht den einseitigen Interessen einer bestimmten Wirtschaftsgruppe auszuliefern, sieht sich der Rat veranlaßt, die Preise zu kontrollieren, um der an sich gefährlichen Monopolstellung der Metzgernzunft wenn nötig entgegentreten zu können. Noch im 18. Jahrhundert gibt die Obrigkeit die Fleischpreise durch eine Preistabelle, die sogenannte «Fleisch-Tax«, bekannt. Um zu ermitteln, welche Bedeutung dieser Taxierung des Fleisches, die aus der mittelalterlichen Stadtwirtschaft übernommen worden war, noch in den späteren Zeiten zukommt, ist es notwendig, auf zwei Fragen einzugehen:

1. Wieweit und unter welchen Bedingungen kann sich eine obrigkeitliche Regulierung erfolgreich auswirken?

   und

2. Wieweit kann überhaupt die Anwendung einer mittelalterlichen Taxpolitik den Verhältnissen im 18. Jahrhundert noch gerecht werden?

ad 1: Die Taxierung sollte ursprünglich so vor sich gehen, daß jeweils im Frühjahr und Herbst die Obrigkeit auf Antrag der Deputierten am Fleischmarkt über die Marktlage zu beraten hätte, um, je nachdem wie die Umstände in der Zwischenzeit sich veränderten, eine entsprechende neue Taxierung für das nächste halbe Jahr vorzunehmen. Die alten Taxordnungen enthalten Preislisten für sämtliche zu Markte kommenden Fleischarten; zu der Zeit, mit der sich unsere Betrachtung befaßt, werden dagegen durchgehend nur noch Ochsen- und Kalbfleisch geschätzt, und zwar zu ganz verschiedenen Zeitpunkten, nämlich immer dann, wenn gerade Klagen vom Markt bei den Gnädigen Herren einlaufen. Die Preistabellen benachbarter Städte dienen als Grundlage der Schätzung. Stehen diese, unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Verschiedenheiten, ungefähr mit den Basler Preisen auf gleicher Höhe, so wird in der Regel die geltende Taxierung als angemessen erachtet. Bisweilen kommt es vor, daß ein «Probeschlachten» verlangt wird, wobei auf Grund des gegebenen Viehpreises der Preis der einzelnen Stücke durch den Aushau des Fleisches zuzüglich des Metzgerlohnes und weiterer

Unkosten errechnet wird[15]). Dies mag in früheren Zeiten die gebräuchliche Ermittlung einer befriedigenden Taxe gewesen sein; im 18. Jahrhundert wird auf sie beinahe niemals mehr abgestellt. — Die verordneten Preise beziehen sich jeweils auf ein Pfund Fleisch, und zwar soll nur das Beste zu diesen Höchstpreisen verkauft werden; in praxi aber werden die Taxen zu Normal-, wenn nicht sogar Mindestpreisen, denn Preise lassen sich natürlich festsetzen, aber eine effektive Wirkung dieser Maßnahme wird nur dann erzielt, wenn die Obrigkeit in der Lage ist, den Markt unter ihre Kontrolle zu zwingen; zudem wird auf die Dauer selbst die schärfste Kontrolle versagen müssen, wenn es nicht gelingt, entweder auf Angebot oder Nachfrage (oder auf beide) so einzuwirken, daß bei dem normierten Preis die Marktlage sich annähernd im Gleichgewicht befindet. Da die Regierung uneingeschränkt an dem Prinzip festhält, nach Möglichkeit der Bürgerschaft einen ausreichenden und billigen Lebensunterhalt zuzusichern, stellt der Bedarf der Stadt eine gegebene Größe dar[16]). Die Bestrebungen der Obrigkeit müssen deshalb darauf gerichtet sein, die Metzgerschaft zu möglichst reichlicher und guter Belieferung der Fleischbänke zu veranlassen.

Hier aber liegt zugleich die Schwäche der Regelung; denn sie kann, solange der Obrigkeit keine Möglichkeit gegeben ist, autoritär in die Sphäre des Angebots einzugreifen, nur dann befriedigen, wenn beide Seiten noch durch ein gewisses Verantwortungsbewußtsein sich verpflichtet fühlen, Arbeit und Lohn in ein gegenseitiges, einander angemessenes Verhältnis zu setzen. Die Fleischtaxe aus dem Jahre 1704 enthält das Versprechen «wie Wir im übrigen den Metzgern einen ehrlichen Profit auf dem Fleisch, dabei sie kommlich leben beineben auch eine Ehrenbürgerschaft nicht zu viel beschwert werde von Herzen gönnen und billig gönnen sollen»[17]). Demgegenüber steht die

---

[15]) Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace, Bd. II, S. 178: «Qnand la taxe était abondonné à la décision des magistratures locales elles se basaient sur le prix du bétail ou sur le tarif des cités voisines.»

[16]) Aus dem Elsaß z. B. ist bekannt, daß die dortigen Städte, vor allem Straßburg, auch nach der Reformation daran festhielten, während der Fastenzeit die Fleischabstinenz streng aufrecht zu erhalten, «car c'est un excellent moyen de ménager la consumation de la viande», Hanauer, a. a. O., Bd. II, S. 172.

[17]) Fleischakten, B 3, 10. September 1704.

Verpflichtung der Metzgerschaft, ihr Gewerbe nach bestem Können auszuüben. Es ist weiter nicht erwähnenswert, daß natürlich keine der Parteien sich restlos an ihre Verpflichtung hält, und daß besonders die Metzger alle erdenklichen Mittel anwenden, um die Lage zu ihrem Vorteil auszunützen. Nicht umsonst kennt das Volk die Metzgerregel: «Den tumen wiegt man zue dem fleysch[18])!» Sicher ist durch solche und ähnliche Mißbräuche auch schon in früheren Zeiten die Fleischversorgung schwer in Mitleidenschaft gezogen worden; trotzdem ist im ganzen diese Art der Preisregulierung bis ins 18. Jahrhundert von der öffentlichen Meinung anerkannt und in ihrer Wirkung gutgeheißen worden. Es herrschte der Grundsatz, es sei gut und billig, daß ein Bürger den anderen erhalten und ernähren helfen solle.

ad 2: Betrachten wir nun kurz die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Fleischmarkt im 18. Jahrhundert.

Noch sind die alten äußeren Formen des Marktlebens vollständig gewahrt. Alles Fleisch muß auf öffentlichem Markt — in Basel in der sogenannten Schol[19]) — «vermetzget» und verkauft werden. Die ausgehauenen Stücke werden von den Fleischschätzern[20]) kontrolliert und der Preis nach der Taxe bestimmt; vor der Schau darf nichts verkauft werden. Jeder Metzgermeister hat in der Schol seine «Bank». Nur wer im Besitz einer Bank ist, ist zum Verkauf befugt. Die Bank ist obrigkeitliches Lehen

---

[18]) Paul Koelner, Die Metzgernzunft und das Metzgergewerbe, Basler Jahrbuch 1938, S. 102.

[19]) Koelner, a. a. O., S. 74: Die grosse Schol lag über dem Birsig zwischen Spohren- und Sattelgasse in der Nähe des Metzgernzunfthauses bis zum Jahre 1887. Neben ihr lagen das zum Schlachten des Viehs dienende Schindhaus und die finnige Schol, eine Art Freibank für den Verkauf minderwärtiger und beanstandeter Ware. Kleinbasel besass seine eigene Schol. Sämtliche Scholen waren städtischer Besitz. Sie wurden auf Kosten der Stadt durch den Rat erbaut und von diesem in Stand gehalten. Auch die darin befindlichen, reihenweise aufgestellten Verkaufsbänke waren obrigkeitliches Eigentum, das von der Behörde den Metzgern gegen einen jährlichen Zins verliehen wurde.

[20]) Die Fleischschätzer waren obrigkeitliche Beamte, den «Deputierten zu den Fleischsachen» und im weiteren der Löbl. Haushaltung unterstellt. Sie übten das Amt einer Marktpolizei in der Schol aus. Die Deputierten zu den Fleischsachen haben sich als spezielle Verwaltungskammer mit dem Fleischmarkt zu befassen und unterstehen der Haushaltung.

— der Metzger entrichtet jährlich dafür den Lehenszins. Auf seiner Bank darf der Metzger jeweils nur eine Gattung Fleisch feilhalten, deren Preis er für jedermann sichtbar auf einem Täfelchen angeschrieben haben muß. Die Schol ist täglich geöffnet.

In diesem wohlgefügten Rahmen ist nun aber doch Raum genug für Plänkereien und Betrug; und so finden wir zu Beginn des Jahrhunderts die am Fleischmarkt Beteiligten allseitig in recht gereizter Stimmung. Daran tragen in erster Linie die Kriegsjahre Schuld mit der damit verbundenen Fleischklamme.. Innert relativ kurzer Zeit sind beträchtliche Taxänderungen erforderlich geworden, was nie ohne Reibereien vonstatten geht. Die zur Rechtfertigung und Orientierung eingeholten Berichte benachbarter Städte — regelmäßig werden dabei Bern, Baden, Brugg, Zürich, Mülhausen, Straßburg, Hüningen usw. angefragt — erweisen sich insofern als unbefriedigende Grundlage, als die sich ergebenden Differenzen verschiedenen Auslegungen zugänglich sind. Die «Deputierten zu den Fleischsachen» wollen das vorteilhaftere Basler Gewicht[21]), die Sitte des Zuwägens etc. berücksichtigt wissen, während die Metzger natürlich immer ihre ganz besonderen Schwierigkeiten (weite Entfernung von den bedeutenden Viehmärkten, Verschlechterung der Baslermünze während des Krieges...) geltend machen. Nun sind dies Uebelstände, die nicht als außergewöhnlich in Kriegs- und Notzeiten zu bezeichnen sind. Nach ihrem Abklingen kann die Taxe, gleich dem Verlauf der Getreidepreise, wieder auf einen niederen und beständigen Fuß gebracht werden. Wir kennen die Berichte über die allgemeine Wohlfeilheit dieser Jahrzehnte. Trotzdem machen sich gerade in jener Zeit die ersten Anzeichen kommender dauernder Störungen der Taxationsvorbedingungen bemerkbar.

Im Jahre 1726 setzt die Metzgernzunft beim Rat nach langen Verhandlungen durch, daß eine «Kehri» eingeführt wird, d. h. das wöchentliche Angebot an Fleisch wird mengenmäßig begrenzt. Jeder Meister darf nach der von der Obrigkeit genehmigten Vereinbarung der Metzger in der Woche an großem Vieh[22]) (Ochsen, Kühe) drei Viertel Mastochsen und eine Kuh

---

[21]) In Basel hat das Pfund 32 Lot, in den meisten anderen Städten hingegen 34 bis 36 Lot.

[22]) Entsprechend der Unterscheidung von Groß- und Kleinvieh, die beim Fleischverkauf zur Hauptsache der Trennung Ochsen- und Kalbfleisch entspricht,

oder ein «Kalbelen»[23]) aushauen und verkaufen. Damit gibt der Rat eine wichtige Stütze seiner Taxpolitik aus den Händen. Mit dem völligen Ausgleich der Erwerbsmöglichkeiten wird die Konkurrenz unter den einzelnen Zunftmitgliedern ausgeschaltet; die einzigen speziellen Gewinnchancen liegen fortan in der Verminderung der Qualität. Die Gnädigen Herren zeigen sich bereit, mit einer solchen Institution den schwachen Elementen des Gewerbes Rechnung zu tragen. Sie übernehmen damit eine Aufgabe, die die Zunft in früheren Zeiten als interne Angelegenheit regelte, und deren Vernachlässigung das Erlahmen des Gemeinschaftsgeistes im Zunftleben zum Ausdruck bringt. Die Obrigkeit aber hat dadurch — obgleich unbewußt — ihre Politik einem offenen Widerspruch ausgesetzt; denn es ist unmöglich, die Wirtschaft auf die Leistungsfähigkeit der schwächeren Elemente abzustellen und zugleich die bestmögliche Güterversorgung zu versprechen. Um die «Kehri» herrscht deshalb zeit ihres Bestehens ein beständiger Kampf. Von 1738 bis 1754 wird sie wiederum aufgehoben, darauf mit kurzen Unterbrechungen, aber unter ständigem heftigem Widerspruch, bis zur Revolution offiziell beibehalten.

Hat damit die Metzgernzunft gegenüber der Obrigkeit ihren Einfluß am Markt zu verstärken gewußt, so sieht sie ihre Machtposition andererseits in steigendem Maße durch einen innern Zwiespalt gefährdet. Dieser rührt von der neuen ideellen und wirtschaftlichen Einstellung eines Teils der Zunftmitglieder her. 1763 bringt ein Bedenken der «Deputierten zu den Fleischsachen» zum Ausdruck, daß sich Produzenten- und Konsumenteninteressen auf neuer Basis zusammenfinden: «. . . und es im übrigen nur darauf ankommt, daß einer seinen Beruf wohl verstehe, gute Ware anschaffe und den Leuten das Ihrige mit

---

ist 1736 auch endgültig eine feste Trennung zwischen Groß- und Kleinvieh-Metzgern durchgeführt worden, und zwar sollte ein festes Verhältnis von $^2/_3$ Großviehmetzger und $^1/_3$ Kleinviehmetzger bestehen. Da aber bei den Kleinviehmetzgern keine Kehri galt, sank ihre Anzahl bis gegen Ende des Jahrhunderts auf zirka 5 (von etwa 80 Metzgermeistern) herab. Der Rat verfügte deshalb zwangsweise, daß einige Großviehmetzger fortan kleines Vieh metzgen sollten, wozu sich diese aber nur unter der Bedingung bereiterklärten, daß die Kehri auch hierfür Geltung erlange, was dann auch bewilligt wurde.

[23]) = Färse.

guten Worten getreulich gebe wie denn auch bei andern Ehren Handwerkern, welche übersetzt ein jedes darnach trachten muß, sich so gut als möglich durchzubringen überdies kein Mittel ausfindig zu machen ist, wie das Interesse der Metzgerschaft gegen dem einer Ehren Bürgerschaft zu concilieren[24]).» —

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird die Taxation des Fleisches dadurch erschwert, daß die rasche Folge politischer und wirtschaftlicher Ereignisse eine fortgesetzte Aenderung der Preise erheischt. Entgegen der zurückhaltenden Taxpolitik der Gnädigen Herren drängen die Metzger fortgesetzt auf höhere Fleischpreise. Als Rechtfertigung für ihre Begehren berufen sie sich auf die Schwierigkeiten beim Einkauf der Ware; Mißernten (1763—1770), Futtermangel, Seuchen, vermehrter Fleischkonsum, sowie Umtriebe der Viehhändler werden für die Preissteigerung verantwortlich gemacht. Tatsächlich weist das 18. Jahrhundert ganz allgemein in den europäischen Staaten steigende Fleischpreise auf.

Auf das Zusammenwirken der oben genannten Umstände ist es zurückzuführen, daß in zunehmendem Maße — ganz abgesehen von den Wandlungen in der Wirtschaftsgesinnung — dem Markt jenes Beharrungsvermögen fehlt, wodurch in früherer Zeit vorübergehende Störungen in der Marktversorgung hingenommen und überdauert werden konnten. Die Taxpolitik der städtischen Obrigkeit, die in ihrer Funktion auf der Statik des mittelalterlichen Wirtschaftslebens beruhte, ist durch die Wirren der Ereignisse im ausgehenden 18. Jahrhundert ihrer Grundpfeiler verlustig gegangen.

Dieser Entwicklung liegen in Basel die folgenden Ereignisse zugrunde: Mit dem Jahre 1754 ist die «ruhige Zeit», da Ochsen- und Kalbfleisch im Durchschnitt das Pfund zu 12—13 Rappen, also verhältnismäßig billig, zu erhalten war (vgl. Preistabelle im Anhang) endgültig vorbei. Der starke Heeresbedarf an Vieh während des Siebenjährigen Krieges macht sich bis in unsere Gegenden bemerkbar. Jm Jahre 1758 wird berichtet, daß in der Schweiz und im Bistum allein von Unterhändlern 3200 Stück Ochsen für die Armeen am Rhein eingehandelt werden müssen. Trotz erschwerten Einkaufs hält der Rat mit einer Erhöhung der

[24]) Fleischakten, A 1, 26. Oktober 1763.

Taxe zurück, ja 1762 setzen die «Deputierten zu den Fleischsachen» sogar nochmals einen Preisabbau durch. Damit ist der Tiefstand erreicht, die Preisbewegung nimmt fortan ihren Verlauf in entgegengesetzter Richtung. Aus den Kreisen der Metzgerschaft werden unermüdlich Bittschriften an die Gnädigen Herren abgesandt, worin ihre schlimme Lage in rührenden Worten bejammert wird. Nicht minder geklagt wird andererseits von der übrigen Bürgerschaft über die schlechte und ungenügende Bedienung in der Schol. Tatsächlich macht sich die Verödung der oberdeutschen Viehmärkte weithin bemerkbar. Frankfurter Metzger ziehen bis in die Freiberge und auf die eidgenössischen Viehmärkte, um einzuhandeln, was seit Menschengedenken nicht üblich war. Nach Beendigung des Krieges folgen die Jahre der Mißernten, der Teuerung und, damit verbunden, des starken Futtermangels. Die Bauern sehen sich gezwungen, ihre Viehbestände übermäßig zu verkleinern, worauf sich der Mangel um so stärker bemerkbar macht. Infolge der hervorgerufenen Unruhe und Unzufriedenheit am Markt werden die Deputierten vom Rat zu eiligen Beschlüssen und Eingriffen aufgefordert. Der rasche Wechsel der Taxordnungen läßt es oft an der nötigen Zeit fehlen, Erkundigungen an anderen Orten einzuziehen; und da den Berichten der Metzgerschaft nur mit großen Vorbehalten zu trauen ist, bemächtigt sich der verantwortlichen Stellen eine gewisse Ratlosigkeit. Die Aussichten über die erforderlichen Maßnahmen sind «sehr geteilet». Vereinzelt werden Stimmen laut, man möge die Metzger das Fleisch verkaufen lassen, so wie sie es an den Mann bringen können, zugleich aber den Landmetzgern die Stadt öffnen; doch werden diese noch mit Entschiedenheit von den Gnädigen Herren zurückgewiesen. Nach ihrer Meinung bietet der Gedanke an die Einführung der freien Konkurrenz keine Gewähr dafür, daß jeder einzelne einen optimalen Leistungsertrag erzielen kann; «entweder es werden Komplotte unter den Metzgern entstehen, oder dann wird der Größere den Kleinen vom Markt verdrängen, und die Taxlosigkeit wird ein Anlaß zu großem Verdruß und Unbill werden»[25]). Nein, die Obrigkeit ist noch nicht bereit, hier das Steuer aus der Hand zu geben; während der großen Teue-

[25]) Fleischakten, B 3, 30. September 1772.

rung wird dieses sogar sehr energisch gehandhabt. Zwar müssen infolge der allgemeinen starken Erhöhung der Lebenshaltungskosten sowie wegen der schlechten Einkaufsmöglichkeiten[26]) die Taxen beträchtlich heraufgesetzt werden. Trotzdem bleiben diese Zugeständnisse verhältnismäßig stark hinter der Preissteigerung der übrigen Lebensmittel zurück (vgl. Diagramm der Preiskurven Seite 117). Im Jahre 1771 beträgt die Kaufsumme für ein Pfund Mastochsenfleisch 18 Rappen, für Kalbfleisch 17 Rappen. Die Metzger berichten selbst: «Es ist unstreitig, daß bei Menschengedenken die Gegenstände sich nicht so häufig vereinigt haben, die Metzgerware auf einen so außerordentlichen Preis zu steigern[27]).» Mitunter wird versucht, bei ganz besonders guter Ware die Erlaubnis für nochmalige Preiserhöhung bei den Gnädigen Herren herauszuschlagen; nachdem aber im Jahre 1770 dreimal innert weniger Monate vom Rate darauf eingegangen worden war, legen die Fleischschätzer gegen die wankelmütige Haltung der Obrigkeit heftigen Protest ein, da ein solches Verhalten die Wahrung der obrigkeitlichen Verordnungen unmöglich mache. Dagegen wird der Zunft gestattet, nach einsetzendem Abschlag die hohen Fleischpreise noch ungefähr vier Monate auf ihrem Stand zu belassen, damit sich die Metzger von den schweren Zeiten etwas erholen können. Es wird also auch hier versucht, die Lasten der Teuerung möglichst gerecht auf beide Marktparteien zu verteilen.

Die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts sind durch die zunehmende Intensivierung des Viehhandels und die daraus resultierende wachsende Knappheit an Schlachtvieh gekennzeichnet. Auf dem Markt sind die Verhältnisse in steter Bewegung; weder Käufer noch Verkäufer zeigen sich mit der obrigkeitlichen Preissetzung einverstanden; beide versuchen den Druck erhöhter Preise auf Mängel des herrschenden Systems zurückzuführen. Die Gnädigen Herren erkennen mit Schrecken, daß jede Tax-

---

[26]) Die eidgenössischen Märkte sind soweit gesperrt, daß der Transport des wenigen Viehs, das dort noch zu holen ist, oft die Transportkosten nicht lohnt; Frankreich und das Pruntrut stehen zwar offen, doch ist auch dort die Ware rar und teuer durch den großen Zustrom der Käufer, und im eigenen Lande ist nichts mehr aufzutreiben.

[27]) Fleischakten, B 3, 30. August 1769.

erhöhung durch die fortwährend steigenden Viehpreise unweigerlich überholt wird und deshalb die beabsichtigte Wirkung auf eine bessere Versorgung des Stadtmarktes ausbleibt. Die Viehhändler, deren Spekulationen durch die obrigkeitliche Politik vereitelt werden sollten, stecken nun die Gewinne ein, «denn die Viehhändler und Bauern schätzen das Vieh nach dem ihnen wohlbekannten Fleischtax», und folglich dreht sich die Preisschraube unaufhaltsam weiter. — In den Wirren der Revolutionskriege spitzt sich die Notlage aufs äußerste zu. In dieser Zeit ist die Lebware so rar, daß die Basler Metzger in sonst ganz ungewohnte Gebiete zu Markte ziehen müssen, nach Glarus, Appenzell und den Rhein hinunter bis in die Pfalz. Im Jahre 1794 bewilligt der Rat den Preis von 27 Rappen für das Pfund Ochsen- und Kalbfleisch; in der Schol jedoch werden 28 bis 30 Rappen gefordert. Die Metzger lassen sich nicht mehr zurückhalten; sie widersetzen sich offen jeglichem Verkaufszwang, handeln ganz nach ihrem Gutdünken, geben schlechtes Gewicht und versuchen auf alle erdenkliche Weise auf ihre Rechnung zu kommen. Die Fleischschätzer wagen nicht mehr, Strafen zu verhängen; ja sie machen selbst Vorstellungen beim Rat, Milde walten zu lassen, da die Handwerker mit ihrem großen Gesinde unter der «eigenmächtigen» Taxierung des Rates zu leiden hätten! Um die Versorgung der Bürger gegen die Gewaltpolitik der Zunft sicherzustellen, eröffnet die Obrigkeit den Landmetzgern die sogenannte neue Schol in der Stadt zum Verkauf, hält aber trotzdem an einer Taxierung fest, wobei die Landmetzger ihre Ware jeweils zwei Rappen billiger als die Meister der Stadt verkaufen müssen. Obgleich diese Verordnung von den Landmetzgern beobachtet wird — die Fleischschätzer berichten verschiedentlich, daß einzig in der neuen Schol nach «Tax und ehrlichem Gewicht» verkauft werde — gibt sie der Zunft Anlaß zu neuen Beschwerden. Die Erbitterung der Metzger gegen die Obrigkeit, deren Gebote sie für ihre bedrängte Lage verantwortlich machen, ist nun schon so weit gediehen, daß auch die Entspannung der wirtschaftlichen Lage keine Beruhigung mehr eintreten läßt. Angesichts der unhaltbaren Verhältnisse auf dem Fleischmarkt dringen die Deputierten bei den Gnädigen Herren darauf (1796), daß die Selbsttaxierung im Metzgergewerbe eingeführt werde. «Billigermaßen soll das Fleisch

in einem solchen Preis verkauft werden, daß nicht nur eine Ehrenmeisterschaft keinen Schaden leidet, sondern davon, besonders bei der gegenwärtigen Teuerung aller Lebensbedürfnisse ihre Nahrung verdiene. Aber die gleichen drückenden Umstände treffen auch den übrigen Teil der Ehren Bürgerschaft und alle andern hiesigen Einwohner, für die auch Rechnung zu tragen, und also um weder den einen noch den andern zu nahe zu treten, (!) wissen wir kein schicklicheres Mittel, als einmütig Euer Gnaden anzuraten, einem jeden hiesigen Metzger freizustellen — in so lange bis Euer Gnaden andere Maßregeln zu nehmen gutfinden werden — sein Fleisch in einem ihm gefälligen Preis zu verkaufen und also inzwischen keinen Tax zu machen[28]).» — Doch noch immer sträubt sich der Rat, eine Ordnung einzuführen, die die volle Verantwortung für die Fleischversorgung der Stadt an die freie Marktwirtschaft d. h. an eine Interessengemeinschaft am Markt abtritt. Ein solcher Entschluß müßte der ganzen bisherigen Konstitution und Tradition des Staates widersprechen und wird deshalb abgelehnt, obwohl sich die tatsächlichen Vorgänge bereits weitgehend in den neuen Wirtschaftsformen abspielen. Diesem Widerspruch im Marktleben hat erst die Revolution mit Errichtung der völligen Gewerbefreiheit ein Ende bereitet.

Der städtische Konsument ist also bis zum Untergang der alten Wirtschaftsverfassung in seinen Ansprüchen von der Obrigkeit gestützt worden. Wie gestalteten sich nun die Verhältnisse auf dem Lande?

Aus dem stark natural-hauswirtschaftlichen Charakter der Versorgungsweise der Landbevölkerung einerseits, sowie dem Fehlen eines organisierten Angebots andererseits ist ersichtlich, daß hier (ganz abgesehen von dem zeitbedingten Unterschied in der Wirtschaftspolitik der Obrigkeit zwischen Stadt oder Land) ein Anlaß zur Anwendung der städtischen Taxpolitik auf das ganze Herrschaftsgebiet nicht vorliegt. In der Versorgung mit Fleisch ist die Landschaft vom städtischen Markt unabhängig. Weitaus die Mehrzahl der Bewohner deckt ihren Bedarf auf dem Wege der Hausschlachtung. Selbst der geringste Tauner hält sich in der Regel etwas Kleinvieh, wozu die gemeinschaftlichen Weideplätze den, wenn auch nicht immer

[28]) Fleischakten, B 3, 18. Mai 1793.

sehr reichlichen, so doch wenigstens unentgeltlichen Unterhalt gewähren. Zudem bürgt der Ertrag an Feldfrüchten in der Regel für den notwendigen Lebensunterhalt. Daneben besteht natürlich auch die Möglichkeit, bei den Landmetzgern Fleisch einzukaufen. Diese sind meist Bauern, Wirte oder Viehhändler, die im Nebenberuf gelegentlich in diesem oder jenem Dorf Vieh zum Verkauf aushauen. Einzig im Städtchen Liestal finden wir die dortigen Metzger in einer Zunft vereinigt. Von Liestal geht denn auch 1788 ein Begehren an den Rat, man möge für die ganze Landschaft «einen Fleischtax» einrichten, da sich die dortigen zunftgebundenen Metzger gegenüber ihren Berufsgenossen auf der Landschaft benachteiligt fühlen. Es erscheint seltsam, daß die Obrigkeit auf dieses Begehren eingeht angesichts der bestehenden Verhältnisse auf der Landschaft, die einen solchen Versuch zum vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilen. Jedoch kam diese Bitte der Liestaler den Gnädigen Herren damals recht gelegen: bisher hatte sich nämlich gewohnheitsmäßig ergeben, daß im ganzen gesehen die Fleischpreise auf der Landschaft etwa 1—2 Rappen unter der Stadttaxe lagen. Zeigte es sich nun, daß die gewohnte Differenz nicht eingehalten wurde, so sahen die Stadtmetzger darin jeweils einen schlagenden Beweis zu einer «gerechterweise» notwendigen Taxerhöhung. Mit dem Erlaß einer Taxordnung für die Landschaft ist der Obrigkeit in Zukunft die Möglichkeit gegeben, dieses oft auf willkürlichen Vorgängen fußende Argument auszuschalten. Fortan wird der Fleischverkauf von Stadt und Land in ein festes Verhältnis gebracht: «Da die Landmetzger nicht allein von ihrem Handwerk leben, sondern meist noch eine Wirtschaft oder Liegenschaft haben, und zudem sie sowohl beim Einkauf als auch wegen der ihrem Stand zukommende Lebensart Vorteile vor den hiesigen genießen, so wird angenommen und gerecht erachtet» die Taxe auf folgende Weise einzurichten: «Das beste Rindfleisch so auf der Landschaft im Kalbelen bestehet, soll jeweils um 2 Rappen und das beste Kalbfleisch um 1 Rappen wohlfeiler als in der Stadt hergegeben werden. — Schaffleisch aber welches besser ist als hiesiges, da hier meistens Schwaben-Hämmel gemetzget werden, in der für die Stadt gemachten Schatzung»[29]). —

[29]) Fleischakten, B 3, 19. Juli 1788.

Auf dem Papier untersteht demnach der gesamte Fleischverkauf des baslerischen Herrschaftsgebietes der Macht der Obrigkeit; in Wirklichkeit jedoch werden diese Taxen auf der Landschaft niemals und in der Stadt in den folgenden Jahren ebenfalls nicht mehr beobachtet.

Kapitel 7.

Die Entwicklung am Buttermarkt.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wird jeden Samstag zusammen mit dem Fruchtpreis auch der Ankenpreis vor dem Kleinen Rat verlesen. Das bedeutet, daß die Obrigkeit auch die Ueberwachung des Buttermarktes als notwendig erachtet.

Wir wissen, daß in der Stadtwirtschaft den Ansprüchen der Konsumenten auf Wohlfeilheit dadurch Rechnung getragen wird, daß sich der ganze Handel im Bereich einer obrigkeitlich geschützten Marktordnung abspielen muß, oder besser gesagt, abspielen sollte. — So versucht man auch im Jahre 1702 den Schwierigkeiten der Butterversorgung der Stadt dadurch zu begegnen, daß man auf die alte Ankenmarktordnung von 1616 zurückgreift und sie neu bestätigt. Einmal in der Woche, am Freitag, darf auf dem Markt Anken feilgeboten werden. Am Donnerstagabend und Freitagmorgen rücken die sogenannten Ankenbauern und Ankenträger mit ihren Kratten und Karren an. Wer seine Ware über Nacht einstellen muß, darf dies nur in den vom Rat eigens dazu bezeichneten Wirtshäusern tun; eine zur Verhütung des Fürkaufs an sich unbefriedigende Lösung, denn bei einem Glase Wein lassen sich verbotene Geschäfte leicht und angenehm abschließen. Jedoch im Kaufhaus — dem durch obrigkeitliche Beamte bewachten Warenstapelplatz — treiben die Ratten als Butterkonsumenten ihr Unwesen.

Gestattet ist der Verkauf nur auf offenem Markt, wobei den Bürgern vor den Pastetenbäckern und Kremplern[1]), die als ge-

[1]) Krempler = Krämer, die neben anderen Waren vor allem Lebensmittel und u. a. auch Butter in kleinen Rationen verkaufen. Von der Obrigkeit ist ihnen auf das Pfund Butter ein Handelsprofit von 2 Rappen als Preisaufschlag gestattet.

werbsmäßige Käufer auftreten, das Ersteinkaufsrecht zugesichert ist. — Unter den Feilbietenden sind die eigenen Untertanen relativ stark vertreten, der Hauptanteil an Butter wird jedoch von Leuten aus dem Solothurnischen und dem Bistum hereingebracht. Die Stadt ist auf diese Lieferungen der Nachbarschaft angewiesen und versucht deshalb mit allen Mitteln, die Durchfuhr ins Elsaß zu verhindern. Von allem Transitanken muß ein Drittel, der sogenannte «Zwinganken», um einen Preis, der zwei Rappen unter dem Marktpreis liegt, in der Stadt zurückgelassen werden. Vom Waagemeister, unter dessen Aufsicht die Butter nachgewogen werden muß, wird dieser Anken zu ermäßigtem Preis an die Armen der Stadt abgegeben[2]). Es ist daher begreiflich, daß die fremden Säumer mit Vorliebe die Stadt umgehen; darauf steht zwar die Strafe der Konfiskation der Ware, mit der aber, dank der sehr mangelhaften polizeilichen Aufsicht, nur in seltenen Fällen gerechnet werden muß.

Die Ausfuhr von Anken aus der Stadt ist jedermann bis zu 10 Pfund gestattet. Für die höheren Beamten der Nachbarschaft ist der Einkauf für den Hausgebrauch überhaupt unbegrenzt freigegeben. Dagegen ist den Ankenbauern der Landschaft jeglicher Verkauf ihrer Ware außer Landes untersagt. Trotzdem ziehen natürlich Ankenträger der unteren Aemter an der Stadt vorbei ins Elsaß, oder es werden, wie z. B. in Pratteln, ausgedehnte Ankenlager auf der Landschaft eingerichtet, wo Untertanen und Sundgauer miteinander zu handeln pflegen.

Es scheint, daß sich zu Beginn des Jahrhunderts die obrigkeitliche Kontrolle des Ankenmarktes in der Aufrechterhaltung der erlassenen Marktordnung erschöpft; verantwortlich hierfür sind die Herren am Marktamt, eine Art Marktpolizei, die den Rat jede Woche über die Lage am Buttermarkt orientieren müssen. Außer einigen wenig aufschlußreichen Berichten dieser

---

[2]) Diese Maßnahme hatte sich besonders zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges als äußerst einträglich für Basel erwiesen. Damals wurden große Ankenladungen aus den Eidgenössischen Ständen, in erster Linie aus Glarus, ins Elsaß ausgeführt. Wegen der Unsicherheit der Zeiten und in Unkenntnis der Wege benutzte man die Hauptstraße, so daß in Basel beträchtliche Buttermengen zurückgelassen werden mußten. — Mit Bedauern nehmen die Gnädigen Herren 1744 zur Kenntnis, daß solche Transporte im 18. Jahrhundert zu einer großen Seltenheit geworden seien.

Herren[3]) lassen sich in den Akten für jene Jahre keine weitern Angaben über die Vorgänge am Buttermarkt finden. Vielleicht sind die betreffenden Schriftstücke verloren gegangen, doch mag es auch sein, daß in jenen ruhigen und wohlfeilen Friedenszeiten die Zufuhr an Butter ohne Schwierigkeiten vor sich geht und das Eingreifen der Obrigkeit nicht benötigt wird. Dies hat zur Folge, daß sich der Ankenhandel ständig mehr von den alten Formen der Marktverfassung befreit, ohne daß dagegen von seiten des Rats Einspruch erhoben worden wäre. Es wird nun an allen Wochentagen Anken, und zwar an verschiedenen Orten, verkauft, wobei jeweils die Marktpartner nach Gutdünken den Preis frei vereinbaren. Nach den alten Marktverordnungen war dagegen vorgesehen, daß die Preisabrede der ersten Käufe am Markt vom Waagemeister, der an der öffentlichen Waage die verkaufte Ware auf ihr Gewicht prüft, gebilligt werden mußte, um darauf als Taxe für den betreffenden Markttag zu gelten. Da aber bis in die 1740er Jahre in den Akten nirgends die Regelung solcher Taxpreise zur Sprache kommt, ist anzunehmen, daß deren Beobachtung in der Praxis, entsprechend der übrigen freieren Gestaltung des Marktlebens, unterblieb[4]).

Am 2. Juli 1740 verbietet der Bischof seinen Untertanen, weiterhin Butter nach Basel zum Verkauf zu tragen; sie sollen ihr Quantum künftig auf die Märkte von Delsberg und Pruntrut liefern. Diese plötzliche beträchtliche Verknappung des Angebots auf dem Basler Markt nötigt die Obrigkeit, regulierend in

---

[3]) Zur Hauptsache Klagen wegen Fürkauf und wegen Komplotten zwischen Krempnern und Butterlieferanten.

[4]) Ueber diese Freiheit, die sich wider die Ordnung im Marktleben eingebürgert hat, heißt es in den Akten über den Ankenhandel aus dem Jahr 1745: «Niemandem soll gestattet sein, auf Kauf und Lauf zu handeln wie anhero geschehen, sondern wann der Kauf gemacht ist, so niemalen von den Kremplern gemacht werden soll, alsdann muß erst der Anken in dem Waghaus abgewogen werden.» (Mandat vom 3. November 1745.) Die einzigen Berichte über eine tatsächlich durchgreifende Taxation stammen aus dem Jahre 1704. Damals beschwert sich der Stand Solothurn im Namen seiner Ankenträger darüber, daß diese ihre Ware nicht wieder aus der Stadt herausführen dürfen, falls sie nicht zu der geltenden Tax verkaufen wollen. — Das strengere Innehalten der Ankentaxierung muß hier mit dem allgemein bedrohlichen Stand der Lebensmittelversorgung während des Krieges in Zusammenhang gebracht werden, ist aber im 18. Jahrhundert als Ausnahme anzusehen.

die dortigen Verhältnisse einzugreifen. Ein solches Vorgehen stand bereits seit einiger Zeit zur Beratung, da die Obrigkeit der fortschreitenden Emanzipation des Ankenhandels sowie dem seit etwa 1735 verspürbaren Anziehen der Preise mit wachsender Besorgnis zugesehen hatte. Da infolge des bischöflichen Ausfuhrverbotes die Ankenpreise plötzlich emporschnellen, sucht der Rat durch den Erlaß von Preistaxen einen Druck auf die Verkäufer auszuüben; diese Maßnahme ruft jedoch einen Tumult auf dem Markt hervor. Die Bauern, solcher Vorschriften entwöhnt und durch die geringe Menge an feilgebotener Butter in ihren Forderungen bestärkt, widersetzen sich offen den Verordnungen der Marktherren und erklären trotzig, sie verkauften ihren Anken, wann und wo sie wollten, und zu einem Preis, wie er ihnen passe. Alle Erneuerungen alter Marktordnungen bleiben in diesem Falle fruchtlos. Die hohe Obrigkeit sieht sich gezwungen, gestützt auf die Gutachten verschiedener Kommissionen (wie Löbl. Haushaltung, Landkommission und Marktamt), sowie gemäß den Ratschlägen des Geheimen Rates, neue Wege für die Sicherstellung und Wohlfeilheit der Butterversorgung zu suchen.

Daher wird zunächst die Frage gestellt: Was ist letztlich die Ursache all dieser Uebelstände, und in welcher Weise vollzieht sich überhaupt unsere Butterversorgung?

In den oberen Aemtern der Landschaft liegen auf den Jurahöhen zahlreiche Alp- und Sennhöfe. Wegen der großen Entfernung der Stadt wird dort der gesamte Milchertrag zu Butter und Käse verarbeitet[5]). Da in der Landschaft weiter keine Nachfrage nach diesen Produkten herrscht — auch in den unteren Aemtern reichten die eigenen Milchprodukte aus, um den Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung zu decken —, erwartet die Obrigkeit den Großteil der überschüssigen Ankenproduktion der Landschaft auf dem Basler Markt; ein Großteil — denn abzurechnen ist, was trotz Ausfuhrverboten etwa in die Nachbarschaft gebracht wird, und was als Lehenszins an Partikulare

---

[5]) Der Milchkonsum der Stadt wird aus den umliegenden Ortschaften, besonders aus dem Münchensteiner Amt, hinreichend gedeckt, da der Milch im täglichen Verbrauch bei weitem nicht die heutige Bedeutung zukommt. Zudem liefert noch ein kleiner Viehbestand (an Ziegen, Schafen, ev. Kühen), den sich damals noch mancher Städter hält, die für den Hausgebrauch benötigte Milch.

abgegeben werden muß. Fast alle Sennhöfe der Landschaft sind Eigentum entweder von städtischen Bürgern oder des städtischen Spitals, die ihre Zinsen zur Hauptsache in Naturalien (demzufolge auch in Form von Butter) beziehen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist jedoch öfters in den Marktberichten zu lesen: «Wenig» oder «kein Basler Anken auf dem Markt.» Unter den Toren zählen die Zöllner in der Regel nicht mehr als 2—3 Ankenbauern aus der Landschaft, die zu Markte fahren. Die Stadt ist demnach beinahe vollständig auf die Zufuhr aus der Nachbarschaft angewiesen. Wo aber bleibt die eigene Produktion? — Die bisher gebräuchliche Antwort: die Lieferungen gehen durch Fürkauf und Komplotte direkt an die Krempler und in Partikularhäuser, befriedigt nach einer eingehenderen Betrachtung der Verhältnisse und bei einem derartig starken Ausbleiben des Landschäftlerankens nicht als Erklärung. Um die wahren Ursachen aufzudecken, ist es vielmehr nötig, die Vorgänge bei der Produktion genauer zu betrachten.

Auffallend ist, daß sich in der Milchwirtschaft eine Umstellung von der Butter- zur vermehrten Käsefabrikation deutlich bemerkbar macht. Im 18. Jahrhundert ist der Schweizerkäse bereits Exportprodukt und erfreut sich stets wachsender Nachfrage. Auch die Baselbieter Sennen suchen die günstigen Absatzgelegenheiten auszunützen, um so mehr, als die Herstellung von Butter für sie mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist. So ist es während des Sommers infolge der spärlichen Quellwasser auf den Jurahöhen und der unzureichenden Kelleranlagen vielen Bauern zeitweise unmöglich, zu buttern. Käse aber läßt sich das ganze Jahr über ohne Schwierigkeit herstellen und kann zudem ungehindert von jeder obrigkeitlichen Aufsicht verkauft werden. Die große Mehrzahl der Sennen benützt daher die Milch zur Bereitung von Vollfettkäsen.

Angesichts dieser Tatsache gewinnt der Rat die Einsicht, daß eine wirksame Abhilfe der Knappheit am Buttermarkt nur dann erwartet werden kann, wenn es gelingt, die im eigenen Herrschaftsgebiet vorhandenen Produktionsmöglichkeiten wieder in vermehrtem Maße der Belieferung des städtischen Marktes dienstbar zu machen. Durch das zusätzliche Angebot des «Sen-

nenankens» beabsichtigt man, dem Mangel und infolgedessen auch den hohen Preisen entgegenzuwirken.

In Anlehnung an eine «schon seit altersher im Löbl. Stand Solothurn bestehende Verordnung» hofft das Marktamt, das Problem zu lösen, «wann Euer Gnaden in Betrachtung der großen Menge in unserer Landschaft befindlichen Sennhöfe sich gefallen ließen, einen jeden Senn bei Hochobrigkeitlicher Ungnad und darauf gesetzter Straf zu verpflichten, daß derselbe nach Proportion seines Viehes aus dem davon abwerfenden Anken zur Stadt und auf den öffentlichen feilen Markt führen müßte»[6]). Davon verspricht man sich, als unfehlbare Wirkung, eine Preissenkung. «Ohne dieses aber werden die allerbest und kräftigsten Verordnungen wider die Mißbräuch auf dem Ankenmarkt wenig oder gar kein Nutzen schaffen. Maßen der hohe Preis nicht so viel von gesagten Mißbräuchen, sondern vielmehr von dem Mangel und der geringen Zufuhr des Ankens seinen Ursprung bekommt[7]).» Dieses Votum hat das Marktamt im Jahr 1755 vorgebracht; es ist also schon lange Zeit verstrichen, seit man sich um das Problem der Butterversorgung ernsthafter zu mühen begann (1740); und es bedarf nochmals etlicher Jahre und einer weiteren Verschlimmerung der Lage, bis die Gnädigen Herren sich zu einer Regulierung im obigen Sinn entschließen können. In der Zwischenzeit sucht man sich hier und dort mit kleinerer Flickarbeit an der Marktordnung zu behelfen. Den Beschwerden der Stadtbevölkerung gegenüber beruft man sich auf die Entschuldigungen der Sennen wegen herrschender Viehseuchen, Futtermangels und anderen Mißgeschicks, wobei der hohe Preis des Ankens unabwendbar, «und bessere Zeiten mit Gelassenheit zu erwarten und von dem grundgütigen Gott zu erflehen seien».

Denn der vorgesehenen zwangsweisen Regulierung des Angebots stellen sich starke Widerstände entgegen, vor allem aus den Kreisen jener Bürger, die Eigentümer solcher Alphöfe sind und ihre Interessen beim Rat zu vertreten wissen. Diese setzen sich gegen jede Einmischung der Obrigkeit in die Bewirtschaftung ihrer Güter zur Wehr, weil sie dadurch ihre Freiheit, den

---

[6]) Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 28. Oktober 1755.
[7]) Ebenda.

Alphof nach bestem Gutdünken zu ihrem möglichsten Nutzen zu verwalten, geschmälert sehen; vor allem aber fürchten sie für die Ablieferung der ihnen zustehenden Zinsen. Zu ihrer Beschwichtigung muß ihnen erst die Zusicherung des Erstbezugsrechtes gegeben werden; nur nachdem der Bauer seinen schuldigen Lehenanken abgeliefert hat, soll er zur Versorgung des Marktes herangezogen werden dürfen. Es ist zum vornherein zu bedenken, daß eine solche Verordnung der Gnädigen Herren überhaupt nur wirksam werden kann, wenn sie darauf Rücksicht nimmt, «den Herren nicht zu nahezutreten — aber auch ohne die Sennen allzusehr zu beschweren». Die Löbl. Landkommission wird beauftragt, sich mit den Verhältnissen auf der Landschaft, der Zahl der Alphöfe, deren Belastungsmöglichkeit und des zu erwartenden Ertrages zu befassen. Durch eine Umfrage werden auf der Landschaft 64 Sennereien ermittelt, die im Sommer insgesamt 1017 und im Winter 603 Kühe halten können. Während der Sommermonate wird überhaupt von einem Zwang zur Ankenablieferung abgesehen; in der warmen Jahreszeit steht es also den Sennen weiterhin frei, nach ihrem Willen und Gutdünken die Milch zu verwenden. Für die Zufuhr im Winter wird im November 1764 nach unzähligen und langwierigen Beratungen folgende Verordnung erlassen: «Also verordnen und befehlen Wir, daß von nun an während der Zeit von Michaeli bis Mai alle und jede Sennen Unserer Landschaft von jedem Stuck Vieh, so ihre Alphöfe überwintern können, 25 Pfund Anken in die Stadt zu freiem Markt zu liefern, sie mögen solches nun auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten tun jedoch sich dazu keiner Händler und Fürkäufer bedienen, sondern es selbst tun oder in ihrem Namen durch andere Landsleute verrichten lassen, für daß jedes Mal gelieferte Quantum aber in unserem Waghaus einen Schein beziehen und nach Verfluß der Zeit dieselbigen vorweisen, damit diejenigen, welche nicht dadurch zeigen können, diesem Unserm Befehl nachgelebt zu haben, mit einer Strafe von 25 Pfund Geldes vom Zentner Anken so sie innert dieser Zeit weniger als ihr Quantum beträgt in die Stadt zu feilem Markt geliefert haben, belegt werden können[8]).» Auf «Accorden»[9]) mit Händlern und Fürkäufern liegt fortan ebenfalls

[8]) Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 7. November 1764.

[9]) = Lieferungsverträge.

eine Strafe von 25 lb. — Die Landvögte werden angewiesen, genaue Listen über die schuldigen Leistungen der Sennen zu führen und hierin keine Nachsicht walten zu lassen. — Da die Zufuhr von auswärts nach wie vor von entscheidender Bedeutung bleibt, versucht man, diese zu stimulieren, indem man zugleich mit obiger Verordnung eine Belohnung von zwei Duplonen[10]) für denjenigen Träger aussetzt, der jährlich am meisten fremden Anken in die Stadt hereinbringt.

Die Obrigkeit setzt also alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ein, um das Angebot möglichst reichlich zu gestalten. Die Preisbestimmung wird dabei weiterhin dem Markt überlassen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, bei annähernder Garantie für die mengenmäßige Deckung des Bedarfs, dem Angebot einen der allgemeinen Marktlage entsprechenden Preis zu sichern. Ein willkürlicher Preisdruck müßte bei der — trotz der getroffenen Regelung — labilen Beschaffenheit des Angebots die gewünschten Ankenlieferungen vom Basler Markt vertreiben. Dank dieser Rücksichtnahme und eines mäßigen Ansatzes des pflichtmäßigen Butterverkaufs erweist sich die Verordnung für alle Teile als tragbar, und die Berichte der folgenden Jahre rühmen, daß sogar freiwillige Mehrlieferungen der Sennen zu Markte gekommen seien.

Aus den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts geben uns die Akten einiges Zahlenmaterial über die Belieferung des Ankenmarktes durch die Sennen der Landschaft.

Ein Bericht über die schuldigen Lieferungen vom Löbl. Marktamt an die Gnädigen Herren lautet:

1. Juni 1791	Butter	
«Farnsburg: sollte liefern	4 600 Pfund,	
hat geliefert		3 908 Pfund
Waldenburg: sollte liefern	11 200 Pfund,	
hat geliefert		11 962½ Pfund
Homburg: sollte liefern	600 Pfund,	
hat geliefert		349 Pfund
Summa des gelieferten Ankens		16 219½ Pfund

[10]) «Die Duplone oder Louis d'or gilt 160 Batzen = 13 lb 4 Batzen.» P. Ochs, a. a. O., Bd. 8, S. 65.

Mitinbegriffen desjenigen Ankens, so den Sennen gutgeschrieben werden sollte laut meiner Gnädigen Herren Erkanntnis vom 15. Dezember 1790, was sie laut Lehensaccord ihren hier wohnenden Lehensherren zu liefern haben; belauft sich auf 4061 Pfund

ferner was in allhiesigem Löbl. Spital laut Scheinen ist geliefert worden, belauft sich auf 1790 Pfund

hiermit Lehensaccord- und Spitalscheine zusammen 5851 Pfund

Nach Abzug dieser Summen ist also auf dem feilen Markt von den 60 Sennen laut Tabellen in den drei Aemtern Baselgebiets 10368 Pfund verkauft worden.

Von 8 Sennbergen aber ist weder Lehensaccordscheine noch sonsten kein Pfund Anken auf den feilen Markt geliefert worden[11]).»

Es ist natürlich trotz der gerühmten Verordnung so, daß sich in einer Zeit, da die Zufuhrmöglichkeiten für Agrarprodukte eng begrenzt und die Polizeigewalt des Staates noch sehr beschränkt ist, bei einem solchen Versuch zahllose Unzulänglichkeiten und Mängel zeigen müssen[12]). Trotzdem ist im ganzen gesehen diese Verordnung der Gnädigen Herren bis zum Jahre 1798 ihrer Aufgabe, der vermehrten Beschickung des Marktes, gerecht geworden. Aus den Lieferungsberichten der 1790er Jahre ist ersichtlich, daß selbst damals, als in den Wirren der Zeit nach Marktordnungen nicht mehr viel gefragt wurde, das schul-

[11]) Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 1. Juni 1791.

In den Jahren 1790—1798 belaufen sich die jährlichen Lieferungen der Sennen stets auf zirka 10—11 000 Pfund Anken.

[12]) So sahen sich die Gnädigen Herren damals gezwungen, Härten des ursprünglichen Ansatzes zu mildern. Aus obiger Abrechnung ist ersichtlich, daß den Sennen erlaubt werden mußte, den Lehensanken von der schuldigen Marktlieferung abzurechnen. Diese Erlaubnis wurde auch auf die Abgaben an die Landvögte etc. und auf Anken, der den Stadtbürgern auf der Landschaft verkauft wurde, ausgedehnt. Dank diesem Entgegenkommen konnte die Landkommission auf ihre Nachforschungen hin den Gnädigen Herren mit Ueberzeugung berichten, daß die Sennen sich nicht im geringsten über die erzwungene Leistung beschwerten, noch, mit wenigen Ausnahmen, sich dieser widersetzten.

dige Quantum annähernd in der geforderten Höhe von den Sennen zum Markt kam.

Es ist somit nicht dieser Verordnung, wohl aber einem unklugen Verhalten der Stadt zuzuschreiben, doppelt unklug in einer Zeit gärender Unruhe bei der Landbevölkerung, daß es in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts wegen einer Kleinigkeit zu heftigen Widerständen in der Landschaft kommt. Gegen den Willen des Rates, aber lange Jahre ohne dessen ernstliches Einschreiten, erheben die Herren am Marktamt von den Sennen eine jährliche Gebühr von 10 Schilling für die Ausstellung der Lieferungsscheine. Nach ergebnislosen Beschwerden gehen die Landleute dazu über, ihren Anken einfach ohne Scheine zu verkaufen, wodurch der Stadt die Kontrolle über die Lieferungen verloren geht — der Anken also eventuell auch direkt an Partikulare abgegeben werden kann. 1790 wird, im Hinblick auf die bedrohlichen Folgen, die ein solcher Unruheherd in den an sich knappen Zeiten für die Butterversorgung haben könnte, diese Streitfrage endlich von der Haushaltung aufgegriffen und eindeutig zugunsten der Sennen entschieden. Dabei werden heftige Anklagen gegen «die willkürlich eingerichtete Gebühr eines Löbl. Marktamtes, die wider alle Billigkeit streitet,» laut. — Die Abgabe wird fortan erlassen, aber eine gewisse Mißstimmung bleibt beim Landvolk deswegen zurück.

Auf dem Basler Ankenmarkt hat sich jedoch vor allem unzweifelhaft der zweite Teil der Verordnung von 1764 äußerst günstig ausgewirkt; die ausgesetzten Trägerbelohnungen für fremden Anken erweisen sich als höchst verlockend, so daß das Beispiel von Basel auch bei weiteren Eidgenössischen Ständen Schule macht. Leider fehlen in den Akten Angaben über die Lieferungsquanten in früherer Zeit, so daß ein zahlenmäßiger Vergleich über den Erfolg der Anordnung nicht gegeben werden kann. Zahlenangaben finden sich überhaupt erst nach 1790. Den Quellen können wir z. B. für das Jahr 1793 folgenden Bericht entnehmen[13]):

«Von Solothurner Träger insgesamt 21 ist geliefert worden:

Anken insgesamt	89 031	Pfund
1. Träger Bachong, Beinwil	26 554	-
2. Träger Aebi, Ramliswil	15 100	- .»

[13]) Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 7. November 1793.

Dabei geben sämtliche vorhandenen Berichte aus den neunziger Jahren eine Gesamtlieferung von jeweils über 80 000 Pfund an. Ein Vergleich mit den Lieferungen aus der Landschaft ergibt, daß diese nur ungefähr den sechsten bis siebenten Teil (Lehensanken miteingerechnet) davon ausmachen, und läßt die große Bedeutung erkennen, die die Zufuhr von außen nach wie vor für die Stadt behält.

Gegen Ende des Jahrhunderts spielen nach den Berichten des Marktamtes oft auch Lieferungen aus Lothringen eine gewisse Rolle. Der Lothringer Anken ist deshalb so besonders erwünscht, weil er — ganz abgesehen von der willkommenen Bereicherung des Marktes in den kritischen Zeiten — von den Händlern im Durchschnitt um 3 bis 4 Rappen billiger als der Schweizer Anken verkauft wird, somit auf diesen eine preisdrückende Wirkung ausübt. 1797 befürchtet deshalb das Marktamt gar sehr, man könnte auf französischer Seite die starke Ausfuhr der Lothringer entdecken und die Grenze, wie das früher schon bisweilen geschehen war, nun endgültig sperren. Nach den bisherigen temporären Ausfuhrverboten hatte es sich jedesmal gezeigt, daß «sobald dieser Anken wieder gebracht worden, ist unser Schweizer-Anken im Preis etwas gefallen»[14]).

Die Aussicht auf preissenkende Einflüsse am Markt ist nach wie vor, trotz der getroffenen Verordnung, deshalb von größter Wichtigkeit, weil die von der Regelung unbedingt erwartete Begleiterscheinung wider alle Hoffnung nicht eingetroffen ist: die Butterpreise weisen auch nach 1762 weder Tiefstand noch Konstanz auf.

Schon 1766, also bloß zwei Jahre nach Einführung der neuen Ordnung auf dem Ankenmarkt, müssen die Gnädigen Herren gewahr werden, daß der erwünschte Mechanismus: reichliches Angebot — niedrige Preise, nicht einsetzt. Die folgenden Jahre der großen Teuerung und der allgemeinen Knappheit an Lebensmitteln überdecken vorerst die Divergenz in der Entwicklung auf dem Markt und lassen die Hoffnung offen, der erwartete Erfolg werde mit der Rückkehr normaler Zeiten eintreffen. Doch dies erweist sich als Täuschung; nicht nur lassen sich die Preise nicht mehr auf den Stand von 1754 herabdrük-

[14]) Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 22. März 1797.

ken — also auf einen Stand, der seinerzeit als überhöht galt und die Reformen hervorgerufen hatte —, sondern sie zeigen eine stark schwankende, aber ständig steigende Linie. In Ratskreisen sucht man die Ursache dieser Erscheinung in verschiedenen Richtungen und nimmt dementsprechend auch eine unterschiedliche Stellung dazu ein. Die einen beklagen ein allzu starkes Ueberhandnehmen des Zwischenhandels. Der Detailverkauf erfreut sich in der Tat steigender Beliebtheit, was sich ja auch in der Anzahl der in der Stadt lebenden Krempler zeigt[15]). Trotzdem vermag diese Tatsache allein die Preissteigerung nicht zu erklären. Eine andere Ursache wird in der zunehmenden Steigerung des Butterkonsums gesehen. Nicht nur in der Stadt hat sich die Gewohnheit des vielen «Kaffeetrinkens» eingebürgert, auch auf der Landschaft wird dies neuerdings zu einem weitverbreiteten Brauch, wodurch viel Milch, die sonst zum Buttern verwendet worden war, frisch getrunken wird[16]). Dieser

---

[15]) Schon im Jahre 1740 wird über die Vermehrung der Krempler geklagt, als man 40 Krempler zählte gegenüber 6—7 «in vorigen Zeiten». Nun sind zwar «vorige Zeiten» ein vager Begriff, und auf eine bedeutende Vermehrung könnte daraus an sich noch nicht geschlossen werden; hingegen scheint die Tatsache, daß Ende der 1780er Jahre 69—79 Krempler in Basel gezählt wurden, doch für ein rasches Anwachsen ihrer Zahl zu sprechen. In Anbetracht, daß die Einwohnerzahl der Stadt zu jener Zeit beinahe konstant blieb, ist anzunehmen, daß der Erwerb aus diesem Geschäft recht einträglich war, so daß der verpönte Zwischenhandel sich trotz des Widerstandes der Obrigkeit im Wirtschaftsleben der Stadt einzunisten vermochte.

[16]) Die Landkommission führt an, daß 1766 ein Milchverbrauch von 24 bis 60 Saum konstatiert wird, was sonst etwa 2½ Zentner Anken abgeworfen hätte.

Auch die «Herren Deputierten zu den Nahrungsmitteln» bringen in ihrem Bedenken vom 25. April 1769 die hohen Butterpreise mit dem gesteigerten Konsum in Zusammenhang: «Vielmehr ließe sich von uns leicht einsehen, daß die Ankenteurung eine natürliche und notwendige Folge die sowohl in hiesiger Stadt und Landschaft in dem Essen und Trinken eingerissene Kostbarkeit und Verschwendung sei. Und daß der übermäßige Aufwand um so unfehlbarer habe den Preis des Ankens in die Höhe treiben müssen, als durch den auf der Landschaft zur Mode gewordenen Luxus überhaupt und besonders in Rücksicht auf das Caffeetrinken, als wozu eine gar beträchtliche Menge Nidlen oder Rahm, der in vorigen Zeiten in Anken verwandelt und allhero zu feilem Macht gebracht werden, verwendet, und von vielen, die ehemals Anken verkauft, jetzt Anken eingekauft wird, der Zufluß des Ankens sich gar merklich vermindert hat.» Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 15. April 1769.

Mehrverbrauch gilt in den Augen einiger Herren als sträflicher Luxus. Zudem ermöglicht auf der Landschaft die stark verbreitete Posamenterie eine höhere Lebenshaltung, wodurch die Ankenbauern für ihr Produkt in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vermehrten Absatz finden. Weiter kommt die Sitte auf, in den Dorfschaften auch die Milch fast zu den gleichen Preisen wie in der Stadt zum Verkauf zu tragen. Auf der ganzen Linie zeigt sich also eine wachsende Nachfrage nach den Produkten der Milchwirtschaft. Da sich dagegen nichts tun läßt, «indem der Luxus allzu viel eingewurzelt, als daß sich ein jeder für sich dessen so leicht begeben könnte,» erhebt sich schon 1766 die Frage, ob nicht die Lieferungsquoten der Sennen für den städtischen Markt erhöht werden könnten, um dadurch hier billigeren Anken zu erzwingen. Denn in vielen Köpfen herrscht noch die feste Ueberzeugung, daß es möglich sei, in der Stadt eine von der Marktlage der Umgebung unabhängige Preisbildung auf Grund obrigkeitlicher Maßnahmen durchzusetzen, wenn nur die Butter in genügendem Ausmaß vorhanden sei. Es fehlt die gedankliche Fähigkeit, die Gestaltung der Butterpreise im Rahmen der gesamten Preisentwicklung zu sehen.

Diesen Ansichten tritt eine Löbl. Landkommission entgegen, wobei den Verhältnissen in der Landschaft Rechnung getragen und erstmals das Problem der hohen Preise bei Agrarprodukten von anderer Seite beleuchtet wird: «Wir finden auch bedenklich, mehrere Einschränkungen oder Zwangsmittel zum Anken anzuraten, obwohlen unstreitig, daß ein mancher, wann er sein Futter nicht in so hohem Preis anzubringen wüßte, gewiß Vieh anstellen und Milch und Anken selbst produzieren würde. Aber ohne die Aussicht, entweder aus Futter oder, wenn er selbst verfuttert, aus Vieh, Käs oder Anken wohl zu lösen, die Begierde, das Land durch machende Einschläge zu verbessern, sich bei dem Landmann mit demjenigen Eifer niemals würde erregt haben, als man es dermalen siehet. — Wir können nicht umhin, Euer Gnaden annoch vorzustellen, daß der Preis des Ankens in der Tat und in dem Verhältnis des Preises anderer Notwendigkeiten nicht so hoch sein kann, als das der Anschein hat[17]).» Weiter stellt die Landkommission den Gnädigen

[17]) Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 25. April 1769.

Herren als ursächliche Zusammenhänge bei der Preisbildung vor Augen: Veränderungen des Geldwertes, hoher Preis der Liegenschaften und daher der Bodenprodukte, wie des Korns, des Hafers und anderer Futtermittel etc.; weiter der hohe Taglohn des Gesindes und der teure Ankauf von Vieh — kurz, hier wird hervorgehoben, daß der Ankenpreis nicht isoliert betrachtet werden darf und infolgedessen auch keine Möglichkeit besteht, eine von den übrigen Warengattungen abweichende Preisbildung durchzusetzen. Unter ihrem Einfluß wird deshalb von zusätzlichen Eingriffen in die Preisgestaltung für die kommende Zeit Abstand genommen.

Als nach 1790 infolge der übermäßigen Teuerung (vgl. die Tabelle der Preise im Anhang) die Gnädigen Herren am Markt trotzdem eine Senkung der Preise zu erzwingen versuchen, müssen sie die Wirkungslosigkeit eigenmächtig diktierter Preise erkennen: Käufer und Verkäufer setzen sich über sie hinweg und «für ihren Eifer zum Besten Einer Ehren-Bürgerschaft werden sie verlacht»[18]).

Kapitel 8.

Der Wein, Anbau und Absatz.

a) Die Bedeutung des Weines im Wirtschaftsleben des Standes.

Es mag seltsam erscheinen, daß im Rahmen dieser Abhandlung, die sich mit der staatlichen Regelung des Lebensmittelmarktes befaßt, auch der Wein miteinbezogen wird. Hierzu ist zu bemerken, daß noch, wie im ausgehenden Mittelalter, der Wein als unentbehrliches, zum täglichen Gebrauch notwendiges Lebensmittel angesehen wird. Nicht nur der wohlhabende Bürger, auch der gemeine Mann rechnet ihn zu seiner täglichen Nahrung. Von Besoldungen und Löhnen wird ein bestimmter Teil in Wein entrichtet, und auf der Landschaft gilt er als ein Bedürfnis, das «Keiner, der das Feld oder sonsten bauen läßt und Arbeiter in Lohn hat, entbehren kann»[1]).

[18]) Akten «Handel und Gewerbe», B B 8, 16. Oktober 1790.

[1]) Weinakten, G 1, «Bedenken des Dreieramtes und Weinamtes über die Frage ob nützlicher die Weinordnung abzutreten oder selbige beizubehalten.» Ohne Datum, wahrscheinlich Ende 1759.

Dieser starke Verbrauch findet in der nahen Umgebung reichliche Zufuhr. Das relativ milde Klima und die weichen Höhenzüge, sowie die Sicherheit eines günstigen Absatzes in der nahen Stadt begünstigen ausgedehnten Weinbau. Aus dem Markgräflerland und dem Elsaß kommt, nebst manch edlerem Tropfen, ein guter, wohlfeiler Tischwein, und auch in der eigenen Landschaft sind Rebhalden und Rebgärten häufig. Vor allem in den unteren Aemtern, aber auch um Liestal und Sissach und weiter in der Gegend von Buus, Meisprach und im Farnsburger Amt treibt die Landbevölkerung eifrigen Weinbau. Die Landwirtschaftliche Kommission schätzt, daß «laut den vorhandenen Tabellen auf unserer Landschaft, ohne den Stadtbann sich wenigstens 2000 Jucharten Rebland befinden sollen. Nun sollte in gemeinen Jahren dieses Rebgelände nebst dem Zehnten-, Zins-, Schuld- und Competenzwein, so nach der Ordnung in das Land verkauft werden, hinlänglich sein, die Landschaft mit nötigem Wein zu versehen[2]).»

Aber nicht nur der Landmann, auch der Städter besitzt mit Vorliebe ein kleines Rebgut und zieht seinen eigenen Wein. Ein fröhlicher Kranz von Rebhäuschen umgibt die Stadt. Dort verbringt der Bürger seine Sommerabende, und aus den Erntetagen wissen alte Chroniken von munterer Ausgelassenheit und heiterem Trank und Tanz da draußen zu berichten. Jedoch kommt dabei mehr der Stolz des eifrigen Pflanzers als der Gaumen des Genießers auf seine Rechnung. Was an Wein im allgemeinen dabei geerntet wird, gilt bei den Weinhändlern und den vermögenden Bürgern als schlecht und sauer und wird von ihnen nur für das Gesinde verwendet.

Es herrscht demnach in der Stadt stets eine große Nachfrage nach fremden, speziell französischen Weinen. Doch dürfen diese nur im Großen, per Saum, und auf öffentlichem Weinmarkt gehandelt werden, während die gebräuchlichen Sorten der Umgebung, die sogenannten Landweine, sowohl faßweise wie «am Zapfen», d. h. offen und in kleinen Mengen, hergegeben werden.

Der Weinhandel ist Monopol der Reb- oder Weinleutezunft. Ihre Mitglieder, die sogenannten Weinschenken, üben das Gewerbe zur Hauptsache in Kellern und sogenannten Weinhäusern

---

[2]) Weinakten, G 1, 31. Dezember 1792.

aus, wo sie, gleich den Wirten, auch Gäste bedienen. Dem Bürger ist es unbenommen, sein Eigengewächs oder eigenen Schuldwein selbst zu verkaufen, ja unter Aufsicht eines Beamten vom Weinmarkt[3]) sogar am Zapfen auszuschenken.

Die Preise der Weine bestimmen sich nach der Marktlage; die Obrigkeit enthält sich jeder Einmischung in die Preisfestsetzung am Weinmarkt. Da der Landwein reichlich und allerorten erhältlich ist, muß eine ungerechtfertigte, spekulative Uebersteigerung des Preises wenig befürchtet werden; vernichtet aber die Natur selbst die Weinernte, so soll sich das Volk in den höheren Willen schicken und den Mangel geduldig ertragen, da ja der Wein immerhin kein unentbehrliches Lebensmittel darstellt; «das gemeine Volk begreift dieses so gut, daß es, wie sehr es auch den Wein liebet, dennoch bei hohen Preisen denselben in mehr oder weniger missen kann, und man sich niemals eines Mangels des Weines, selten eines hohen Preises beschwert»[4]).

In verschiedener Hinsicht ist nun aber die Obrigkeit doch am Verkauf des Weines direkt interessiert:

1. Das Weinumgeld.

Zunächst fließt der Staatskasse aus dem Weinausschank ein beträchtliches Geldeinkommen zu[5]). Denn jeder, der Wein am Zapfen hergibt — sei es berufsmäßig oder nur gelegentlich —, hat davon pro Faß eine bestimmte Abgabe, das Weinumgeld, zu entrichten.

Es würde zu weit vom Thema abführen, auf Art, Veranschlagung und Ertrag dieser Steuer näher einzutreten. Erwähnt

---

[3]) Der Weinhandel war den Herren vom Marktamt unterstellt. Sie benötigten einen Stab von Unterbeamten (Weinmesser, Weinsticher etc.), denen die genaue Kontrolle über den vorschriftsmäßigen Verlauf des Handels, vor allem über die Abstattung des Weinumgelds, oblag.

[4]) Abhandlungen der Oek. Gesellschaft in Bern, Bd. 4 (1761), Aufsatz: Gedanken über die Frage der Getreidehandlung, von S. E., S. 540.

[5]) Ueber die Bedeutung des Weinumgeldes im Rahmen des gesamten Staatseinkommens, vgl. die Aufstellung von L. A. Burckhardt, angeführt auf S. 16. Die überragende Rolle, die das Weinumgeld speziell unter den obrigkeitlichen Ein-

sei hier nur, daß die Belastung in Stadt und Land nicht die gleiche ist. Von jedem Saum muß der Erlös einer bestimmten Anzahl Maß Wein an die Obrigkeit abgegeben werden, und zwar wird in der Stadt der Ertrag von 18 Maß, auf dem Land von 24 Maß (was einer Belastung von zirka 23 Prozent entspricht) «verumgeldet». Diese Steuersätze gelten für die berufsmäßigen Wirte (Tavernenwirte); beim Gelegenheitsausschank der sogenannten Nebenzäpfer liegen sie etwas niedriger.

Zur ungefähren Orientierung über die Beträge, die aus dem Weinumgeld der Staatskasse zuflossen, seien einige von P. Ochs aufgestellten Daten genannt:

Im Jahre 1783 betrug:

das Weinumgeld der Wirte in der Stadt	698 lb
das Weinumgeld der Weinschenken und Nebenzäpfer in der Stadt	10 000 lb
In der Stadt total	10 698 lb[6])
Auf der Landschaft total	18 000 lb
Summa 1783	28 698 lb[7])

Die Erträge weisen von Jahr zu Jahr, entsprechend den Ernteschwankungen, starke Unterschiede auf und liegen im ganzen gesehen zu Beginn des Jahrhunderts um ein Beträchtliches tiefer[8]). Diese Erscheinung ist in erster Linie auf die steigende Tendenz der Weinpreise (vgl. Tabelle der Preise im Anhang) und der damit in Zusammenhang stehenden Vermehrung des Weinbaus zurückzuführen.

---

nahmen aus der Landschaft einnimmt, geht aus folgender Aufstellung hervor:

	1730	1750	1770
Jahresrechnungen der Obervögte	1 000	3 350	3 050
Rechnungen der Untervögte, Kornamt u. Stadtschreiberei	550	350	650
Weinumgeld	10 200	13 300	15 400
Metzgerumgeld	230	250	290
Zölle	1 590	2 300	3 900
Total lb	13 570	19 550	23 290

P. Roth, a. a. O., S. 131.

[6]) Im Umgeld der Stadt sind inbegriffen: die Einzahlungen aus dem Amte Klein-Hüningen, sowie den Dörfern Augst, Muttenz, Pratteln.

[7]) P. Ochs, a. a. O., Bd. 8, S. 50.

2. Die obrigkeitlichen Weine.

In ihrer Eigenschaft als Zins- und Zehntbezügerin erwächst der Obrigkeit noch ein weiteres direktes Einkommen aus dem Weinbau: die Naturalabgaben der zinspflichtigen Rebbauern[9]). So ist es erklärlich, daß die Gnädigen Herren den Bestrebungen der Landwirtschaftlichen Kommission, die auf eine Verminderung der Rebbestände tendiert, keine Beachtung zollen.

Die obrigkeitlichen Weine werden von den Herren am Kelleramt verwaltet. Am besten ergibt sich aus deren Bericht vom März 1775[10]) ein kurzer Ueberblick über Verwaltung und Verwendung dieser Weine.

Der Verwaltung des Kelleramts stellen sich folgende Aufgaben:

a) Einnahme der obrigkeitlichen Weine,
b) Ausgabe der obrigkeitlichen Weine,
c) Einnahmen und Ausgaben in Geld.

ad a): «So besteht solche in dem Euer Gnaden eigentümlichen Habsheimer Wein (Elsaß), so zwar kein beträchtliches Quantum ausmachet; hauptsächlich aber in dem zu beziehenden Zehnten zu Liestal, Sissach und in den untern Aemtern. Diese Einfuhr ist nach dem Verhältnis der reichen und ergiebigen oder schlechten Herbsten sehr veränderlich, dergestalten, daß bei geringen Herbsten die Ausgab in Wein die Einnahm übertroffen hat[11]).»

---

*) Für die Landschaft stellt sich diese Entwicklung in folgenden Zahlen dar: Weinumgeld aus den Aemtern (Liestal, Farnsburg, Waldenburg, Homburg, Münchenstein)

	1710	1730	1750	1770	1783*)
Total in lb:	11 799	10 200	13 300	15 400	18 000

*) Das Amt Riehen inbegriffen.

Weinumgeldrechnungen und P. Roth, a. a. O., S. 123.

[9]) Bei den Zehntweinen, die zum größten Teil aus den Klostergrundherrschaften herrühren, ist eine Trennung der Verwaltung wenigstens im 18. Jahrhundert nicht durchgeführt. Aus den Naturaleinnahmen werden vom Kelleramt sowohl die geistlichen, als auch die obrigkeitlichen Beamten auf der Landschaft «begabt». Die Gelderträge gehen ausnahmslos an das Gemeine Gut.

[10]) Weinakten, F 1, 6. März und 24. Juli 1775.

[11]) Wegen der Habsheimer Weine herrschten lange Jahre zwischen dem Rat und dem Directorium der Schaffneyen Unstimmigkeiten. Letzteres wollte sie verkaufen und den Geldertrag seinen Zwecken nutzbar machen. Die Gnädigen Herren aber lehnten jedes Mal strikt ab; denn dies waren ihre besten Weinsorten, womit sie bei festlichen Anlässen, offiziellen Empfängen fremder Herrschaften etc. Ehre einlegen konnten.

ad b): Die Ausgaben bestehen in Competenzien, die jährlich gegen 200 Saum ausmachen, plus den verschiedenen anderen Weinabgaben an Stiftungen, für Hochzeiten, an die Zunfthäuser, auf das Rathaus etc., was zusammen etwa 300 Saum ausmacht.

«Die Besoldungen werden aus den Zehntenweinen ausgeführt. Falls aber selbige gar zu schlecht ausfallend und nicht haltbar, oder sonsten der Gefahr der Verderbnis ausgesetzt sind, so werden sie verkaufet und mit erkauftem gutem dazu tauglichem Wein ersetzt. Dabei aber allzeit die Oeconomii also beobachtet, daß die guten Weine beibehalten, männiglich aber mit solchem Wein besoldet werde, daß er damit zufrieden sein kann.» (Habsheimer Wein wird niemals zu Besoldungen verwendet[12]).)

ad c): Die einzige Geldeinnahme der Weinverwaltung besteht im Verkauf des unhaltbaren schlechten Weines. Die Barauslagen bestanden hauptsächlich in Löhnen für Küfer- und Reparatur-Arbeiten.

Für das Jahr 1784 besitzen wir eine detaillierte Aufstellung aller obrigkeitlichen Weineingänge:

	Saum	Ohm	Maß
von Kleinhüningen	14	—	16
von Pratteln	27	2	20
von Benken	40	1	16
von Muttenz	93	—	—
von Riehen	205	2	6
Summa der Zehntenweine beim Kelleramt	381	—	26
Eigengewächs von Habsheim	51	—	26
Summa aller Weine beim Kelleramt	432	1	20
dazu aus Liestal[13])	87	—	—
Summa aller ans Kelleramt abgelieferten Weine	519	1	20[14])

[12]) Immerhin ist zu bemerken, daß dies ganz ausnahmsweise, zur Zeit der großen Teuerung, geschehen ist.

[13]) Der Schultheiss von Liestal ist befugt, die Weinzehnten der oberen Aemter einzuziehen. Der Liestaler Weinertrag schwankt in den Jahren 1780—1790 zwischen einem Maximum von 220 und einem Minimum von 30 Saum. Aus diesen Weineingängen gehen etwa 40 Saum an Competenzien ab, etliches wird vom Schultheiss in Liestel verkauft, und der Ertrag ans Brett abgegeben. Der restliche Wein muß ans Kelleramt abgeliefert werden. Auf diesen Wein beziehen sich die Zahlen der obigen Aufstellung.

[14]) Weinakten, F 1, Herbst 1784.

Dabei ist das Jahr 1784 als ein mittelgutes Weinjahr anzusehen. Extreme Ziffern liefern die Jahrgänge:

1788 mit einem Maximum von Saum 758,
1789 mit einem Minimum von Saum 146.

Während des 18. Jahrhunderts vermag das Kelleramt aus den in der Regel sich ergebenden Ueberschüssen dauernd einen Vorrat von ca. 1500 bis 2000 Saum Wein zu erhalten.

An Geldeinnahmen wird während der Jahre 1761—1772 die Summe von 2854 lb 5 sh an die Staatskasse abgeliefert. Durchschnittlich kann also in dieser Periode mit einem Geldertrag von jährlich ca. 260 lb gerechnet werden. Es muß angenommen werden, daß die Einnahmen aus dem obrigkeitlichen Weingeschäft die genannte Summe im Verlauf des 18. Jahrhunderts kaum je überschritten haben; denn die obigen Zahlen entstammen einer Reihe von Mißwuchsjahren, in denen wegen der relativ hohen Weinpreise danach getrachtet wurde, möglichst alle unhaltbaren Weine zu guten Preisen abzustoßen. Aus all dem läßt sich schließen, daß die Zehntweine zwar keine sehr bedeutende, aber immerhin eine beachtenswerte Stellung unter den Staatseinkünften einnehmen. Da hierbei fast ausschließlich in natura verrechnet wird, ist die Obrigkeit weniger an der Preislage der Weinmärkte als an der Ergiebigkeit der Weinernte interessiert.

b) Die obrigkeitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Weinproduktion.

1. Der Weinschlag.

Alljährlich im Herbst vereinbaren die Vorgesetzten der Weinleutezunft in Basel mit Unterbeamten der Markgrafschaft Baden den Schlag des neuen Landweins. Laut Vertrag mit dem Löbl. Oberamt Rötteln wird seit 1488 von beiden Parteien auf der Basis des mittleren Weinpreises, wie ihn der Landwein an den drei Freitagen zwischen Allerheiligen und Andreastag auf dem Basler Weinmarkt erzielt, unter Berücksichtigung der speziellen jährlichen Ernte- und Marktverhältnisse, der Preis des neuen Schuldweines bestimmt. Nach obrigkeitlicher Geneh-

migung dient der in dieser Form vereinbarte Preis als Grundlage für gesetzliche Schuldverrechnungen[15]).

Basel veröffentlicht jedes Jahr drei Weinschläge. Als Beispiel seien hier die Daten vom Jahr 1780 angeführt:

		lb	sh	d
Wein	diesseits der Sausenhart[16])	9	17	6
Wein	jenseits der Sausenhart	9	16	6
Wein	Münchenstein und Muttenz	9	15	6

Diese Reihenfolge, sowie der jeweilige Preisabstand von einem Schilling zwischen den einzelnen Gegenden wird das ganze Jahrhundert hindurch in gleicher Weise beibehalten.

Entsprechend der Aufgabe des Schlages, den Schuldner vor übermäßiger Belastung zu schützen, soll die Höhe des Schlages sich möglichst wenig unter dem laufenden Preis halten, was in Basel bis weit in die Mitte des 18. Jahrhunderts auch der Fall ist. Der Unterschied zwischen Marktpreis und Schlag betrug pro Saum damals etwa 10 sh. In Basel zielen die Weinleute natürlich auf möglichst niedrige Weinschläge ab, denn es sind vornehmlich Stadtbürger, die auf Wein, und bevorzugtermaßen auf gute Markgräflerweine, den Bauern Geld leihen, und zwar «diejenigen, welche Wein auf den Schlag zu geben haben, den currenten Preis desselben mit Billigkeit nicht sutendieren können, indeme sie den Kredit desjenigen, so ihnen von hiesigen Bürgern das ganze Jahr hindurch zu ihrem Behuf vorgestreckt wird, auch als ein Bene zu genießen haben»[17]). Es liegt in der Natur der Sache, daß des Weinschlages wegen hie und da das Oberamt Rötteln und die Stadt Basel sich nicht einigen können;

---

[15]) Der größte Teil der von den Bauern geliehenen Kapitalien wurde nicht in Geld, sondern mit bestimmten Naturallieferungen verzinst, deren Wert sich in den Jahren der Teuerung mehr als verdoppeln konnte, so daß der schon durch Mißwachs in seiner Nahrung benachteiligte Bauer obendrein noch in solchen Zeiten seine Geldschulden mit 10—12% verzinsen mußte, während bei Geldzinsen nur 5% gestattet waren. Deshalb sollte auf 1. November oder Dezember nach dem Ausfall der Ernte jeweils ein Preis bestimmt werden, welcher der Rückzahlung der Zinsen zugrunde zu legen war. Basel bestimmte jährlich sowohl für Korn wie für Wein diesen sogenannten Schlag.

[16]) Berg an der Kander südlich von Müllheim; der Name diente früher auch als Bezeichnung des nördlich davon gelegenen Gebirgslandes.

[17]) Weinakten, G 5, 31. Dezember 1768.

auch hier zeigt die zweite Hälfte des Jahrhunderts eine Zuspitzung der Lage. Basel vergrößert zusehends die Differenz zwischen Schlag und Marktpreis. Schon 1768 weist der Vogt von Lörrach im Interesse seiner Untertanen auf die Nutzlosigkeit solcher Ausbeutungsversuche hin: «Bei diesen Umständen scheint der Weinschlag jetziger Zeit, da niemand zu Ueberlassung seiner Weine, noch zur Annahme derselben nach dem Schlag, der so viel niederer als die gemeine Kauf- und Läuf ist, zwingen kann, von sehr geringem oder gar keinem Nutzen zu sein[18]).» — In den achtziger und neunziger Jahren ist es denn auch wirklich so, daß wohl jederzeit ein Weinschlag gemacht, dieser aber nicht innegehalten wird, vor allem nicht bei den Bauern der Markgrafschaft, auf die Basel keinen obrigkeitlichen Zwang ausüben kann. Einige der Gnädigen Herren versuchen mehrmals im Interesse der Schuldner den Weinleuten gegenüber ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß nicht ein Schlag festgesetzt werde, zu dem nicht der geringste Wein gekauft werden kann. Im ganzen aber erwächst dem Vorgehen der Weinleute kein entscheidender Widerstand durch den Rat.

Solange die Aufgabe des Weinschlages im allgemeinen von der öffentlichen Meinung als berechtigt anerkannt und die damit verbundene Preisbestimmung als angemessen empfunden wird, übt sein Erlaß auch auf die freie Preisbildung des neuen Landweins eine gewisse regulierende Wirkung aus. Es ist nämlich streng verboten, bevor der Weinschlag gemacht ist, neue Weine zu verkaufen, noch deren Preis zu bestimmen. Dies soll erstmals durch den Schlag geschehen, wodurch dieser für den Markt den Charakter eines offiziellen Richtpreises erhält. Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, daß das Verbot des vorzeitigen Einkaufs fortwährend und mit Leichtigkeit hintergangen wird; wenn trotzdem durch Jahrhunderte hindurch eine annähernde Uebereinstimmung von Schlag- und Marktpreis aufrechterhalten werden konnte, so mußte dies in einer durch die Marktlage bestätigten Bestimmung des Schlages liegen. Es ist selbstverständlich, daß, sobald dieser zum Ausdruck einer einseitigen Interessenpolitik (in unserem Falle der Gläubiger) wird, jeder Einfluß der Obrigkeit auf die freie Preisbildung vollends

[18]) Weinakten, G 5, 23. Dezember 1768.

schwindet. Der Tatsache gegenüber, daß die rasch ansteigenden Weinpreise der Jahre seit 1790 zur Wahrung der Ansprüche der Gläubiger einen verhältnismäßig tiefen Schlag als wünschenswert erscheinen lassen, vermag die wachsende Unsicherheit der die Verantwortung tragenden Regierung keine konkreten, sittlichen Forderungen mehr für den Schutz des Schuldners mit ruhigem Abwägen entgegenzusetzen.

2. Der Weinabsatz.

Die Schwierigkeiten, die sich beim Verkauf der eigenen Landweine ergeben, haben nicht etwa darin ihren Ursprung, daß die Rebbestände auf der Landschaft die Nachfrage überstiegen hätten; den baslerischen Landweinen vielmehr erwachsen in der Konkurrenz der besseren und billigeren Markgräfler- und Elsässersorten Absatzschwierigkeiten. Der Rat sah sich deswegen schon 1654 gezwungen, ganz entgegen seiner sonstigen Haltung landwirtschaftlichen Konsumgütern gegenüber, die Einfuhr teilweise abzuriegeln. Diese Reglementierung wird unverändert und unbesehen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts beibehalten und läßt, obwohl dabei gerade einem landwirtschaftlichen Produkt Schutz gewährt wird, ein starkes Mißverhältnis zwischen der Stellung von Stadt und Land zutage treten.

Verordnet wird nämlich folgendes: Jede Einfuhr fremder Weine in die Landschaft ist verboten. Eine Ausnahme macht hierbei die gestattete Annahme von Schuldwein, d. h. Wein, der an Zahlungsstatt genommen wird[19]). Dagegen ist dem Bür-

---

[19]) Diese Ausnahme für den Schuldwein gibt erwünschte Gelegenheit zu unzähligen Mißbräuchen. Die Unkenntnis in der Unterscheidung zwischen berechtigtem Schuld- und verbotenem fremdem Wein gilt bei gut- und böswilligen Vergehen als Ausrede. 1753 versucht die Obrigkeit deshalb die unklaren Begriffe endgültig wie folgt festzulegen. «Als rechtmäßiger Schuldwein gilt fortan:

1. Wein, der von eigenen Reben, die in fremdem Gebiet liegen, geerntet wird,
2. Wein, der den Handwerkern in benachbarten Gebieten als Lohn ausgezahlt wird,
3. Wein, der als Zins- und Gantgelder von auswärts angenommen werden muß,
4. Wein, der bei Naturalientausch angenommen werden muß.»

In diesen vier Fällen ist die Annahme auswärtiger Weine für den Hausgebrauch ohne weiteres erlaubt; hingegen ist nicht gestattet, diese Weine aus-

ger in der Stadt erlaubt, nach Belieben fremde Weine einzukellern und den Wein von eigenen Reben sowie fremden, rechtmäßigen Schuldwein auf die Landschaft durch Vermittlung eines Weinhändlers zu verkaufen.

Dieses Einfuhrverbot stellt somit einen Versuch dar, ohne die Interessen der Stadt zu schmälern, den Preis des Landweines und folglich auch den Wert der Rebgüter möglichst hochzuhalten. Doch zu wessen Gunsten? — Ist die Landbevölkerung, zu deren Lasten diese Schutzpolitik geht, auch zur Hauptsache deren Nutznießerin?

Schon aus dem oben erwähnten, den Bürgern zugestandenen Recht, ihre Weine unbeschränkt an die Landschaft abzusetzen, geht hervor, daß der eindeutige Gewinn jenen Herren der Stadt zufällt, die entweder eigenes Rebland besitzen oder Bezüger von Zins- und Zehnten-Weinen sind. Weiter liegen mit diesen privaten auch die Interessen der Obrigkeit selbst mit im Spiel, die für ihre eigenen Weinbestände den Absatz gesichert sehen möchte. Dazu kommen noch jene Beamten und Geistlichen auf dem Lande, die aus Zins-, Zehnt- und Competenz-Bezügen Wein verkaufen wollen und ihre Ansprüche beim Rat geltend zu machen wissen. Daneben aber gewährt diese Verordnung unfehlbar einer beträchtlichen Anzahl von Landleuten — die Quellen sprechen von ganzen Dorfschaften, «die ohne den Weinwachs und dessen Vertrieb nicht leben können» — Sicherung ihres Lebensunterhalts. In besonderem Maße sind es die unteren Aemter mit ihrem zahlreichen Weinbau im Umkreise der Stadt, die dadurch Schutz vor der Konkurrenz der besseren Weine aus der unmittelbaren Nachbarschaft finden. Dagegen empfinden die Bewohner der oberen Landschaft, dort wo nur vereinzelt Weinbau getrieben wird, das Verbot als äußerst lästig. Sie zeigen daher wenig Lust, ihm Folge zu leisten. Im nahen Fricktal und im Bistum wird der Wein billiger verkauft, und deshalb tauchen nicht selten im Baselbiet ganze Wagen, beladen mit fremden Weinen,

---

zuschenken oder im Land weiterzuhandeln. Wer sie verkaufen will, muß dies nach auswärts an Fremde tun.

Streng verboten bleibt den Untertanen der Erwerb von fremden Weinen gegen bares Geld und das Geldausleihen auf Wein sowohl zu Handels- als auch zu Konsumzwecken.

Staatsarchiv Liestal: Akten Farnsburger Amt, Wein, 1753.

von dorther auf; mit dieser Schmuggelware läßt sich ein profitables Geschäft treiben, woran sich auch die Vögte und Geistlichen nicht ungern beteiligen. Wie beliebt, verbreitet und unausrottbar dieser Handel ist, zeigt schon dessen Bestrafung: Zu Beginn des 18. Jahrhunderts stehen auf 1 Saum, der verbotenerweise eingeführt wird, 10 Gulden Strafe; im Verlaufe der Zeit steigert sich dieser Ansatz auf 15, 20, ja um die Mitte des Jahrhunderts sogar auf 50 Gulden[20]).

Im Verlauf der vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts — nachdem man sich bis dahin mit etwaigen Wiederholungen des Einfuhrverbotes bei auftretenden Mißständen begnügt hatte — wird die Regelung der Weineinfuhr neuerdings Gegenstand eingehender Beratungen. Den äußeren Anlaß dazu bieten die immer häufiger auftretenden Beschwerden aus den Gemeinden der unteren Aemter über die außerordentlich großen Mengen an Elsässer- und Sundgauerweinen, die vom Basler Markt an Wirte auf die Landschaft weitergehandelt werden. Außerdem hat die Unsitte eingerissen, daß die Ankenbauern der oberen Aemter und auch andere kleine Händler, Säumer und Fuhrleute, wenn sie nach Basel zu Markt fahren, einige Saum fremden Weines mit hinaustragen und unter sich aufteilen, wobei außer dem Einfuhrverbot auch noch das obrigkeitliche Umgeld hintergangen wird. — Diese Häufung der ordnungswidrigen Zustände bewirkt in einer Zeit, da der Glaube an die Richtigkeit der althergebrachten Standesverfassung langsam zu schwinden beginnt, daß im Kleinen Rat und in der Landkommission die Frage nach der Berechtigung und dem tatsächlichen Erfolg der Verordnung aufgeworfen wird. Da eine befriedigende Stellungnahme nicht erreicht wird, muß die Angelegenheit 1749 bis vor die höchste Kammer, den Geheimen Rat der XIII, gewiesen werden. Dort wird das Einfuhrverbot, «das schon seit unvordenklichen Jahren errichtet war — wenn ihm auch während verschiedenen Jahren und solange deswegen keine Beschwerde geführt worden, nicht durchaus nachgelebt worden sei — auch unter den gegenwärtig waltenden Ansichten gutgeheißen»[21]). Ja die Verordnung wird noch in der Weise verschärft, daß fortan, um klare Abgrenzung

---

[20]) Basler Gulden = ca. 2 lb 8 sh

[21]) Weinakten, G 2, 16. August 1749.

zu schaffen, den Städtern auch der Verkauf von rechtmäßigem, aber fremdem Schuldwein auf die Landschaft untersagt wird. Richtunggebend ist dem Rat der XIII dabei die Ueberzeugung: dies Verbot sei eingerichtet, «nach der für das Wohlsein ihrer Länder und Angehörigen wachenden Landesfürsten und Staaten jeweils observierten Staatspolitik, indeme sie jeweils getrachtet, die Gewächs, die dero eigene Land hervorbringe, auf alle erinnerliche Weis zu begünstigen, hingegen die Einfuhr solcher Gewächsen aus fremden Landen und infolglich Ausfuhr großer Geldsummen, teils gänzlichen zu verbieten, teils durch große Auflagen zu erschweren»[22]). — Es ist typisch stadtgebundene Art des Denkens im Zeitalter der merkantilistischen Territorialpolitik, die hier hervortritt. Bei der Rechtfertigung der Verordnung wird mit keinem Gedanken der Schutz der landwirtschaftlichen Produzenten als ausschlaggebend ins Auge gefaßt; diese Wirkung ist die unbeabsichtigte, wenn auch nicht unerwünschte Begleiterscheinung. Die Aufgabe der Verordnung wird darin gesehen, vorhandene wirtschaftliche Möglichkeiten mit allen Mitteln den Interessen des Standes dienstbar zu machen; im vorliegenden Falle sollen die Geldabflüsse ins Ausland vermieden werden. Da die Kosten dieser Politik das Landvolk trägt und die Konsuminteressen der Stadt uneingeschränkt auf ihre Rechnung kommen, erscheint die Berechtigung dieser alten Regelung den Herren der XIII auch jetzt noch über alle Zweifel erhaben.

Unglücklicherweise ist nun gerade das Jahr 1749 ein schlechtes Weinjahr, so daß die eigene Ernte hinter der Nachfrage zurückbleibt. Die erst erlassenen strengen Verordnungen über den Schuldwein müssen rückgängig gemacht werden, da der Landwein übermäßig hoch im Preise steht. Der Rat der XIII gibt selbst den Gnädigen Herren die Weisung zum Widerruf, da, «wenn der Zweck obrigkeitlicher Verordnungen jeweilen der Nutzen und die Wohlfahrt der Angehörigen sein sollte — dieser Nutzen aber mit Lauf und Abwechslung, sonderheitlich einen Ueberfluß und Mangel an Lebensmitteln mit sich bringenden

---

[22]) Weinakten, G 2, 16. August 1749.

Zeiten, sich gleichfalls merklich dahin abändere, daß eine nämliche Verordnung, welche zu einer Zeit einen großen Nutzen geschaffen, zu einer andern Zeit schädlich wird, mithin dergleichen Mandata jeweilen nach dem Lauf und der Beschaffenheit der Zeiten eingerichtet werden müssen»[23]). Es erscheine also in schlechten Weinjahren das Verbot: «keine fremden Wein in das Land zu führen, ziemlich hart und nicht wohl ohne der Landleuten merklicher Schaden». — Dieser Ratschlag hat zur Folge, daß noch im betreffenden Jahr das Einfuhrverbot gemildert wird, und stellt zudem, um die Landschaft nicht durch unnötige Härten zu treffen, dem Rat für künftige Zeiten die Aufgabe, sich kontinuierlich mit der Regelung der Marktlage der einheimischen Weine zu befassen.

Dies wird denn auch während der 1750er Jahre so gehandhabt. Je nach dem Ernteausfall wird das Verbot in schärferer oder milderer Form erlassen; das hat jedoch den Nachteil, daß sowohl Stadt wie Land die gelockerte Form jeweils als die allgemein gültige annehmen und auf die straffere Ordnung nicht mehr eingehen. Mit Bestürzung stellt die Obrigkeit fest, daß in den verflossenen zehn Jahren der Verkauf von fremden Weinen nach der Landschaft in erschreckender Weise zugenommen hat und die Klagen der dadurch Betroffenen nicht mehr zum Schweigen zu bringen sind. Teuerung, Steigen der Preise der Lebensmittel im allgemeinen und das vermehrte rücksichtslose Vorstoßen privater Interessen (Umtriebe der Weinhändler) im Wirtschaftsleben lassen die Beratungen über die sogenannte «Hauptfrage im Weinhandel» nicht mehr zur Ruhe kommen. 1759 wird zum ersten Mal die Frage gestellt: «Ob bei den gegenwärtigen Zeitumständen, da der Preis der Weine übermäßig hoch gestiegen, es nützlicher sei, die Ordnung beizubehalten, oder aber selbige aufzuheben und einen freien ungehinderten Weinverkauf einzuführen[24])?» — Und seltsam, gegen Ende des Jahrhunderts scheinen die Prinzipien, die noch Anno 1749 der Ver-

[23]) Weinakten, G 2, 13. Dezember 1749.
[24]) Weinakten, G 2, 2. und 15. Januar 1759.

ordnung zugrundegelegt wurden, einfach nicht mehr zu existieren; weder auf die eigene Versorgung noch auf die Ungunst passiver Handelsgeschäfte mit den Nachbarn wird jetzt in den Diskussionen hingewiesen. Die verschiedenen Parteien nehmen einzig und allein zu den erwünschten oder unerwünschten Aussichten Stellung, die eine Aufhebung des Verbots für den einzelnen mit sich bringen würde. Die einen fürchten einen starken Preisfall des Landweins, wodurch unter anderem auch die obrigkeitlichen Besitzungen in Mitleidenschaft gezogen würden; andere machen geltend, daß die Landleute durch die Oeffnung der Grenzsperre nicht nur wohlfeileren, sondern auch stärkeren Wein bekämen und «diese sich der Trunkenheit und dem liederlichen Leben noch mehr zu ergeben Anlaß nehmen würden».

Dieser kleinlichen, um die Wahrung ihrer Herrenrechte ängstlich besorgten Haltung gegenüber betont die Landwirtschaftliche Kommission den Vorteil einer notwendigen Umstellung in der agraren Produktion von einem an sich unrentablen Weinbau zu der sowohl für Produzenten wie Konsumenten vorteilhafteren Vieh-Gras-Wirtschaft, verbunden mit vermehrtem Obst- und Gemüsebau in der Umgebung der Stadt. Von fallenden Preisen verspricht man sich entsprechend liberaler Wirtschaftsprinzipien eine Ausrichtung der Bodennutzung zugunsten der optimalen Produktivität des Landes. Wieder andere rechnen nicht mit einem Preisfall von Bedeutung, da bis dahin in Wirklichkeit große Mengen fremden Weines trotz Verbot auf der Landschaft verkauft wurden; hingegen soll durch freien Handel jedem, und nicht nur einer kleinen Zahl von privilegierten Weinhändlern, die Möglichkeit zu profitablem Weinverkauf gegeben werden; jedem, auch dem Landmann, indem «wenigstens in Rücksicht auf die Nahrungsmittel er zu den gleichen Vorteilen berechtigt sein sollte als der Einwohner der Stadt»[25]). Mit diesem Votum fällt aber zugleich die erste und wichtigste Voraussetzung für

---

[25]) **Weinakten, G 1, Bedenken Löbl. Dreieramtes und Weinamtes über die Frage, ob nützlicher die Weinordnung abzutun oder selbige beizubehalten. Ohne Datum, wahrscheinlich Ende 1759.**

das Funktionieren der alten Ordnung dahin; sobald der Landschaft die gleiche Rücksichtnahme wie der Stadt bei der Dekkung ihres täglichen Bedarfs sowie beim Absatz ihrer Produkte entgegengebracht werden soll, geht die obrigkeitliche Regelung der Weineinfuhr ihres ganzen, im Sinne der städtischen Vorherrschaft zweckmäßig abgestuften Unterbaus verlustig.

Freiwillig haben sich die Gnädigen Herren dazu nicht mehr entschließen können; die Revolution hat ihnen die neuen Maximen diktiert.

III. Teil.

Einblick in den Zusammenhang und die Bedeutung der einzelnen Marktvorgänge.

Kapitel 9.

Die Preisentwicklung der Agrarprodukte.

a) Erläuterungen zur Preistabelle.[1])

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die Entwicklung sämtlicher Warenpreise in der Stadt Basel während des 18. Jahrhunderts darzustellen. Eine solche Untersuchung dürfte sich nicht mit der Heranziehung der Agrarprodukte begnügen, sondern hätte außer den Preisen weiterer Warengruppen auch den Lohn- und Währungsverhältnissen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In dieser Arbeit handelt es sich jedoch darum, die wirtschaftspolitische Einstellung der Stadtregierung zur Agrarproduktion aufzuzeigen. Die Preise der Agrarprodukte interessieren uns dabei nur so weit, als sich die Regierung mit ihnen zu befassen und auseinanderzusetzen hatte. Es wurden deshalb für die zu behandelnde Epoche die Preise für Getreide, Wein, Butter und Fleisch herausgegriffen und im Anhang II in einer Tabelle zusammengestellt. Die Uebersicht über die verschiedenen Preiskurven im nebenstehenden Diagramm bietet die Möglichkeit, sowohl die Entwicklung der einzelnen Warenpreise als auch ihr Verhältnis untereinander für die ganze Periode mit einem Blick zu erfassen. Diese Linien spiegeln in knapper Form die tatsächliche Lage wider, um deren Gestaltung und Beeinflussung sich die Obrigkeit, wie im zweiten Teil ausgeführt wurde, in so mannigfachen Verhandlungen mühte.

Die Zusammenstellung der verschiedenen Preisangaben mag insofern bedenklich erscheinen, als es sich bei den aufgezeichneten Kurven nicht um einheitliche Zahlenwerte handelt. Die

[1]) Vgl. Anhang II.

Preiskurven

Beschaffenheit der Quellen bringt es mit sich, daß abgestellt werden mußte auf Groß- und Kleinhandelspreise, Höchst- und Mittelwerte, taxierte, normierte (Schlag) und freie Marktpreise. Hierzu ist jedoch folgendes zu sagen: Es handelt sich in dieser Arbeit in erster Linie darum, dort den Tatsachen entsprechende Preisangaben zu finden, wo die landwirtschaftlichen Produkte an den Konsumenten übergingen, denn an diesem Punkt setzte die obrigkeitliche Wirtschaftspolitik ein. Ob es sich hierbei um mannigfaltige Preisbildungen handelt, ist in diesem Zusammenhang unwichtig[2]). Dagegen war es unbedingt erforderlich, fortlaufende und nach den gleichen Gesichtspunkten ermittelte Zahlenwerte zu finden; dafür bieten für jene Zeit einzig die obrigkeitlich notierten Preisangaben Gewähr.

Hinsichtlich der Frage, ob Taxen als wirklich bezahlte Preise anzusehen sind, sprechen sich auf Grund ihrer Nachforschungen sowohl Elsas wie Popelka[3]) durchaus in bejahendem Sinne aus. Zu berücksichtigen ist freilich, daß die Taxen nicht immer, wie ihrer Absicht entspräche, als Höchst-, sondern eher als Mindestpreise zu bewerten sind.

Für die Notierung des Getreidepreises ist auf den «currenten» oder Mittelpreis des Sack Kernen, wie er vor dem Kleinen Rat verlesen wurde, abgestellt worden. Dabei sind für jeden Jahrgang die Angaben aus der ersten Dezemberwoche her-

---

[2]) Diese Behauptung stützt sich u. a. auf die Ausführungen von M. J. Elsas, Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland, S. 5 ff.

[3]) Elsas bemerkt zu diesem Punkt: «Der Einwand, daß Taxpreise häufig umgangen werden, wird durch die Tatsachen nicht belegt. Man kann an den Stadtchroniken verfolgen, daß die in ihnen festgehaltenen Preise mit den aus den Quellen gewonnenen im allgemeinen gut übereinstimmen, wenn sie sich nicht sogar decken.» a. a. O., S. 7.

Auch Fritz Popelka kommt in seinen Forschungen zu demselben Ergebnis: «Die Taxen mögen wenigstens für Brot, Getreide und Fleisch ein annähernd richtiges Bild geben für die wirklich bezahlten Preise; sie sind brauchbar für die Erkenntnis des Ausmaßes der Preisschwankungen. Im allgemeinen wird man den Durchschnitt der wirklich bezahlten Preise um ein geringes höher annehmen dürfen. — Eine Spannung zwischen Preis und Taxe kommt gewöhnlich nur in den Zeiten ansteigender Teuerung vor; sie kündet sich meist an durch Klagen über den «verderblichen Fürkauf», über den Zwischenhandel, der sich zwischen Produzenten und legitimen Händlern und Konsumenten einschob.» Popelka F., Lebensmittelpreise und Löhne in Graz, 16.—19. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 23, Jg. 1930, S. 162.

ausgegriffen. Es ist dies die Zeit, in der die Ernte in vollem Umfang für den Konsum bereitsteht und der Ertrag hinsichtlich Größe und Qualität eingeschätzt werden kann. In diesem Zeitpunkt wird von der Obrigkeit jeweils auch der jährliche Kornschlag offiziell festgelegt. Diese Dezemberziffer darf jedoch nicht als der niedrigste Preis des Erntejahres angesehen werden; im 18. Jahrhundert verwischt die Spekulation bereits weitgehend die bekannte Jahreskurve der Fruchtpreise des Mittelalters.

Die Zahlenangaben der Fleischkurve sind den obrigkeitlichen Erlassen für die Regelung der Metzgertaxen entnommen. Aufgezeichnet wurde die Kurve für Mastochsenfleisch; dieser Fleischsorte wurde damals die größte Wichtigkeit beigemessen.

Angaben von Preisen für Kalbfleisch finden sich im Anhang II. Leider ließen sich für den Viehhandel keine brauchbaren Preisnotierungen ausfindig machen. Auf die an sich interessante Gegenüberstellung: Viehpreise—Fleischpreise mußte deshalb verzichtet werden.

Die Butterpreise sind den vor dem Kleinen Rat verlesenen Marktberichten entnommen, doch fanden sich für die ersten Jahrzehnte keine Notierungen. Die der Kurve zugrundeliegenden Werte beziehen sich auf Butter erster Qualität; weitere Preisnotierungen des Ankenmarktes liegen in der Regel 2—4 Rappen tiefer. Auch für die Butterpreise wurden die Marktberichte von Anfang Dezember herangezogen, um sie mit den Getreidepreisen vergleichen zu können.

Die Kurve des Weines darf nur unter gewissen Vorbehalten als Preiskurve aufgefaßt werden. Da hier jede Registrierung der Marktpreise fehlt, mußten die normierten Werte des Weinschlags benützt werden. Die Kurve der Marktpreise für Landwein müßte oberhalb der in der Tabelle eingezeichneten verlaufen. Und zwar würde die Spanne in der ersten Hälfte des Jahrhunderts etwa eine halbe Preiseinheit ausmachen (vgl. S. 107 Entwicklung des Weinschlags); gegen Ende des Jahrhunderts vergrößerte sich die Differenz. Die Einzeichnung der Schlag-Preiskurve erschien darum gerechtfertigt, weil sich im Schlag des Weines in seiner Eigenschaft als Richtpreis für den Landwein die Entwicklung der Marktpreisbewegung widerspiegelt.

Alle Preise sind genau in ihren historischen Maß- und Gewichteinheiten wiedergegeben. Da es sich hier darum handelt, einen Einblick in die Beziehungen: Ware — Ware, Ware — Preis zu erhalten, ist eine getreue Datenwiedergabe das tauglichste Mittel, um die Beziehungen sowohl der vier Warenpreise untereinander wie auch der verschiedenen Preishöhen eines und desselben Produktes in der Zeitenfolge aufzuzeigen. Jede Umrechnung müßte die Gefahr vielfacher Fehlerquellen in sich schließen.

b) Betrachtung der Preiskurven.

Es ist nicht beabsichtigt, im folgenden den Verlauf der Preiskurven auf Grund der im zweiten Teil geschilderten Vorgänge zu deuten; dagegen soll kurz dargestellt werden, zu welchen Ergebnissen eine Betrachtung der Tabelle führt, und zwar im Hinblick auf:

1. die in der Wirtschaftsentwicklung bedingten Preisverschiebungen der Agrarprodukte;
2. die Einflüsse der kriegerischen Ereignisse;
3. die Veränderungen auf der Geldseite.

ad 1: Entsprechend der überragenden Bedeutung, die das Getreide unter den Agrarprodukten als unentbehrliches Nahrungsmittel einnimmt, ist es angezeigt, in erster Linie den Blick auf den Verlauf der Kernenpreise zu richten und die Bewegungen der übrigen Kurven zu diesen in Beziehung zu setzen.

Versucht man, von allen kurzfristigen Preisschwankungen abzusehen und nur den Trend zu verfolgen, so zeigt es sich, daß dieser in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine schwach sinkende Richtung aufweist, während er etwa von 1730 an mit ständig wachsender Intensität ansteigt[4]).

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß sich eine solche trend-mäßige Bewegung, deren Ursachen jeweils auf strukturelle Umwälzungen im Wirtschaftsleben[5]) zurückzuführen

---

[4]) Eine ähnliche Gestaltung des Trends weisen auch die Untersuchungen von Elsas für die Preise in München, Augsburg und Würzburg während jener Epoche auf.

[5]) Ueber die näheren Ursachen und Erscheinungen, die für die strukturellen Veränderungen im 18. Jahrhundert von Bedeutung sind, vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, 1. Halbband, passim.

sind, auf die Dauer auf die Gesamtheit der Preise auswirken muß. Neben dieser allgemeinen Abhängigkeit besteht für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktenpreise noch eine nähere, spezielle Verbindung durch den Einfluß der Bodenpreise. Es ist somit nicht verwunderlich, daß die vier Kurven in ihrer Hauptrichtung annähernd übereinstimmend verlaufen. Am klarsten tritt die Trend-Richtung bei der Fleischkurve zutage, weil hier durch die Taxation ein Großteil der kurzfristigen Schwankungen ausgeschaltet wird. Außerdem wirkte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die starke Bevölkerungsvermehrung verbunden mit steigendem Wohlstand besonders intensiv in in einer Vermehrung des Fleisch- und Fettkonsums aus. Es stand hier der rasch wachsenden Nachfrage ein relativ unelastisches Angebot gegenüber.

Diese trend-mäßige Entwicklung in der Tabelle wird durch eine Vielzahl von Zacken überdeckt, eine Erscheinung, wie wir sie als typisch bei den Agrarpreisen jener Zeiten kennen. Die kurzfristigen Preisschwankungen sind in erster Linie verursacht durch den von der Witterung abhängigen Ernteausfall. Am schärfsten prägt sich dies bei den Kernenpreisen aus. Infolge des stark witterungsbedingten Wachstums sowie der annähernd unelastischen Nachfrage nach Getreide stechen hier Zeitpunkte schlechter Ernten wie z. B. «die große Teuerung», aber auch das ausgesprochene Mißerntejahr 1789 ganz besonders hervor. Doch zeigt auch der Wein in seiner Preisgestaltung sehr scharf Gunst und Ungunst der klimatischen Einflüsse. Dagegen kann von einer Uebertragung solcher erntebedingten Preisschwankungen auf die Fleischpreise nur bei besonders heftigen Ausschlägen gesprochen werden; denn erstens reagieren die Erträge der Viehwirtschaft viel weniger empfindlich auf klimatische Störungen, und zweitens haben wir es beim Fleisch mit Preistaxen zu tun, die ihrem Wesen nach darauf hinzielen, Ausschläge nach beiden Seiten auf längere Zeit ausgleichend zu verteilen. Zudem konnte der Verbraucher in Teuerungszeiten noch eher Fleisch (und Butter) als Brot entbehren. Wird die Wirkung von Mißjahren auch hier ersichtlich, so zeigt sich dabei jeweils die charakteristische Zeitspanne zwischen dem maximalen Stand

der Frucht- und Fleischpreise[6]). Die sich mehrenden Zacken der Fleischkurve gegen Ende des Jahrhunderts sind m. E. nicht so sehr temporären, durch Witterung bedingten Einflüssen, sondern vielmehr der wachsenden Unsicherheit in der Taxpolitik zuzuschreiben.

Seltsam starke und eigenwillige Ausschläge zeigt die Butterkurve, deren Begründung aus dem Zusammenhang mit den übrigen Kurven nicht ersichtlich ist. Da die Butterpreise während des Jahres heftige und unmotivierte Schwankungen aufweisen, darf angenommen werden, daß einerseits das Angebot an Butter auch während der Wintermonate, d. h. zur Zeit der Zwangsablieferungen, in sehr unterschiedlichen Mengen auf den Markt kommt, und daß andererseits das wachsende Mißverhältnis zwischen dem steigenden Butterkonsum speziell seit 1780 (vgl. S. 98 ff.) und der annähernd konstanten Butterproduktion Verhältnisse zeitigte, die auf dem Markt Anlaß zu willkürlichen Preistreibereien und Spekulationen boten.

ad 2: In Anbetracht des relativ sehr kleinen Einzugsgebietes für die notwendigen Lebensmittel ist es erklärlich, daß sich noch im 18. Jahrhundert kriegerische Ereignisse, die dieses Gebiet berührten, durch starke Preissteigerungen bei den Agrarprodukten auswirken mußten. Die Kernenkurve speziell gibt diese Einflüsse naher Kriegsschauplätze wieder, zeigt aber auch, daß bei der Mehrzahl der früheren Kriege mit dem Abzug der Kriegshorden der Ertrag der Felder rasch wieder dem normalen Verbrauch zugeführt werden konnte. Die geradezu schwindelnde Höhe aller Preise in den Kriegsjahren 1793/94 läßt auf Grund der Vorgänge in jener Zeit erkennen, daß hier neben der verheerenden Ausplünderung der bereits verarmten benachbarten Gebiete auch die weiteren Begleiterscheinungen jener Kriege, so vor allem Geldverschlechterung und skrupellose Spekulation, an diesen übersteigerten Zacken mitgezeichnet haben.

Angesichts der Tatsache des relativ beschränkten landwirtschaftlichen Einzugsgebietes liegt umgekehrt die Vermutung nahe, daß die Preise sich dann immun verhielten, wenn dieser

---

[6]) Im Gegensatz zum Getreidemarkt wirken hier schlechte Jahre preisdrückend, da der Bauer infolge der teuren Futtermittel zur Verminderung seines Viehbestandes gezwungen wird.

Raum nicht direkt von den kriegerischen Wirren betroffen wurde[7]). Die vorliegende Tabelle läßt eine solche Folgerung für das 18. Jahrhundert z. B. in der Zeit der Schlesischen Kriege nicht mehr als ganz richtig erscheinen. Es muß angenommen werden, daß die Kunde von den dortigen Ereignissen auch den Basler Markt erreichte und zur Spekulation anregte. Die Kernenkurve zeigt z. B. im Jahr 1756 einen sonst nicht motivierbaren starken Anstieg. — Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß zwar in normalen Zeiten die Versorgung auf die Umgebung ausgerichtet war, daß aber in Notlagen das Einzugsgebiet einen bedeutend weiteren Radius aufwies. Deshalb wurden gerade bei den damaligen beschränkten Bezugsmöglichkeiten, da der Ausfall eines Einkaufsgebietes nicht durch das reiche Angebot anderer Agrarländer ausgeglichen werden konnte, die Verheerungen auch entfernterer Kriege auf dem Basler Markt spürbar.

ad 3: Es wäre verfehlt, bei der Betrachtung der Preisbewegungen nicht noch einen weiteren Punkt zu erwähnen: die Veränderungen auf der Geldseite. Bisher war immer nur die Rede davon, wie die Veränderungen der Warenpreise mit Verschiebungen auf der Warenseite in Zusammenhang gebracht und durch sie erklärt werden können. Es muß aber erwogen werden, daß grundsätzlich auch von der Geldseite her Preisschwankungen möglich sind; und daher ist zu untersuchen, ob der ansteigende Trend der Preiskurven, speziell in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, etwa ganz oder teilweise auf eine entsprechende Geldverschlechterung zurückzuführen ist.

Beim Durchblättern der Mandatensammlung der Stadt Basel stößt man in kurzen Intervallen immer wieder auf sogenannte Münzmandate, in denen diese oder jene Geldsorte «verrufen» wird, d. h. die Münzen werden aus dem Verkehr zurückgezogen und zu einem niedrigen Kurs umgetauscht. Bei diesem «Verrufen» handelt es sich meist um kleinere Münzeinheiten eigener oder fremder Währung, wie Rappen, Kreutzer, Groschen, Batzen etc., die unterwertig ausgeprägt waren[8]) und deshalb

---

[7]) Elsas gesteht den Kriegen früherer Zeiten in der Regel nur örtlich begrenzte Wirkungen zu: a. a. O., S. 56.

[8]) Im Mittelalter und in der Zeit des Frühkapitalismus war es bekanntlich ein beliebtes Manöver der Landesfürsten, sich für den Finanzbedarf der Staats-

leicht zu einer Verdrängung des guten Geldes führen konnten. Es galt daher, dem Eindringen dieser Münzsorten rechtzeitig zu begegnen, um ihre preissteigernde Wirkung zu verhüten. Wieweit dennoch die kursierenden schlechten Geldsorten das Preisniveau zu beeinflussen vermochten, ließe sich nur an Hand einer eingehenden Darstellung der Basler Währungsverhältnisse aufzeigen. Wir können lediglich feststellen, daß in all den Verhandlungen, die uns in den Akten über die Preise von Getreide, Wein, Fleisch und Butter überliefert sind, nur an ganz vereinzelten Stellen, und zwar im Zusammenhang mit dem Vieheinkauf, von der verteuernden Tendenz der schlechten Münzsorten die Rede ist. Es darf daher wohl angenommen werden, daß dem Umlauf einzelner unterwertiger Münzen in normalen Zeiten keine weitere Bedeutung für die Entwicklung der Warenpreise zuzuschreiben ist. Diese Ansicht findet sich durch die Untersuchungen von Elsas bestätigt, der hierzu folgendes bemerkt[9]): «In normalen Zeiten war die Behauptungstendenz der Preise viel zu stark, als daß die Geldverschlechterung in kurzer Zeit zum Durchbruch gekommen wäre. Erst im fortgeschrittenen Stadium der Geldentwertung erfolgte die Anpassung der Preise schneller[10]). — Die großen Aufschläge bei den Preisen, die im wesentlichen durch den Ausfall der Ernte bedingt waren, standen in keinem Verhältnis zu den an ihnen gemessenen geringen Münzverschlechterungen normaler Zeiten.»

---

kasse durch unterwertige Münzausgabe zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und noch zur Zeit des Siebenjährigen Krieges mußten in Basel vor allem kleinere Reichsmünzen aus dem Verkehr abgerufen werden. Gegen Ende des Jahrhunderts handelte es sich mehr um französische Stücke; immer aber werden in den Münzmandaten auch Münzen aus verschiedenen Eidgenössischen Ständen als unwertig erklärt.

[9]) Elsas, a. a. O., S. 17 u. 22.

[10]) Ein Beispiel für das starke Reagieren der Preise auf größere Geldentwertungen findet sich in der Zeit der französischen Assignatenwirtschaft. 1792 wird in einem Basler Münzmandat vor der Annahme falscher Assignaten gewarnt. Jedoch war es nicht möglich, das französische Inflationsgeld von den Grenzen Basels fernzuhalten, hatten doch schon in früheren Zeiten und ganz besonders in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts französische Münzen in Basel kursiert, ja unter den größeren Münzen waren im ausgehenden Jahrhundert die französischen Stücke, wie Louis d'or und Louis blanc etc., die gebräuchlichsten Geldsorten.

Nachhaltiger als die temporär-unterwertige Ausprägung bestimmter Münzen mußten langfristige Veränderungen des Wechselkurses der Basler Währungseinheit auf die Höhe der Marktpreise einwirken, wenigstens insoweit als Basel für seine Versorgung auf Einfuhr angewiesen war. Hierüber bedürfte es einer Spezialuntersuchung, um nur einigermaßen zuverlässige Angaben über das Verhältnis des Basler Pfundes zu den repräsentativen Währungseinheiten der Nachbarstaaten machen zu können[11]). Auch für diesen Punkt kann auf Grund des herangezogenen Aktenmaterials nur festgestellt werden, daß der Rat in seinen zahlreichen Diskussionen speziell nach 1770 sich den Kopf darüber zerbrach, weshalb trotz relativ günstiger Ernte-

---

[11]) Hanauer, a. a. O., setzt im 8. Kapitel des ersten Bandes u. a. den nominellen Wert des Basler Pfundes zum Münzwert des Reichstalers in Beziehung. Auf Grund seiner Untersuchungen nimmt Hanauer den Münzwert des Reichstalers als konstant an. Nach der von Hanauer aufgestellten Tabelle (Bd. 1, S. 501) macht das Basler Pfund im 18. Jahrhundert im Verhältnis zum Reichstaler eine Entwertung von rund 60 % durch.

1699:	1 Reichstaler = 2,36 lb		1756:	1 Reichstaler = 2,96 lb	
1703:	1 - = 2,39 -		1762:	1 - = 3,17 -	
1728:	1 - = 2,74 -		1798:	1 - = 3,87 -	
1741:	1 - = 2,84 -				

Ihm gegenüber betrug der durchschnittliche Kernenpreis:

1699—1703:	9 lb 7 sh	1741—1756:	9 lb 5 sh
1713—1728:	8 lb 11 sh	1756—1762:	9 lb 4 sh
1728—1741:	7 lb 15 sh	1762—1798:	13 lb 13 sh

Die Kurve der Kernenpreise zeigt für das ganze Jahrhundert eine Erhöhung von rund 50 %.

Die Gegenüberstellung dieser beiden Entwicklungen stellt die Wichtigkeit dieses Kurswerts in Frage; würde doch, nach dieser Tabelle, bei einfacher quantitätstheoretischer Betrachtung die gesamte nominelle Preissteigerung der vier Produkte durch die eingetretene Kursverschlechterung erklärt werden können. Dagegen konnten im bisherigen Verlauf der Arbeit preissteigernde Faktoren auf der Warenseite festgestellt werden wie: Bevölkerungsvermehrung speziell auf der Landschaft, steigender und durch die Industrialisierung (Posamenterie) begründeter Wohlstand — ein Faktor der sich z. B. deutlich in den Butterpreisen auswirkt; alles Beweggründe, deren Einfluß sich in der Preisentwicklung auswirken mußte. Es wäre daher m. E. zu untersuchen, ob der Reichstaler im 18. Jahrhundert noch eine solche Stellung im interlokalen Geldverkehr einnahm, daß ein In-Beziehung-Setzen zum Basler Pfund überhaupt, als repräsentative Kursbestimmung betrachtet werden darf, und es wäre weiter zu ermitteln, ob und in welchem Umfang Veränderungen im Außenwert des Basler Geldes auf den Binnenmarkt zurückwirkten.

jahre und ruhiger Zeiten die Preise nicht mehr auf den Stand früherer Jahrzehnte herabsänken, daß aber als Ursache dieser Entwicklung nirgends auf den gegenüber dem Reichstaler fallenden Wechselkurs der eigenen Währung zurückgegriffen wurde. Zu vermuten ist, daß eine solche Einwirkung durch die gleich- oder gar vorzeitige Entwertung der französischen und elsässischen Geldkurse aufgehoben wurde, aber es ist auch möglich, daß die Gnädigen Herren überhaupt der Geldseite weniger Beachtung schenkten. Wie dem auch sei — eines scheint doch gerade aus diesem Verhalten des Rates hervorzugehen, nämlich, daß die Vorgänge auf der Warenseite, die Umwälzungen in der Gestaltung von Angebot und Nachfrage im Wirtschaftsleben so vorherrschend oder mindestens so augenfällig waren, daß die Aufmerksamkeit der Regierung ausschließlich auf die Waren und nicht auf das Geld gerichtet wurde.

c) Grenzen der obrigkeitlichen Preispolitik.

Die gesamte Marktregulierung der Stadt zielte darauf hin, dem Bürger eine möglichst gleichmäßige, wohlfeile Versorgung zu sichern. Wie aber lassen sich bei diesen steten obrigkeitlichen Bemühungen die eigenmächtigen Auf- und Abbewegungen der Preiskurven erklären?

Jede staatliche Preisregulierung kann letztlich nur solche Preissätze aufrechthalten, die der Wirkung obrigkeitlicher Einflußnahme auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechen. Diesem Gesetz unterzog sich ihrem ganzen Aufbau nach auch die stadtwirtschaftliche Preispolitik. Da die agrare Produktion zum vornherein als außenstehender, auf sich beruhender Faktor angesehen wurde, boten sich Angriffspunkte für die obrigkeitlichen Bestrebungen einzig bei der Verteilung der Nahrungsgüter. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß die Stadtherrschaft sich rechtlich über ein weites, Agrarprodukte lieferndes Territorium erstreckte; ihr Verhalten lag vielmehr ganz allgemein darin begründet, daß die Landwirtschaft in den Organismus des Wirtschaftslebens noch nicht eingegliedert war.

Bei Anerkennung dieses nur beschränkten Wirkungskreises konnte es sich für die Obrigkeit nicht darum handeln, den Markt-

wert agrarer Produkte direkt durch Preistaxen zu bestimmen. Daß ein solches Unterfangen die Entblößung des Marktes zur Folge haben müsse, lag bei der allgemeinen relativen Knappheit an Agrarprodukten sowie der Unzulänglichkeit der Zwangsmaßnahmen auf der Hand. Diese Einsicht in die grundlegenden Zusammenhänge von Preisgestaltung und Angebot war damals den Gnädigen Herren nicht unbekannt; es zeigen dies sowohl ihre Verfügungen für den Getreide- wie auch für den Buttermarkt. Preistaxen wurden nur dort erlassen, wo die gewerbsmäßige Bearbeitung agrarer Rohstoffe den Konsumentenpreis mitbestimmte; die Abhängigkeit der gewerblichen Produzenten, im vorliegenden Falle der Metzger und Bäcker, von dem Schutze der städtischen Obrigkeit bewirkte bis zu einem gewissen Grade die Uebertragung des Preisdruckes auf die Produktion.[12]). Auf allen übrigen Gebieten jedoch, wo der Verbraucher die Agrarprodukte in ursprünglichem Zustand sich erwerben konnte, blieben die Preisansätze den regionalen, freien Produktions- und Marktverhältnissen überlassen. Die Obrigkeit sah ihre Aufgabe keineswegs darin, die auf natürlichen Bedingungen beruhenden Preisaufschläge auszuschalten; nach der damaligen Auffassung lagen sowohl Wohlfeilheit wie Teuerung weitgehend im Willen der göttlichen Vorsehung begründet und mußten dementsprechend mit Gelassenheit hingenommen werden.

Liegen folglich die gesamten, in den Produktionsverhältnissen begründeten Preisfaktoren außerhalb der Grenzen obrigkeitlicher Einflußnahme, so ergibt sich daraus, daß dem Bilde der Preiskurven keine wesentlichen, grundsätzlichen Argumente

---

[12]) In seinen Untersuchungen über die obrigkeitliche Preisregelung kommt E. Kelter zu dem Ergebnis, daß in zünftlerisch regierten Städten im Gegensatz zu den patrizisch regierten eine klar erkennbare Abneigung gegen behördliche Preisregelung bestand. So duldete z. B. das Zunftregiment in Zürich nicht einmal Brottaxen. In Basel haben die Handwerkerzünfte niemals diese Autonomie der Marktbeherrschung erreicht; denn die Interessen der Verbraucher fanden in den patrizischen Zunftvertretern wirksame Unterstützung. Unter dem Druck der Herrenzünfte vermochte die Obrigkeit eine generelle Einmischung auf dem Markt durchzusetzen und begann umgekehrt im 18. Jahrhundert dann die Wirtschaftsordnung aufzulockern, als deren schützende Erhaltung von den Kleinmeisterzünften heftig begehrt wurde.

Vgl. E. Kelter, Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, S. 155 f.

für oder gegen die preispolitischen Maßnahmen der Obrigkeit entnommen werden können.

Die Funktionsmöglichkeiten obrigkeitlicher Preispolitik begrenzen sich auf den Wirtschaftsablauf innerhalb des Stadtbannes; sie tragen infolgedessen weniger den Charakter der Preisregulierung als der Preiskontrolle. Es galt im 18. Jahrhundert der Preis, wie er sich am Markt bei freiem Zusammentreffen von Produzenten und Konsumenten herausbildete, als angemessen, und Aufgabe der Obrigkeit war es, darüber zu wachen, daß diese Art der Preisbildung nicht durch das Dazwischentreten von Händlern und Spekulanten gestört wurde.

Daß sich der Erfolg solcher wirtschaftlich-rechtlicher Maßnahmen nicht ziffernmäßig ermitteln läßt, liegt auf der Hand; ausschlaggebend ist hierbei in erster Linie die Durchschlagskraft der leitenden Stellen. Weiter ist aber für das Wirksamwerden dieser Art der Preisregulierung im 18. Jahrhundert noch folgendes zu beachten: die durch Tradition übernommenen preispolitischen Regeln fußten auf dem ethischen und wirtschaftlichen Fundament der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Folglich richteten sich die Angriffe der Obrigkeit zur Hauptsache gegen die Umtriebe der Einkäufer und Zwischenhändler, denen es bei den beschränkten mittelalterlichen Verkehrs- und Marktverhältnissen tatsächlich häufig möglich war, sich Monopolstellungen beim Verkauf am Markt zu sichern. Da aber im 18. Jahrhundert infolge der intensiveren wirtschaftlichen Verkehrsverflechtung die Abhängigkeit des Marktpreises von außerlokalen Einflüssen wuchs, verlor das vielgeschmähte und bekämpfte Kleinhändlertum ständig an verantwortlicher Bedeutung für die Angebotsverhältnisse. Die darauf abzielenden obrigkeitlichen Maßnahmen mußten deswegen im allgemeinen wirkungslos und überflüssig werden. Andererseits schuf der zunehmende interlokale Handel am Markt eine völlig neue Situation für die Preisgestaltung, da die regere Handelstätigkeit im Großen nun aus sich selbst auf Preissenkung tendierte. Mit dem Eintreffen dieses wirtschaftlichen Erfolges verlieren aber die letzten ethischen Bedenken ihre praktische Bedeutung; die alte städtische Preispolitik wurde ihrer Aufgabe enthoben.

Es geht aus dieser Untersuchung hervor, daß der allmähliche Uebergangsprozeß im allgemeinen keine speziellen Stö-

rungen bei der Preisbildung bis zum Jahr 1790 zeitigte. Erst zu Abschluß des Jahrhunderts prallten die beiden Preissysteme (das mittelalterlich-gebundene und das «liberale») mit aller Macht aufeinander. Dabei traten jene unhaltbaren Auswüchse in den Markt- und Preisverhältnissen auf, wie wir sie stets dort als typisch vorfinden, wo versucht wird, das Spiel der freien wirtschaftlichen Kräfte in ein zu enges, unvollkommenes Schema gebundener Wirtschaftsordnung einzupressen.

Kapitel 10.

Probleme und Ziele der obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik.

a) Schwierigkeiten der Uebergangszeit.

Ist es überhaupt angängig, von «Zielen» der Wirtschaftspolitik zu sprechen in jener Zeit, in der sich in den Ratsversammlungen so oft bei Entscheidungen die widersprechendsten Ansichten gegenüberstanden? — Kann dort in der Wahl zwischen überkommener und neuer Wirtschaftspolitik noch ein ernsthaftes Problem gesehen werden, wo der zeitbedingte Vorstoß einer neuen Wirtschaftsordnung mit solcher Macht heranrückt, daß starres Festhalten an altbewährten Maximen als sinnlose Verkrampfung erscheinen muß?

Auf Grund der Einblicke in die Anforderungen, die die Lebensmittelversorgung noch im 18. Jahrhundert an die Obrigkeit stellte, zeigt sich, daß sich die beiden Schlagzeilen: «Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft» — und «Liberale Wirtschaftsordnung» wohl säuberlich getrennt in Begriffe fassen lassen, daß aber die Wirklichkeit die beiden in einem höchst vielseitigen und langwierigen Uebergangsprozeß vereinigte. Mochte auch bereits die Idee von der Freiheit des Individuums und von einer neuen Gestaltung des Wirtschaftslebens das Denken beherrschen — in der kleinen Welt der täglichen Bedürfnisse, der verwurzelten Sitten und Gebräuche setzte sich diesen geistigen Strömungen das der Materie innewohnende Beharrungsvermögen entgegen. Es ging in der Wirtschaftspolitik nicht darum, rücksichtslos den Trennungsstrich zwischen Vergangenheit und Zu-

kunft zu ziehen, sondern darum, den Dualismus, wie er sich in einer Vielzahl von Misch- und Uebergangsformen in der dort gegenwärtigen Wirtschaft zeigte, in eine für das Gemeinwesen tragbare Wirtschaftsordnung zu fassen. Hinter der großen Zahl kleinerer und größerer Unstimmigkeiten sahen im Rahmen des alltäglichen Lebens nur einige wenige die Tragweite der eigentlichen Beweggründe. Die Obrigkeit, selbst mitten im Strom der Zeiten stehend, sah sich vor der Aufgabe, im steten Fluß der Ereignisse den wechselnden Möglichkeiten und Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens nach bestem Können Rechnung zu tragen.

b) Die Konsumentenpolitik.

Trotz aller Wirren und Meinungsverschiedenheiten zog sich wie ein roter Faden der Grundsatz der mittelalterlichen Konsumentenpolitik durch das ganze Jahrhundert. Nicht allein von seiten des Rates, auch von der öffentlichen Meinung wurde durchgehend dem Prinzip gehuldigt: alle notwendigen Agrarprodukte sind dem Stadtbürger zu möglichst billigem Preis zur Verfügung zu stellen. In diesem Punkt fanden sich Stadtwirtschaft/Merkantilsystem und freie Marktwirtschaft einmütig zusammen. In dieser Zielsetzung trafen sich demnach auch die beiden extremen Ratsparteien. Sie gingen auch darin einig, daß billige Preise nur dann zu erreichen seien, wenn auf dem Markt eine möglichst reichliche Menge von agraren Produkten angeboten werde. Einzig die Wahl der Mittel war verschieden: hier Reglementierung — dort Freiheit des Marktes. Dabei lagen die Verhältnisse nun wiederum nicht so, daß die Vertreter der konservativen Richtung, in ihrer Eigenschaft als Wahrer alter Tradition und Stadtgeistes, sich eindeutig auf eine geschlossene Marktordnung hätten berufen können; im Gegenteil: die Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte zeigte je nach ihrer wirtschaftlichen Struktur, nach ihrer Lage oder ihren Interessen ein sehr verschiedenes, den gegebenen Realitäten entsprechendes Gepräge[13]). Sie kannte folglich bereits die Notwendigkeit, dem fremden Handel den Markt zu öffnen, die Be-

[13]) Vgl. v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 31, und Heckscher, a. a. O., Bd. 2, S. 90.

ziehungen zwischen Import und Export, zwischen Import und Preis u. a. m. War es daher der Mehrzahl der Vertreter beider Parteien wirklich darum zu tun, dem Konsumentenprinzip am Markt das erste Recht einzuräumen, so mußte bei der erfolgversprechenden Entwicklung der freien Verkehrswirtschaft die Waagschale sich immer eindeutiger zugunsten der neuen Technik der Marktregulierung senken. Heckscher bemerkt hierzu: «Es ist lehrreich zu sehen, wie die versorgungspolitischen Ideen in der allgemeinen Vorstellungsweise neben den merkantilistischen Ideen weiterleben. Man kann fast einen genetischen Zusammenhang zwischen Versorgungspolitik und wirtschaftlichem Liberalismus annehmen, der den Merkantilismus einfach übersprungen hat[14]).» — Wenn es trotzdem bis zum gewaltsamen Schlußpunkt durch die Revolution niemals seitens der Gnädigen Herren zu einer endgültigen und eindeutigen Stellungnahme für die liberale Wirtschaftspolitik kam, so ist dies darauf zurückzuführen, daß von anderer Seite ernsthafte Widerstände einer Konsumentenpolitik mit freier Marktordnung entgegenstanden.

c) Die Knappheit der Agrarprodukte.

Es geschah schließlich nicht allein um einer besseren, sondern oft auch um der notwendigen Versorgung willen, daß die großen Städte des Mittelalters versuchten, ihre Hand auf alle erreichbaren Ueberschüsse der agraren Produktion zu legen. Bis über das 18. Jahrhundert hinaus mußte mit der Tatsache gerechnet werden, daß die zur Verfügung stehenden Vorräte an Agrarprodukten im Verhältnis zur Bevölkerung knapp bemessen waren.

Nun kennen wir zwar bereits die Ergiebigkeit der fruchtbaren Umgebung der Stadt Basel, sowie auch das im Verlauf der Epoche stärkere Einsetzen einer vermittelnden Handelstätigkeit mit Agrarprodukten — beides Faktoren, die das Gespenst der Knappheit für den Markt der Stadt zu bannen schienen. Trotzdem erwies sich eine Wirtschaftspolitik, die im Vertrauen auf diese günstigen Verhältnisse ihre Prinzipien aufbauen wollte, tatsächlich als verfrüht. Es war nicht allein Rückständigkeit, sondern sehr viel praktischer Sinn, wenn die Parolen der libe-

[14]) E. Heckscher, a. a. O., Bd. 2, S. 81.

ralen Wirtschaftsgestaltung nicht mit der geforderten Schnelligkeit durchdrangen. Noch waren die Bedingungen sowohl in Bezug auf den Stand der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, als auch auf die technischen und willkürlichen Verkehrsbeschränkungen (z. B. Ausfuhrverbot etc.) noch nicht so weit gediehen, um den Mechanismus einer freien Marktwirtschaft zu ertragen. Deshalb konnten damals, in normalen Zeiten, die Lokkerungen der alten Marktordnung erst bedingt eine Verbesserung der Versorgung erwirken; in Zeiten der Not aber zeigten sie sich als unhaltbar. Dies erwies sich sowohl während der großen Teuerungen als auch in den Jahren nach 1790 mit elementarer Deutlichkeit; das Gebot der Stunde erforderte damals den starken Eingriff der Obrigkeit in die Nahrungsversorgung der Bevölkerung. Die Mangelhaftigkeit der obrigkeitlichen Verordnung hatte jedoch zur Folge, daß nach deren Versagen bei der Bevölkerung der letzte Glaube an den Nutzen und die Berechtigung einer staatlich geleiteten Wirtschaft dahinschwand.

d) Das soziale Verantwortungsbewußtsein.

Die Pflichten einer «väterlichen Obrigkeit» wurden zwar bei Regierung und Volk oft zur Verfolgung mancherlei privater Interessen in verschiedener Hinsicht gedeutet und mißbraucht, allein darin gingen alle einig, daß die Sorge eines Landesvaters in erster Linie darauf abzielen müsse, allen Angehörigen ihr Anrecht auf das notwendige tägliche Brot zu sichern. Die Regelung der gesamten Ernährungswirtschaft dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, stieß folglich auch von diesem Standpunkt aus auf starke Befürchtungen und heftige Widerstände.

Durch den Hinweis auf alle jene Kräfte, die dem Ansturm der neuen Lebensform entgegenstanden, soll nicht etwa an dem historisch bedingten und in sich gerechtfertigten Verlauf der Geschichte Kritik geübt werden. Diese Ausführungen beabsichtigen lediglich, das Verständnis dafür zu wecken, daß die Obrigkeit nicht mit fliegenden Fahnen dem Ruf nach einer liberalen Marktordnung folgte, sondern unter schweren Zweifeln und Unschlüssigkeiten den Weg durch die Uebergangszeiten suchte.

Die Einsicht in die damaligen Tagesereignisse verdeutlicht, daß sich die Wirtschaftspolitik notwendigermaßen veranlaßt

sah, gegenüber den Forderungen wohlklingender Theorien den Grenzen der realen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Damit soll gewiß nicht eine blinde Rückständigkeit verteidigt, wohl aber die bedachte Zurückhaltung der obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik in ihren sachlichen Grundlagen verständlich gemacht werden.

Kapitel 11.

Die Bedeutung der obrigkeitlichen Marktpolitik für die Landschaft.

a) Die Interessen der Landschaft.

Da die Reglementierung der Obrigkeit in erster Linie nur die auf den Standpunkt gelangenden landwirtschaftlichen Produkte betraf, so hatten die entsprechenden Maßnahmen nur in sehr begrenztem Umfange für die eigene Landschaft Bedeutung.

1. Es wurde bereits im Verlauf der Arbeit mehrmals angedeutet, daß das natürliche Versorgungsgebiet der Stadt sich zur Hauptsache auf die umliegenden Gebiete der fremden Territorien erstreckte. Betrachten wir die Lage und Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion des Untertanengebietes, so ist unverkennbar, daß das dortige Betriebssystem in erster Linie noch den Charakter der Bedarfsdeckungswirtschaft trug. Dazu kam, daß sich im allgemeinen auf dem Lande die Verflechtung der agraren Produktion in den Nexus der Geldwirtschaft bis ins 18. Jahrhundert weitgehend hatte vermeiden lassen. Dies ist zur Hauptsache auf den Fortbestand der extensiven Bewirtschaftungsweise des Dreifeldersystems sowie auf die weitgehend naturalrechtliche Ablösung feudalrechtlicher Verpflichtungen zurückzuführen[15]).

---

[15]) Sombart hebt dieses Beharrungsvermögen in den traditionellen Wirtschafts- und Lebensformen auf dem Lande in folgenden Worten hervor: «Man hat in Europa auf dem Land im Jahr 1800 nicht viel anders gelebt, als im Jahr 800, oder, wenn man die stärkere Ausbildung der tauschwirtschaftlichen Beziehungen berücksichtigen will, als im Jahr 1300». Sombart, a. a. O., Bd. 2, 1. Halbbd., S. 331.

In der Basel-Landschaft trugen auch die Produktionsverhältnisse im allgemeinen dazu bei, den Anbau vorwiegend auf den eigenen Bedarf und nicht auf den Absatz in der Stadt einzustellen: die Lage der Stadt an der Peripherie des Territoriums, die wellige, abwechslungsreiche Bodengestalt des Landes, vor allem aber das Vorwiegen der kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse, kurz, alles trug dazu bei, die Produktion mehr auf die mannigfaltigen Bedürfnisse der Haus- und Dorfwirtschaft als auf den Markt auszurichten. Vergegenwärtigt man sich noch die einfache Lebensweise der Landleute[16]), die gewohnt waren, den Verbrauch den wirtschaftlich gegebenen Möglichkeiten anzupassen, so ist ersichtlich, daß die Landschaft Basel für die Verwertung der agraren Erträge in starkem Maße von der Stadt als Marktort unabhängig war.

2. Aus dem Vorhergehenden darf aber nicht der Schluß gezogen werden, die Landschaft hätte überhaupt für ihre Produkte auf Austauschbeziehungen über den Dorf- und Gemeindekreis hinaus verzichten können[17]). Die gewünschten Absatzgelegenheiten fanden sich jedoch nur zum kleinsten Teil auf dem Basler Markt. An Getreide und Mastvieh, den beiden in der Stadt willkommendsten Gütern, vermochte die Landschaft keine Ueber-

---

[16]) Brodbeck berichtet für das Jahr 1750: «Nicht unerwähnt soll bleiben wie einfach man damals noch zu Liestal lebte. Zum Essen wurde der Tisch nur zweimal täglich gedeckt, nämlich um 9 Uhr vor- und um 3 Uhr nachmittags. Das Frühstück bestand aus «geschwellten» dürren Birnen und Brot, die Hauptmahlzeit aber aus Habermus oder Mehlbrühe und Rüben oder Obst oder Reis oder Knöpflein. Rindfleisch kam nur an den sogenannten Fleischtagen: Samstag, Dienstag und Donnerstag, auf den Tisch, Schweinefleisch oder Speck aber am Sonntag und etwa noch an ein oder zwei Nichtfleischtagen. Wein und Milch waren die gewöhnlichen Getränke. In der bäuerlichen Einrichtung behalf man sich mit dem Notwendigsten . . .» J. Brodbeck, Geschichte der Stadt Liestal, S. 168.

[17]) Im Verlauf des 18. Jahrhunderts versiegte mit der steten Ausbreitung der Posamenterie das Abströmen agrarer Ueberschüsse beinahe vollends. Die — abgesehen von einigen kurzen Rückschlägen — prosperierende Heimindustrie, in deren Gefolge die Bargeldwirtschaft vermehrt in die ländlichen Verhältnisse eindrang, zeitigte auf der Landschaft selbst eine zusätzliche, kaufkräftige Nachfrage nach Agrarprodukten. Zugleich mußte der Stadtmarkt als Lieferantenquelle für Getreide in verstärktem Maße in Anspruch genommen werden. Dieser Güterverkehr wurde vornehmlich nach rational-spekulativen Interessen der Landmüller in die Wege geleitet. Es kommt ihm jedoch keine größere Bedeutung für die marktpolitische Bindung der Landschaft an die Stadt zu.

schüsse abzugeben[18]); ihre Weine erfreuten sich im ganzen keiner großen Beliebtheit, und für die Butterproduktion hätte umgekehrt die Landschaft bei mangelndem Absatz leicht durch Käsefabrikation selbst Abhilfe schaffen können. Dagegen wünschte das Land Futtermittel, speziell Hafer, und auch etwas mageres Zugvieh auszuführen. Dafür bot den Landleuten einzig der Handel nach den benachbarten oberen Landen, durch das Fricktal nach Rheinfelden, über den Hauenstein ins Aaregebiet und hinüber ins Bistum, lohnende Aussichten. Dorthin wanderten auch die etwa überschüssigen Mengen an Brotgetreide, da der Markt in Basel für die oberen Aemter wegen der billigen Elsässer Frucht den Verkauf unrentabel machte.

Die Stadt spielte demnach hinsichtlich der Absatzvermittlung keine wichtige Rolle für das Untertanengebiet. Dabei bestand freilich ein gewisser standortbedingter Unterschied zwischen dem Anteil der stadtnahen unteren Aemter und dem der oberen Landschaft[19]).

---

[18]) Für den Beginn des 18. Jahrhunderts geben die Fruchtpreiszettel Aufschluß über Menge und Herkunft der in Basel verkauften Früchte. Darunter finden sich z. B. für die Jahre 1700 und 1715 (also in normalen Zeitläuften) folgende Ziffern:

«Es wurden gebracht von:	Hüningen	Weitere fremde Staaten	Landschaft	Stadt
1700 Sack Kernen	6113	493	193	40
1715 - -	8685	151	101	386 »

Diese in den Akten als normal bezeichneten Lieferungen lassen erkennen, daß nur wenig Frucht, auch wenn der direkte Bezug noch weitgehend dabei berücksichtigt wird, aus den unteren Aemtern der Stadtbevölkerung zur Verfügung stand.

Auf Grund dieser Untersuchungen muß den Ausführungen von A. Ass entgegengetreten werden, daß die Landschaft im Verlauf des 18. Jahrhunderts ihre traditionelle Stellung zur Stadt als Lieferantin landwirtschaftlicher Produkte zufolge des Aufkommens der Posamenterie vollkommen geändert habe. (Abraham Ass, a. a. O., S. 23 ff.). Es ist unzweifelhaft während des 18. Jahrhunderts, und zwar besonders seit etwa 1730, ein zunehmender Rückgang des Ackerbaus zu verzeichnen, bei dessen ursächlichen Faktoren auch die Posamenterie mit eine wichtige Rolle spielte; indessen hat auch im ausgehenden 17. Jahrhundert und, wie wir gestützt auf die damalige Konstanz in den landwirtschaftlichen Anbauverhältnissen behaupten können, auch früher die Landschaft keine bedeutende Stellung für die Versorgung der Stadt einzunehmen vermocht.

[19]) Infolge der unentwickelten Verkehrsverhältnisse zeigt sich im 18. Jahr-

b) Der Städtische Rat als Territorialherr.

1. Es lag in der Denkweise des merkantilistischen Zeitalters begründet, daß die ökonomisch-produktiven Kräfte eines Territorialstaates vorwiegend bei Handel und Gewerbe gesucht wurden; infolgedessen wandte sich das Interesse und die Fürsorge der Landesregierung auch nur diesen Zweigen der Wirtschaft zu. Daß daneben der Landmann seine überschüssigen Bodenerträge dem Städter zu dessen Lebensunterhalt lieferte, wurde als naturnotwendige, unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Wertung indifferente Tatsache hingenommen. Diese zeitbedingte Einstellung der Stadtpolitik, die zudem in Basel noch stark traditionell verankert war, hatte zur Folge, daß bis zum Vordringen der physiokratischen Bestrebungen die Gnädigen Herren es in ihrer Stellung als territoriale Regierung nicht zu ihren Aufgaben zählten, für die Förderung der agraren Produktion aktiv einzutreten.

Unter Berücksichtigung dieser historischen Sachlage ist es nicht angängig, nur vom agrarpolitischen Gesichtspunkt aus die Tätigkeit des Rats als Territorialherrn zu beurteilen. Es ist vielmehr nötig, ihr Verhalten von dort aus zu beurteilen, wo die damalige Obrigkeit Verpflichtungen gegenüber der Landschaft kannte: von der Rücksichtnahme auf das Wohlergehen ihrer Untertanen.

2. Als vornehmstes Gebot galt es, in Zeiten der Teuerung Hunger und Elend der Untertanen zu lindern. Schon in normalen Jahren bedeutete es für die Landleute aus der Umgebung und weiter für die Landmüller aus der ganzen Landschaft einen willkommenen Vorteil, daß sie ihre Vorräte durch den Einkauf im Basler Kornhaus ergänzen konnten. In Mißwuchsjahren sicherten die Fruchtbestände der Obrigkeit auch «die Getreuen, Lieben Untertanen» vor der schlimmsten Not, wenngleich bei der Verabreichung der Brotfrucht zwischen Bürgern und unfreien Landleuten stets ein Unterschied gemacht wurde.

---

hundert sehr stark die unterschiedliche Stadtverbundenheit der oberen und der unteren Aemter. Die Bauern in Stadtnähe verbesserten damals ihre ökonomische Lage nicht allein durch den Anbau von Gemüse, Obst und Wein und durch den Verkauf der frischen Milch in die Stadt, sondern sie genossen auch den Vorteil der günstigen Einkaufsmöglichkeiten auf dem Stadtmarkt.

Sah sich die Obrigkeit verpflichtet, in Zeiten des Mangels einzuspringen, so mußte sie sich andererseits auch damit befassen, dem Ueberfluß an Produkten Absatzmöglichkeiten zu schaffen.

Der Versuch, der in dieser Hinsicht mit den Weinen der Landschaft gemacht wurde, stellte jedoch keine glückliche Lösung dar. Die Durchführung agrarprotektionistischer Maßnahmen war im Grunde unvereinbar mit der streng stadtorientierten Wirtschaftspolitik der Obrigkeit. Aus dem Bestreben, ohne Belastung der Stadtbevölkerung Abhilfe für die Landschaft zu schaffen, entstanden Härten, die wiederum auf die Untertanen zurückwirkten.

Erst mit dem Beginn der Tätigkeit der Landwirtschaftlichen Kommission, sowie mit der Entwicklung des freien Handels, eröffneten sich der Obrigkeit neue Wege, um das wirtschaftliche Wohl der Untertanen zu fördern, ohne den städtischen Markt zu belasten. So eifrig bestrebt man nun aber auch an die neuen Aufgaben herantrat — ihre späte und zögernde Verwirklichung vermochte keine entscheidenden Veränderungen mehr in den Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanenschaft hervorzubringen.

Nun stellt sich aber die Frage, wieweit der Rat durch seine konsumorientierte Marktpolitik die Interessen der Untertanen schmälerte.

Ueber die Reglementierung am Markt selbst ist zu sagen, daß diese sich nicht so sehr gegen den rechtmäßigen Erwerb des Landmanns, als gegen die Einschaltung sogenannter «ungerechtfertigter» Händlerprofite richtete. Die Tendenz, dem Städter billige Konsumgüter zu verschaffen, mußte rückwirkend aber unfehlbar auch den Bauern treffen. Wenn die Landschaft, die im allgemeinen nicht die günstigen Produktions- und Verkehrsbedingungen der Nachbarschaft aufzuweisen hatte, davon nicht in besonderem Maße betroffen wurde, so beruhte dies einzig auf der verhältnismäßig geringen Verflochtenheit mit dem Stadtmarkt. Hingegen wirkte sich die ungünstige Preisrelation deutlich im Rückgang des Getreidebaus während des 18. Jahrhunderts aus.

Die Wirkung weiterer Verordnungen, die über die eigentliche Marktregulierung hinaus die freie Verfügung der Landleute über die landwirtschaftlichen Produkte hemmten (so hauptsächlich Ausfuhrverbote etc.), ist nachträglich nur schwer festzustellen. Es darf auch hier nicht einfach in der Tatsache, daß solche Ausfuhrverbote existierten, und daß z. B. Ankenlieferungen zwangsweise verlangt wurden, eine Unterdrückung des Landvolks gesehen werden; vielmehr sind auch hier Ziel und Zweck solcher Verordnungen in Betracht zu ziehen. So lag gerade bei den berüchtigten Getreideausfuhrverboten, deren Publikation jedesmal bei Mißernten und Notzeiten aufgefrischt wurde, der Gedanke zugrunde, die eigenen Fruchtbestände möglichst dem Lande zu erhalten. Die Preise sollten nicht um der privaten Gewinne vermöglicher Bauern und Fruchthändler willen unnötig gesteigert werden. Dabei war freilich die Lage auf dem Land so, daß infolge der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse sowie der relativ geringfügigen Fruchtmengen, die zusätzlich dem Angebot gewonnen werden konnten, die günstigen Erfolge dieser Verbote für den kleinen Mann auf dem Land nicht wirksam zu werden vermochten; hingegen verstimmte die Tatsache einer solchen Kontrolle und ferner ihre oft mehr oder weniger willkürliche Handhabung die dadurch betroffenen, meist einflußreicheren Glieder der Untertanenschaft. Besonderen Anstoß erregte eine solche Beschränkung dann, wenn sie, wie z. B. beim Viehhandel, auf den Vorteil einer einzelnen städtischen Interessengruppe abzielte.

Im allgemeinen darf angenommen werden, daß auch auf der Landschaft, in Uebereinstimmung mit dem Verlauf der Ereignisse in der Stadt, die obrigkeitlichen Eingriffe in das freie Verfügungsrecht in jenen Jahren von den wirtschaftlich rührigen und begüterten Untertanen als immer lästiger und ungerechter empfunden wurden, als sich mit der Intensivierung des Handels sowie mit der historisch-politischen Entwicklung Absatzmöglichkeiten zeigten, die über alle landesväterlichen Ermahnungen und gesetzlichen Schranken hinweg ein rationelles Verfolgen privater Interessen durch deren wirtschaftliche Erfolge als gerechtfertigt und geboten erscheinen ließen.

Wir wissen: 1798, das Jahr der großen Entscheidungen,

hat auch den Bauern der Basel-Landschaft die Wege zu freierer wirtschaftlicher Betätigung eröffnet. Doch damit nicht genug; nach einigen Jahrzehnten folgte für den Stand Basel die politische Loslösung der Landschaft von der Stadt. Diese radikale Scheidung zwingt zur Frage, ob die Lage auf agrarpolitischem Gebiet, wie sie sich im 18. Jahrhundert entwickelte, auch zu dieser Sprengung der territorialen Einheit hindrängte?

Manche Verordnung, manche Anforderung, und weiter die unterschiedliche Behandlung von Bürgern und Untertanen selbst bei der Verteilung der notwendigsten Nahrungsmittel, erscheinen heute als unerträgliche Benachteiligung der Angehörigen ein und desselben Staatswesens. Damals jedoch war eine derart weitgehende Berücksichtigung der Standesunterschiede mit dem strukturellen Aufbau der Feudalstaaten untrennbar verknüpft und als Norm anerkannt. Bewirkte demnach diese Vorrangstellung der Stadt auch oft Aerger und Mißmut — mit solcher Härte traf die obrigkeitliche Marktpolitik die Basler Untertanen nicht, daß sich daraus jener spezielle Unwille gegen ein System der Territorialregierung des städtischen Rates erklären ließe. Es traten auch bei dieser Art der Herrschaft positive Elemente gegenüber der Untertanenschaft zutage: die bereitwillige Unterstützung seitens der Obrigkeit in Hungersnöten, die Erlaubnis zum Einkauf auf dem städtischen Markt, und letztlich die agrarökonomischen Bemühungen der am Wohl der Landwirtschaft interessierten städtischen Kreise — all dies trug die Kraft einer ausgleichenden Bindung in sich. Wenn trotzdem im eigentlichen Sektor der landwirtschaftlichen Produktion keine gemeinsame Interessensphäre die beiden Teile des Territoriums zu verschmelzen vermochte, so lag die Ursache in erster Linie darin, daß in diesem Kleinstaat der Landschaft nicht die Bedeutung eines natürlichen wirtschaftlichen Einzugsgebietes, wobei Bauer und Bürger sich zu gemeinsamem Nutzen und in gegenseitiger Abhängigkeit auf dem städtischen Markt zusammenfinden, zukommt.

Es kann der obrigkeitlichen Marktpolitik Basels nicht vorgeworfen werden, sie hätte durch allzu strenge, ungerechte Maßnahmen die Trennung von Stadt und Land heraufbeschworen — hat sie doch den Untertanen gegenüber nicht anders

verfahren als nahezu alle Stadtherrschaften des ausgehenden Merkantilismus. Wohl aber darf man nicht verhehlen, daß im 18. Jahrhundert vieles versäumt wurde, was zu einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß des Kantons hätte führen können, und daß dadurch jene Strömungen sich ungehindert ausbreiten konnten, denen zufolge im Jahre 1832 — also zu einer Zeit, da sich im Norden bereits der große Wirtschaftsraum des Zollvereins bildete — der Kanton Basel in zwei Teile zerfiel.

ANHANG

I.

Verzeichnis der unter Aufsicht Löbl. Haushaltung stehenden Früchten wieviel davon auf Joh. Baptist 1770 vorhanden gewesen und was bis Joh. Bapt. 1772 davon weggegeben, was heraus erlöst, was an Früchten während dieser Zeit eingenommen und wieviel dermalen vorhanden!

A. Einnahmen an Früchten

	Korn		Kernen		Roggen	Gersten		Haber	
	Viernzel	Sester	Sack	Sester	Sack	Sack	Sester	Viernzel	Sester
Kornamt zu Liestal									
1770 war vorhanden	1031	8	—	—	—	—	—	568	3
bis 1772 eingegangen an Zehnten .	788	15	—	—	—	—	—	393	11
- Zins . . .	200	9	12	—	—	—	—	118	11
erkauft . .	—	—	—	—	—	—	—	172	10
	2021		12					1253	1
Directorial Früchten									
1770 war vorhanden	5984	4	—	—	—	358.1	—	990	12
bis 1772 eingegangen an Zehnten .	498	—	—	—	131.5	65	—	201	4
- Zins . . .	1485	4	—	—	—	—	—	—	—
	7967	8			131.5	423.1	—	1192	—
Dompropstei[1])									
1770 war vorhanden	700	—	—	—	62.3	38	—	260	—
bis 1772 eingegangen	1379	—	—	—	177	104	—	473.10	—
	2079	—	—	—	239.3	142	—	733.10	—

1770 war vorhanden	8603	11	—	—	42.2	12.2	—	2115.14	—
bis 1772 eingegangen an Zins und Zehnten	1749	11	119.4	—	156.1	285.2	—	1077.5	—
erkauft	—	—	—	—	—	—	—	318	—
	10353	6							
gerenlet[2])	4631	12	3187.6	—	—	—	—	—	—
	5721.10	—	3307.2	—	198.3	297.4	—	3511.3	—

Der Vorrat mit Joh. Bapt. 1772 beträgt bei allen unter Haushaltung stehenden Fruchtverwaltern:

	Korn	Kernen	Roggen	Gerste	Haber
Kornamt Liestal	1167.10	—	—	—	729
Directorium	715.13	—	88.4	257	592.4
Dompropstei	1179.7	—	—	—	412
Kornamt Basel	3317.14	31.1	28.6	90	1215.8
Der ganze Vorrat also	6380.12	31.1	117.2	347	2948.12

[1]) Bei den Kirchengütern wurde für das Vermögen der Dompropstei des ehemaligen Domstiftes nochmals gesondert Rechnung geführt.

[2]) renlen = entspelzen.

Verzeichnis der unter Aufsicht Löbl. Haushaltung stehenden Früchten wieviel davon auf Joh. Baptist 1770 vorhanden gewesen und was bis Joh. Bapt. 1772 davon weggegeben, was heraus erlöst, was an Früchten während dieser Zeit eingenommen und wieviel dermalen vorhanden!

B. Ausgabe an Früchten.

	Korn Viernzel	Kernen Sack	Roggen Sack	Gerste Sack	Haber Viernzel	Geld-Rechnung lb sh d
Von Joh. Bapt. 1770—1772						
an Competenzien . . .	835.6	—	—	—	289.1	
verkauft	18	12	—	—	235	
verbleibt	1167.10	—	—	—	729	
	2021	12	—	—	1253.1	
				in Rechnung gebracht		2968.17.6
an Competenzien . . .	1872.4	—	39.2	—	261.2½	
zu Kernen	108	—	—	—	—	
verkauft	5271.7	—	3.7	166.1	338.9½	
verbleibt	715.13	—	88.4	257	592.4	
	7967.8	—	131.5	423.1	1192	
				ins Directorium geliefert		59644.12.4

an Competenzien . . .	855	—	2	—	68	
verkauft	44.9	—	61.3	38	253.10	
bei der Schaffney . . .	—	—	176	104	—	
verbleibt	1179	—	—	—	412	
	2079	—	239.3	142	733.10	
				Die Schaffney empfängt		4815.19.10
an Competenzien . . .	1341.8	178.7	82.5	63.4	833.6	
verkauft	17.4	1220	87	144	93.5	
Mehl-Anstalt	1045	1219.2	—	—	1321	
Brot-Anstalt	—	658	—	—	48	
verbleibt	3317.14	31.1	28.6	90	1215.8	
	5721.10	3307.2	198.3	297.4	3511.3	
				Löbl. Dreieramt eingeliefert		34554.10.4
				Ist also diese 2 Jahre über aus Früchten erlöst die Summe von		101984 lb

davon aber L. Dreier-Amt nur 34554 lb bar empfangen, das übrige ist in Rechnungen und Verwaltungen geflossen.

Quellen: Akten «Frucht und Brot», J 3 b, 3. April 1773.

II. Tabelle der Lebensmittelpreise.

Jahr	Mittlerer Kernenpreis[1]) per Sack lb	sh	Weinschlag[2]) per Saum lb	sh	Butter[3]) per Pfund Rp.	Fleisch[4]) Mastochsen per Pfund Rp.	Kalb per Pfund Rp.
1693	16	—	14	10	—	—	—
1694	11	10	—	—	—	—	—
1695	6	6	5	15	—	—	—
1696	4	8	10	—	—	12	11
1697	6	10	10	—	—	—	—
1698	14	—	10	5	—	—	—
1699	13	—	7	15	—	—	—
1700	8	8	4	15	—	—	—
1701	10	10	6	3	—	—	—
1702	10	10	5	—	—	—	—
1703	9	—	6	11	—	—	—
1704	8	—	6	6	—	11	10
1705	7	10	5	15	—	—	—
1706	5	—	6	5	—	—	—
1707	6	10	4	—	—	—	—
1708	9	—	7	10	—	—	—
1709	16	10	Schlechter Wachs kein Schlag		—	—	—
1710	10	—	9	3	—	—	—
1711	11	5	5	1	—	—	—
1712	17	—	5	—	—	—	—
1713	18	10	7	10	—	—	—
1714	10	10	8	—	—	—	—
1715	8	—	8	5	—	—	—
1716	8	—	6	3	—	—	—
1717	5	6	7	10	—	—	—
1718	5	3	5	13			

Jahr	Mittlerer Kernenpreis[1]) per Sack lb	sh	Weinschlag[2]) per Saum lb	sh	Butter[3]) per Pfund Rp.	Fleisch[4]) Mastochsen per Pfund Rp.	Kalb per Pfund Rp.
1745	9	3	Kein Schlag		28	13	13
1746	9	17	9	—	30	13	13
1747	8	13	8	—	26	13	12
1748	9	15	7	10	26	13	13
1749	12	17	9	15	26	13	13—14
1750	8	9	7	5	28	12	13—14
1751	11	—	6	5	27	12	12
1752	9	8	5	5	25	12	11
1753	8	13	7	3	27	12	12
1754	8	1	4	2	28	13	13
1755	7	5	6	6	—	12	12
1756	9	8	4	5	—	12	12
1757	10	15	5	8	—	12	12
1758	10	5	9	8	30	12	12
1759	10	5	10	10	31	13	12
1760	9	3	5	18	31	14	13
1761	7	14	5	—	31	13	13
1762	8	4	7	3	32	14	14
1763	7	18	6	3	—	14	15
1764	7	13	8	8	31	14	14
1765	7	8	9	—	33	13	14
1766	10	5	11	3	36	14	14
1767	10	13	11	13	36	14	14
1768	10	13	9	10	38	14	13
1769	11	15	10	15	40	15	15
1770	25	17	14	15	30	16	15

1720	7	15	2	10	—	—	—
1721	5	10	5	15	—	—	—
1722	4	4	5	3	—	—	—
1723	5	10	4	5	—	—	—
1724	8	—	3	15	—	—	—
1725	7	10	4	5	—	—	—
1726	7	15	7	15	—	—	—
1727	6	10	3	10	—	—	—
1728	5	15	3	7	—	—	—
1729	5	5	2	18	23	—	—
1730	5	1	2	15	23	10	11
1731	7	18	5	10	24	11	10
1732	8	—	4	5	22	11	11
1733	7	15	4	18	21	11	10
1734	9	2	8	—	22	11—12	11
1735	8	—	10	—	24	12	11
1736	7	16	8	5	25	11	11
1737	7	—	8	—	24	11	seit etlichen Wochen kein gewiss. Preis
1738	10	—	10	15	28	11	10
1739	Angaben fehlten		4	10	—	11	10
1740	-	-	3	10	25	12	11
1741	-	-	10	—	28	12	12
1742	-	-	5	5	24	11	11
1743	11	10	8	10	27	12	11
1744	8	14	8	4	29	13	12

1772	15	15	9	—	39	17	17
1773	12	7	12	8	37	16	14
1774	11	—	12	15	32	15	13
1775	9	8	6	15	35	14	14
1776	9	6	7	8	45	15	13
1777	11	—	11	10	40	15	13
1778	12	9	8	15	34	15	14
1779	11	10	10	5	36	15	15
1780	10	8	9	18	34	15	14
1781	10	13	5	5	36	16	13
1782	13	10	7	13	38	16	14
1783	10	6	6	5	45	17	15
1784	11	6	10	10	42	16	16
1785	13	—	8	5	46	18	16
1786	10	13	15	—	46	20	18
1787	13	—	13	4	45	20	18
1788	15	10	10	—	40	20	20
1789	21	18	17	10	45	19	18
1790	15	11	15	10	48	18	17
1791	11	17	15	8	42	17	18
1792	16	18	15	10	55	20	18
1793	24	5	19	—	—	20	20
1794	40	—	19	—	65	28	22
1795	—	—	30	—	75	27	30
1796	26	—	27	—	85	27	28
1797	18	15	33	—	70	27	—

[1]) Quelle: Protokolle des Kleinen Rates. Mittlerer Kernenpreis zur Zeit der letzten November- bis ersten Dezemberwoche, wie er vor dem Kleinen Rat verlesen wurde.

[2]) Quelle: Wein-Akten, G 5. Die hier aufgeführten Preise wurden jeweils auf den nächsten Schilling auf- oder abgerundet.

[3]) Quelle: Akten „Handel und Gewerbe" B B 8, ergänzt durch Notierungen des Avis-Blattes.

[4]) Quelle: Fleisch-Akten, B 3, ergänzt durch Notierungen des Avis-Blattes.

Literaturverzeichnis.

Handschriftliche Quellen.

Staatsarchiv Basel.

Akten «Frucht und Brot».

A 1 Fruchtwesen überhaupt. Fruchthandel in und außer dem Kornhaus. Ordnung und Betrieb des Kornhauses.
A 3 Verzeichnis der im Kornhaus verkauften Früchte.
A 9 Fruchtproben.
B 1 Fruchtschlag.
B 2 Fruchtpreis, Mehltaxe, Brottaxe.
B 3 Fruchtpreiszettel (auch Ankenpreis), 44 Bände.
B 4 Fruchtpreisprotokoll.
E 1 Obrigkeitliche Früchte (Ankauf, Verwaltung, Veräußerung).
E 2 Status der obrigkeitlichen Fruchtvorräte.
E 4 Obrigkeitliche Mehlvorräte, Austeilung von Mehl.
G 1 Kornbüchlein (Rechnungen und Verzeichnisse der Verwaltung der obrigkeitlichen Früchte).
G 3 Rechnungen der Fruchtverwalter.
J 1 Austeilung obrigkeitlicher Früchte.
J 2 Obrigkeitlicher Fruchtverkauf zu ermäßigtem Preis, 1739.
J 3 a) Obrigkeitlicher Frucht- und Brotverkauf zu ermäßigten Preisen, 1770 bis 1771.
b) Allgemeine Anstalten wegen der Teuerung, 1770—1771.
c) Anstalten auf der Landschaft wegen der Teuerung 1770—1771.
d) Anstalten gegen Fremde wegen der Teuerung 1770—1771.
e) Verhandlungen mit Frankreich wegen der Teuerung 1770—1771.
J 4 Obrigkeitliche Mehl- und Brotanstalt.
K 1 Fruchtkammer.
N 1 Ausfuhr von Früchten, Kauf von Früchten durch Fremde überhaupt.
S 1 Brot- und Beckenwesen überhaupt, Brotverkauf, Brotgewicht, Brotschau.
S 5 Hereinbringen und Verkauf von fremdem Brot.

Akten «Fleisch».

A 1 Metzgersachen, Allgemeines und Einzelnes.
A 3 Kleinviehmetzger überhaupt.
B 1 Schlachten und Fleischverkauf.
B 3 Fleischtaxe.

G 1 Einfuhr, Verkauf, sanitarische Untersuchung fremden Fleisches. Fremde Metzger. Neue School.
H 1 Metzger auf der Landschaft überhaupt.
H 2 Metzger im Landbezirk überhaupt.
K 1 Viehhandel, Vorkauf, Ein- und Ausfuhr.
K 3 Viehzölle, Viehkauf- und Ausfuhrverbote, Viehzugrechte, Verordnungen betreffend Viehhandel in schweizerischen Kantonen, insbesondere Bern und Solothurn.
K 6 Viehpfundzoll, Viehzoll, Roßzoll, Schweinezoll, Basler Viehmärkte.

Akten «Wein».

A 1 Allgemeines und Einzelnes.
A 2 Weinordnungen und Erkanntnisse.
F 1 Obrigkeitliche Weine, Kelleramt: Allgemeines und Einzelnes.
F 3 Status der obrigkeitlichen Weine.
F 4 Kellerrechnungen des Herrenküfers, 9 Bände.
G 1 Fremde Weine, Weinhandel, Weinverkauf auf die Landschaft, Weinpreis, einzelne Weinhändler.
G 2 Einfuhr fremder Weine in die Landschaft.
G 5 Weinschlag.
G 6 Kauf und Ausschank von Wein vor dem Schlag.
H 1 Weinumgeld, Allgemeines.
H 3 Weinumgeldrechnungen (Stadt und Landschaft).
M 1 Weinzoll.

Akten «Land und Wald».

P 1 Landwirtschaft im allgemeinen.
P 4 Bodenbebauung, Einschläge, Aufbrüche, Rebenausstockungen, Zelgrecht.
P 5 Gemüse- und Fruchtbau, Samenausteilung, Samenuntersuchung; Ausfuhr von Haber, Heu und Stroh.
O 1 Weidgang im allgemeinen.

Akten «Handel und Gewerbe».

BB 8 Ankenhandel, Butter.

Akten «Directorium der Schaffneyen».

M 1 Gefälle im Elsaß überhaupt.
M 3 Verzeichnisse der Gefälle.
K 1 Fruchtverwaltung.
E 1 Fruchtrechnungen, Weinrechnungen, Spezifikation der eingegangenen Geld- und Fruchtzinse.

Protokolle:

Kleiner Rat, Protokolle.
Fruchtkammer, Protokolle.
Landcommission, Protokolle.

Bürgermeister J. Ryhiner: Aufzeichnungen über Verschiedenes, 1760—80. O 102 Vaterländische Bibliothek in der Universitätsbibliothek Basel.

Staatsarchiv Liestal.

Altes Archiv:

Akten Liestaler Amt, N 49, V 55.
Farnsburger Amt, A 95, F 97 und 190.
Waldenburger Amt, F 351.
Münchensteiner Amt, 443, 444.

Gedruckte Quellen.

Staatsarchiv Basel: Mandate, 1690—1798.

Abhandlungen der ökonomischen Gesellschaft Basel, 1796, Band 1.

Abhandlungen und Beobachtungen durch die ökonomische Gesellschaft in Bern. Zürich, dann Bern, 1760—1773.

Adler, Georg: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. Tübingen 1893.

Ass, Abraham: Das wirtschaftspolitische Verhältnis zwischen Stadt und Land im Kanton Basel, vornehmlich im 18. Jahrhundert. Diss. Basel 1930.

Auszüge aus Basler Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts. Miszellen, Basler Jahrbuch 1886. S. 194 f.

Avisblatt. Wöchentliche Nachrichten aus dem Bericht-Haus zu Basel, Jahrgänge 1729—1798.

Bäschlin, Conrad: Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern, 1759—1766. Diss. Bern 1907, Laupen 1913.

v. Below, Georg: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Tübingen 1917.

v. Below, Georg: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1890.

v. Below, Georg: Territorium und Stadt. München und Berlin 1923.

Bretschneider, Karl Konrad: Isaak Iselin, ein Schweizer Physiokrat des 18. Jahrhunderts. Diss. Bern 1907/08.

Brodbeck, Johann Jakob: Geschichte der Stadt Liestal. Liestal 1892.

Brodnitz, Georg: Die Stadtwirtschaft in England, «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», Band 102 (1914) S. 1 f.

Bruder, Hermann: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Diss. Basel 1909.

Bruder, Hermann: Der Weinhandel in Basel. «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», Band 94 (1910) S. 333 f.

Burckhardt-Finsler, Albert: Mitteilungen aus einer Basler Chronik des beginnenden 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1892. S. 165 f.

Burckhardt, Ludwig August: Der Kanton Basel, historisch, geographisch, statistisch gesehen. St. Gallen und Bern 1841.

Bürki, Fritz: Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg. «Archiv des historischen Vereins von Bern», Band 34 (1937—38) S. 1 f.

Dopsch, Alfons: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. Wien 1930.

Eiche, Hans: Höchstpreise und öffentliche Ernährungswirtschaft in Deutschland während des Weltkrieges, unter besonderer Berücksichtigung der Fettversorgung. Diss. Basel 1939.

Elsas, Moritz J.: Umriß einer Geschichte der Preise u. Löhne in Deutschland. Band 1. Leiden 1936.

Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung. Herausgegeben von Isaak Iselin, fortgesetzt von W. G. Becker. Basel 1776—1786.

Freivogel, Ludwig: Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert. Basler Jahrbuch 1924, S. 109 f. Jahrgang 1925, S. 165 f. Jahrgang 1926, S. 270 f.

Freivogel, Ludwig: Stadt und Landschaft Basel in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1902, S. 134 f. Jahrgang 1903, S. 124 f.

Geering, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.

Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Straßburg 1892.

Hallauer, Richard: Der Basler Stadtwechsel 1507—1776. Diss. Basel 1904.

Hanauer, A., Abbé: Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. Band 1 und 2. Paris-Strasbourg 1878.

Heckscher, Eli F.: Der Merkantilismus. Band 1 und 2. Jena 1932.

Heichelheim, Fritz: Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus. Jena 1930.

Heusler, Andreas: Geschichte der Stadt Basel. Basel 1917.

Hirzel, Hans Caspar: Die Wirtschaft eines philosophischen Bauern. Zürich 1774.

Iselin, Isaak: Träume eines Menschenfreundes. Basel 1776.

Kelter, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. Jena 1935.

Koelner, Paul: Die Metzgernzunft und das Metzgergewerbe. Basler Jahrbuch 1938, S. 73.

Kraus, Alexandra: Die Einflüsse der physiokratischen Bewegung in Literatur und Gesetzgebung und ihre praktische Auswirkung in der Landwirtschaft der Schweiz. Diss. Zürich 1928.

Küttner, Carl Gottlob: Briefe eines Sachsen aus der Schweiz an seinen Freund in Leipzig. Leipzig 1785/86.

Lutz, Markus, Pfarrer: Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. Basel 1805.

Meiners, Conrad: Briefe über die Schweiz. Teil 2 und 4. Tübingen 1791.

v. Miaskowski, August: Die Agrar-Alpen und Forstverwaltung der Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung, als Programm zur 59. Jahresfeier der K. Württembergischen land- und forstwirtschaftlichen Akademie Hohenheim. Basel 1878.

Mulsow, Hermann: Maß und Gewicht der Stadt Basel bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Diss. Freiburg i. Br. 1910.

Ochs, Peter: Geschichte der Stadt und der Landschaft Basel. Basel 1822.

Popelka, Fritz: Die Lebensmittelpreise und Löhne in Graz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. «Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte», 23. Band, Jahrgang 1930. Stuttgart 1930.

Quesnay, François: Physiokratische Schriften, II. Allgemeine Grundsätze der wirtschaftlichen Regierung eines ackerbautreibenden Reiches. Uebertragungen aus der Ausgabe Onken. Jena 1921.

Reichlin, August: Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes. Diss. Basel 1912.

Roscher, Wilhelm: Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik. Stuttgart und Tübingen 1852.

Roth, Paul: Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert. Diss. Basel 1922.

Schmidlin, Josef: Geschichte des Sundgaus. St. Louis 1906.

Schmidt, Georg L.: Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus. Band 1 und 2. Bern und Leipzig 1932.

Schmitz, Otto: Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851 bis 1902. Berlin 1903.

Schmoller, Gustav: Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie die Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft», Jahrgang 1871. S. 284 f.

Schnell, Johann: Rechtsquellen von Basel-Stadt und -Land. 2 Bände. Basel 1856—65.

Schönberg, Gustav: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.

Sieveking, Heinrich: Die mittelalterliche Stadt. Ein Beitrag zur Theorie der Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1904.

Sieveking, Heinrich: Wirtschaftsgeschichte. Berlin 1935.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. 4. Auflage. München und Leipzig 1928.

Spangenberg, Hans: Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft. Ein Beitrag zur Kritik der Wirtschaftsstufenlehre. München und Berlin 1932.

Steiner, Gustav: Die Mission des Stadtschreibers Ochs nach Paris 1791. Basler Jahrbuch 1924. S. 223 f.

Urkundenbuch der Landschaft Basel. Herausgegeben von Heinrich Boos 1881/83.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Band X. Basel 1890.

Wieland, Carl: Einiges aus dem Leben zu Basel während des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1890. S. 170 f.

Curriculum Vitae.

Ich, Margarete Vettiger, bin am 17. November 1914 in Basel als Tochter des Arztes Dr. Karl Vettiger von Basel und St. Gallen, und seiner Ehefrau Marie, geb. Winiger, geboren.

Meinen Schulunterricht genoß ich in Basel. Ich schloß ihn am 24. März 1934 mit der Reifeprüfung des Mädchen-Gymnasiums ab.

Nach der Schulentlassung verbrachte ich den Sommer in England.

Im Oktober 1934 begann ich das Studium der Nationalökonomie an der Universität Basel. Während des Wintersemesters 1935/36 studierte ich in München, während des Sommersemesters 1936 in Kiel. Im Herbst 1936 kehrte ich an die Universität Basel zurück.

Meine akademischen Lehrer waren:

In Basel: Prof. Barth, Brogle, Haab, Janner, Lewald, Mangold, Raymond, Ritschl, Ruck, Salin, Schmid, Simonius, Vöchting, Wagner, Wieland.

In München: Prof. Carell, Dingler, Fischer, Gerhardt, Hertlein, Kehrer, Meyer, Terhalle, Weber, Zahn, Zwiedineck.

In Kiel: Prof. Mackenroth, Predöhl.

Meine Dissertation ist unter Leitung von Herrn Prof. Dr. E. Salin entstanden.

Die mündliche Prüfung bestand ich am 22. Juni 1939.